

2538

Jahrbuch

für

Landeskunde von Nieder-Oesterreich.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Landeskunde von Nieder-Oesterreich.

II. Jahrgang.
(1868—1869.)



Mit 1 Karte und 8 Holzschnitten.

Wien 1869.

Im Selbstverlage des Vereines.

INHALT.

	Seite
Zur Geschichte des n. ö. Landtages in der ersten Wahlperiode 1861—1866	1
Die Römerorte in Nieder-Oesterreich, von Dr. Friedrich Kenner. (Mit einer Karte)	119
Die Alpen im Kreise U. W. W., von Dr. Josef Kržisch in Neunkirchen	215
Ueber den Fortschritt in dem Betriebe der Bodencultur in Nieder- Oesterreich, von F. W. Hofmann, Wirthschaftsrath	267
Die Fischer'schen Eisenwerke zu St. Egyd am Neuwalde, von M. A. Becker	299
Die Tirna. Historisch-diplomatische Skizze von Ernst Edl. v. Franzens- huld. (Mit 8 Holzschnitten)	325
Raphael Donner. Ein Beitrag zur Geschichte der Plastik in Wien, von K. Weiss	347
Kleine Mittheilungen.	
1. Das Klima zu Baden. Von K. Fritsch	369
2. „ „ „ Gresten. Von K. Fritsch	375
3. Die Maut am Semmering im Jahre 1545. Mitgetheilt von M. A. Becker	386
4. Zur Geschichte der Jesuiten in Wien	390

Zur

Geschichte des n. ö. Landtages
in der ersten Wahlperiode 1861—1866.

In den Landesordnungen, welche im Jahre 1861 — sozusagen parallel mit der Reichsverfassung — durch die Patente vom 26. Februar verliehen worden sind, wurde den Landtagen der im Reichsrathe vertretenen Länder theils in Anerkennung der öffentlichen Meinung, 'die eine Decentralisierung der Verwaltung begehrte, theils in Anknüpfung und Nachahmung der altständischen Institutionen ein administrativer Wirkungskreis eingeräumt, wie sich in den parlamentarischen Einrichtungen anderer europäischer Staaten nichts Aehnliches findet.

Wenn es nun schon von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt sein dürfte, die Landtags-Thätigkeit näher zu betrachten, so erscheint dies rücksichtlich der ersten Wahlperiode von um so grösserem Interesse, als es sich dabei um die eigentliche Besitzergreifung neuer Rechte und in vielen Fällen, je nach der Interpretation des Gesetzes, um die Restringirung und Erweiterung derselben handelte. Wird der Kampf, der in dieser Beziehung zwischen der Centralgewalt des Staates und den autonomen Landesvertretungen herrschte, auch fortbestehen und wird es stets die Aufgabe der Regierung sein müssen, scharf zu unterscheiden, wo die Reichsinteressen einen einheitlichen Vorgang erheischen und wo ohne Gefährdung der Staatsidee die Administration zu ihrem eigenen Besten den Ländern übertragen werden kann; so ist es doch in der Natur der Sache gelegen, dass die diesfällige Bewegung in der ersten Periode, insolange nicht das richtige Verhältniss zwischen den beiden Theilen zugewiesenen Geschäften annähernd hergestellt ist, am grössten sein musste.

Ein weiteres Interesse bietet die nähere Betrachtung der Landtags-Thätigkeit dadurch, dass dieselbe bei der Unfertigkeit der Reichsverfassung, sowie bei dem Umstande, als der eine Theil

der Reichsvertretung aus den Landtagen hervorgeht, so recht eigentlich das Spiegelbild der allgemeinen Zustände ist.

Der im Herzen der Monarchie tagende Landtag bietet das vorbesprochene Doppelinteresse in erhöhtem Masse, und dadurch möge diese Arbeit begründet erscheinen. Sie hat sich lediglich zum Ziel gesetzt, die wesentlichen Momente herauszugreifen und dabei insbesondere auf die Art und Weise hinzudeuten, wie das Ministerium 1861—1865 durch die fast regelmässigen Ablehnungen der Gesetzentwürfe, durch Verzögerung der Erledigungen, sowie durch Widersprüche und Machtsprüche in einzelnen Verfügungen der Autonomie der Länder auch in rein administrativen Fragen oft in einer nahezu verletzenden Form entgegentrat und vielleicht eben dadurch weiter gehende Begehren hervorrief, während das Ministerium des Jahres 1866, ungeachtet der Sistirung der Reichsverfassung, den Landtagen in Nebenfragen auffällig entgegen kam. Als Gegensatz dieses Vorganges wurde überall, wo in den Jahren 1867 und 1868 oft ohne jeden Kampf das effectuirt wurde, was man vordem für unmöglich erklärt hatte, darauf hingewiesen.

Diese Auseinandersetzungen sind auf Grund der administrativen Thätigkeit gemacht, welche hier in nachfolgende Hauptpartien zusammengefasst erscheint:

- I. Gemeinde-Angelegenheiten.
- II. Oeffentliche Sicherheit.
- III. Landescultur.
- IV. Schul-Angelegenheiten.
- V. Sanitäts-Angelegenheiten.
- VI. Strassen- und Wasser-Bauten.
- VII. Verschiedene Gegenstände.
- VIII. Landesvermögen.
- IX. Landes-Verfassung.

Die daraus hervorgehende Leistung des n. ö. Landtages auf dem Gebiete der Selbstverwaltung ist eine namhafte und seine Haltung in den grossen politischen Fragen eine entscheidende. Die Einzelheiten sollen dafür sprechen! —

I. Gemeinde-Angelegenheiten.

In Betreff der Gemeinde-Angelegenheiten stehen der Landes-Vertretung nach der Landes-Ordnung (§. 18 II, Punkt 1) die näheren Anordnungen innerhalb der allgemeinen Gesetze zu.

Als der Landtag seine Thätigkeit aufnahm, war das Gemeinde-Gesetz vom 17. März 1849 in Wirksamkeit¹⁾. Nach demselben waren (§. 74) die Bewilligung zur Vertheilung von Gemeinde-Vermögen und Gut dem Landtage, dann (§. 79) die Bewilligung von 15 Procent Umlage auf die directe, und 20 Procent auf die indirecte Steuer, sowie (§. 80) die Bewilligung zu Darlehen, die das Jahreseinkommen der Gemeinden überschreiten, der Landesgesetzgebung vorbehalten. Nun war zwar durch die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1852 diese Wirksamkeit, insolange eben kein Landtag bestand, der Landesstelle und die Bewilligung von Umlagen über 20 Procent der indirecten Steuer, sowie von Darlehen den Ministerien des Innern und der Finanzen vorbehalten. Die Regierung erklärte aber, dass sie sich nunmehr, nachdem die Landesvertretung ins Leben gerufen ist, dieser Wirksamkeit enthoben ansehe. Der Landes-Ausschuss hat bei der unmittelbar nach Schluss der ersten Landtagssession erfolgten Geschäftsübernahme in Ermanglung eines neuen Gemeinde-Gesetzes, sowie auch einer ihm ertheilten Instruction, im Interesse der Gemeinden und in Anhoffung der Zustimmung des Landtages, in dem Zeitraume von der 1. bis zur 2. Session, die nach dem citirten Gemeinde-Gesetze dem Landtage zustehende Bewilligung zu Veräusserungen von Gemeindevermögen ertheilt und die Gesuche um Veräusserungen von Gemeindeguthum, von höheren Gemeindeumlagen und von Darlehen unter seiner Zustimmung und im Einvernehmen mit der Regierung zur A. H. Sanction vorgelegt. Der Landtag hat diesem Vorgange nachträglich seine Zustimmung ertheilt. Nachdem aber das in der 1863er Session beschlossene Gemeinde-Gesetz die A. H. Sanction nicht erhalten und der Landtag

¹⁾ Von dem 1859 erlassenen Gemeindegesetze war lediglich das Capitel über die Zuständigkeit in Wirksamkeit.

den Landes-Ausschuss mittelst der inzwischen ertheilten Instruction bis zum Zustandekommen des neuen Gemeinde-Gesetzes nur ermächtigt hatte, die nach dem 1849er Gemeinde-Gesetze ihm zustehende Bewilligung zu Veräusserungen des Gemeindevermögens und Gutes und zu Vertheilungen desselben zu geben, so musste sich der Landesausschuss in dem Zeitraume von der 2. bis zur 3. Session auf die Ertheilung der letzterwähnten Bewilligung beschränken und mussten die zahlreichen eingelangten anderweitigen Gesuche zurückbehalten werden.

Nach dem in der 1864er Session angenommenen und am 31. März 1864 A. H. sanctionirten Gemeinde-Gesetze ist die Wirksamkeit der Landesvertretung in Gemeinde-Angelegenheiten nachfolgend normirt.

Die Vereinigung von Gemeinden zu einer Ortsgemeinde hat über ihr Ansuchen und insoferne die Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten nichts dagegen einzuwenden findet, der Landesausschuss zu bewilligen (§. 2), wogegen die Trennung einer Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Rücksicht auf die Mittel zur Erfüllung des vom Staate übertragenen Wirkungskreises nur durch ein Landesgesetz erfolgen kann (§. 3). Die Veränderung der Grenzen einer Ortsgemeinde hat — ebenfalls nur, wenn die Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten nichts dagegen einzuwenden hat — der Landes-Ausschuss zu genehmigen (§. 4)¹⁾. Die Bewilligung zur Vertheilung des Stammeigenthums unter die Gemeindemitglieder, sowie über die Art der Vertheilung erfolgt im Wege der Landes-Gesetzgebung (§. 62). Zur Ausschreibung von Gemeindeumlagen, die 20 Procent der directen und 25 Procent der indirecten Steuer überschreiten, bedarf es der Zustimmung des Landes-Ausschusses (§. 80), während dieselbe zu Umlagen über 50 (zur directen Steuer) und 25 (zur indirecten Steuer) Procent, sowie zur Einführung und Erhöhung anderer Auflagen nur durch ein Landesgesetz erwirkt werden kann. (§§. 80 und 82.) Die Ueberwachung des Stammvermögens der Gemeinde hat der Landtag durch seinen ständigen Ausschuss

¹⁾ Der Landes-Ausschuss hat dieses Befugniss so interpretirt, dass in den Fällen, wo ein Einverständniss zwischen beiden Theilen nicht herrscht, die Entscheidung nicht von ihm, sondern im Wege der Landesgesetzgebung getroffen wird.

auszuüben, und ist im Gesetze ausdrücklich vorgesehen, dass dieser Aufklärungen verlangen, commissionelle Erhebungen an Ort und Stelle pflegen, und erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe treffen kann (§. 90). In den Wirkungskreis des Landes-Ausschusses gehört ferner die Bewilligung zur Veräusserung, Verpfändung und Belastung einer zum Gemeindeeigenthum gehörigen Sache, dann zur Vertheilung der Jahresüberschüsse oder deren Verwendung zu Privatwecken unter und für die Gemeindemitglieder, sowie zur Aufnahme eines Darlehens oder Uebnahme einer Haftung in einer Höhe, welche die Jahreseinkünfte überschreitet (§. 91). Ebenso entscheidet der Landes-Ausschuss über alle gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses oder gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeindevorstandes eingebrachten Berufungen, insoferne es sich nicht um vom Staate übertragene Geschäfte handelt (§. 92) ¹⁾. Die Sistirung von Gemeindeausschuss-Beschlüssen, wodurch der Wirkungskreis überschritten oder gegen bestehende Gesetze verstossen wird, steht der politischen Behörde zu, allein sie hat darüber sofort an die Landesstelle zu berichten und dieser kommt die Entscheidung hierüber „erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landes-Ausschusses“ zu (§. 96) ²⁾.

Wenn auch beklagt werden muss, dass es sich die damalige Regierung gar zu angelegen sein liess, in so vielen Fragen des Gemeindelebens ihre Ingerenz zu wahren, so lässt sich doch nicht leugnen, dass der Landtag auf Grund dieser ihm durch das Gemeinde-Gesetz eingeräumten Wirksamkeit umsomehr zu einer sehr eingreifenden Thätigkeit in Gemeinde-Angelegenheiten berufen war, als es ihm ja auch zukommt, die vom Landes-Ausschusse getroffenen Verfügungen zu controlliren, und wenn auch nicht aufzuheben, so doch nach bestimmten Grundsätzen zu regeln. Die Protocolle des Landtages, sowie die an den

¹⁾ Berufungen gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, insoferne es sich nicht um solche handelt, gegen welche an den Landes-Ausschuss zu recurriren ist, §. 92, und zwar wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung bestehender Gesetze, sind bei der politischen Behörde einzubringen (§. 97).

²⁾ In den, den Schulausschüssen (siehe Schulangelegenheiten) zukommenden Geschäften steht dem Landes-Ausschusse dieselbe Einflussnahme wie in Gemeindegeschäften zu.

Landtag vom Landes-Ausschusse für jede Session erstatteten Berichte weisen eine lange Reihe von Bewilligungen zu grösseren Umlagen u. s. w. nach. Allein selbstverständlich erfolgten diese Genehmigungen auf Grund der von den Petenten selbst gemachten Vorlagen. In nur wenigen Fällen war es möglich, von den Verhältnissen unmittelbare Kenntniss zu nehmen und direct einzuwirken, so dass man wohl zugestehen muss, es sei der der Landesvertretung in Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesene Wirkungskreis ein zu ausgedehnter, und könne demselben insolange nicht rasch und eindringlich genug nachgekommen werden, als nicht die geeignet erscheinenden Organe hiezu auf dem Lande (grosse Gemeinden- und Bezirks-Vertretungen) vorhanden sind.

Rücksichtlich des Gemeinde-Gesetzes selbst müssen noch die Gründe angeführt werden, welche die Regierung bestimmten, dasselbe in der Form, in der es in der 1863er Session beschlossen war, zur A. H. Sanction nicht vorzulegen. Abgesehen von der beanständeten Beeidigung der Gemeindevorsteher auf die Verfassung und von mehreren Bestimmungen über das Verhältniss der Gemeinden zu den politischen Behörden und über den diesfälligen Beschwerdezug, wobei die Regierung gleichfalls nicht zustimmen zu können erachtete, war es aber vorzüglich die in jenem Gesetzentwurfe zum Ausdruck gelangte Gesamtgemeinde, in welcher die Regierung einen Widerspruch mit dem Reichs-Gemeindegesezte vom 5. März 1862 zu finden, und nicht darüber hinausgehen zu können glaubte, nachdem dem Landtage nach der Landesordnung nur innerhalb der allgemeinen Gesetze ein Einfluss auf die Gemeinde-Angelegenheiten zusteht, daher auch das Landesgesetz nur innerhalb der im Reichsgesetze festgestellten Grundsätze zu Stande kommen dürfe. Das erwähnte Reichsgesetz hat die Bildung von Bezirks-Gemeinden vorgesehen, welche zwischen die Ortsgemeinden und die Landesvertretungen einzuschieben wären, und durch die der Wirkungskreis der letzteren namentlich in Gemeinde-Angelegenheiten wesentlich modificirt wird. Der n. ö. Landtag hat die Frage der Bezirks-Vertretungen eingehend erörtert und hat sich eine ansehnliche Stimmenzahl dafür, die Majorität aber gleichwohl dagegen ausgesprochen. Als Motiv dieser Ablehnung wurde der geringe Wirkungskreis angegeben, der nach dem Reichsgesetze den Bezirks-Vertretungen eingeräumt wurde, und

der mit den materiellen Opfern, welche damit in Verbindung wären, in keinem Verhältnisse stünde. Wohl aber schien sich der Landtag nicht zu verhehlen, dass eine Zusammenlegung von Gemeinden — nicht bloß zur Ausübung des vom Staate übertragenen Wirkungskreises — rücksichtlich der ungenügenden Kräfte in den kleineren Gemeinden sehr wünschenswerth sei, weil ja nach seinem ersten, von der Regierung nicht sanctionirten Entwürfe die Gesamtgemeinde constituirt werden sollte. Gleichwohl ist er, als bei dem zweiten, sodann sanctionirten Entwürfe von dieser Idee Umgang genommen wurde, nicht auf die Bezirks-Vertretungen zurückgegangen und hat sich und seinem ständigen Ausschusse den ganzen vorbeschriebenen Einfluss vorbehalten. Es ist jedoch als sehr bezeichnend für diese Frage hervorzuheben, dass in der letzten Sitzung der Wahlperiode (30. December 1866) über einen sehr zahlreich unterstützten Antrag der Landes-Ausschuss beauftragt wurde, 1. bezüglich der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Errichtung von Bezirks-Vertretungen in Nieder-Oesterreich Erhebungen zu pflegen, eventuell über deren Organisation und Wirkungskreis, sowie über die hiedurch etwa nöthigen Abänderungen der bestehenden Gemeindegesetzgebung vorzubereiten und hierüber in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten; 2. im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, dass die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 31. März 1864 endlich in allen Gemeinden Nieder-Oesterreichs durchgeführt werden. Hiermit erklärte der Landtag am Ende seiner Thätigkeit diese wesentliche Frage nicht nur neuerlich als eine offene, sondern es liegt auch in diesem Auftrage eine Anerkennung des Ungenügenden der bis dahin geltenden Bestimmungen ¹⁾.

Es erübrigt bezüglich des Gemeinde-Gesetzes noch anzuführen, dass der Landtag von der durch das Reichsgesetz ge-

¹⁾ Der Landes-Ausschuss entschied sich für die Bezirks-Vertretungen und legte in der 1868er Session einen Gesetzentwurf zu deren Einführung vor. Der Ausschuss, dem derselbe zur Vorberathung zugewiesen wurde, sprach sich gleichfalls für Bezirks-Vertretungen aus und legte dem Landtage die Grundsätze vor, nach welchen das Gesetz zu redigiren wäre. Nachdem diese Vorlage aber erst in der vorletzten Sitzung zur Verhandlung kam, musste die Berathung darüber auf die nächste Session vertagt werden.

währten Gestattung der Ausscheidung der Gutsgebiete als selbstständige Gemeinden keinen Gebrauch machte, so dass Nieder-Oesterreich dieser Ausnahmstellung entbehrt, dass aber dagegen allerdings eine Bestimmung aufgenommen worden ist, wornach dem Höchstbesteuerten jeder Gemeinde die Virilstimme mit dem Rechte der Stellvertretung eingeräumt worden ist. Wenn auch nicht verkannt werden kann, dass diese Bestimmung wesentlich mit Rücksicht auf die bestandenen Herrschaften getroffen worden sein dürfte, so muss doch auch zugegeben werden, dass dadurch, dass keineswegs nur der landtafelmässige Grundbesitz oder auch nur der Grundbesitz allein, sondern die Steuerzahlung (auch von industriellen Anlagen u. s. w.) überhaupt das Recht der Virilstimme einräumt, jeder feudale Charakter dieser Einrichtung benommen ist. Es ist nicht bekannt, dass dieselbe einen Anstand gefunden habe, im Gegentheile muss zugestanden werden, dass durch die Virilstimme mancher Gemeindevertretung ein Element der Intelligenz zugeführt wurde, das namentlich bei kleinen Gemeinden für dormalen ebenso heilsam wie nothwendig anerkannt werden muss.¹⁾

Nach dem Reichs-Gemeindegesezte können grössere Städte und bedeutendere Curorte ihre eigenen Gemeinde-Statuten erhalten. Selbstverständlich hat diese Bestimmung vor Allem auf Wien Anwendung, da die Verhältnisse dieser Stadt als Hauptstadt der Monarchie in der That ganz andere sind. Wien hatte aber das lange vor dem Inslebentreten des Landtags erlassene Statut vom 9. März 1850. Unerachtet dasselbe nun in mehreren Parthien durch die inzwischen veränderten allgemeinen Verhältnisse nicht mehr in Anwendung kommen konnte und hingegen in andern sich sogar im Widerspruch mit den Grundsätzen des Reichsgemeindegeseztes befand,²⁾ haben sich doch weder die Regierung noch der Landtag bestimmt gesehen, diesfalls die Initiative

¹⁾ Die Einrichtung der Virilstimme ist dann auch in dem Schulconcurrentzesezte vom 12. April 1864 (siehe Schulangelegenheiten) und in den Strassenconcurrentz-Gesezten vom 21. Mai 1863 und 13. Dezember 1866 (siehe Strassen- und Wasserbauten) zur Geltung gekommen.

²⁾ Es mag diesfalls nur der Verschiedenheit erwähnt werden, dass in allen andern Gemeinden des Landes, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Reichsgemeindegesezte die Gemeindegennossen das Wahlrecht besessen haben, während es in Wien nach dem in Geltung befindlichen Gemeindestatute nicht

zu ergreifen, nachdem die Vertretung der Commune Wien sich nicht veranlasst sah, den Entwurf des veränderten Statutes selbst vorzulegen. In einem einzelnen Punkte hat die Gemeinde Wien aber demungeachtet eine Abänderung des Statutes beziehungsweise Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Gemeinde-Gesetze angestrebt. Während nämlich nach demselben als Bedingung der Ausübung des Wahlrechtes rücksichtlich der Steuerzahlung lediglich bemerkt ist, dass die Steuer seit wenigstens einem Jahr entrichtet werden muss und keineswegs dafür gesorgt ist, dass derjenige sein Wahlrecht verliert, der nicht alle Steuerraten entrichtet hat, war in dem alten Wiener Gemeindestatute dieser Vorbehalt allerdings und zwar auch noch mit der Ausdehnung auf die vollständige Steuerzahlung im Vorjahre aufgenommen. Bei den schlechten Zeitverhältnissen (1865 und 1866) war in Folge dessen mehr als $\frac{1}{4}$ der Wahlberechtigten Wiens ausser Stande das Wahlrecht auszuüben und veranlasste eben dies den Gemeinderath um die Abänderung anzusuchen, die auch in dem vom Landtage angenommenen und am 8. Juni 1867 A. H. sanctionirten Gesetze ihren Platz fand. Hier mag auch erwähnt sein, dass über Ansuchen der Commune Wien drei Specialgesetze vom Landtage angenommen wurden. Es ist dies das Gesetz über die Regulirung der Taxen bei Vornahme des Augenscheines bei Baulichkeiten (sanctionirt am 13. Februar 1866), wodurch eine sehr zweckmässige Zusammenfassung der bis dahin bestandenen verschiedenen Taxen, Commissions- und Wagengebühren erreicht wurde. Ferner gehört hieher das (am 15. März 1866 sanctionirte) Gesetz, wornach der Gemeinde Wien unter Aufhebung der bestandenen Bürgerlastenrestitutions-Taxe das Recht der Einhebung eines Zuschlages von einem Zehntel der vom Staate bei Besitzveränderungen eingehobenen Gebühr eingeräumt wurde. In dieser Fassung wurde das Gesetz in der Sitzung vom 7. Februar 1866 angenommen und am 14. März 1866 A. H. sanctionirt, nachdem der in der 1864er Session berathene Entwurf, wonach bei allen Realitäten-Besitzveränderungen in Wien eine selbstständige Ver-

der Fall war. In der 1868er Session ist dieser Widerspruch durch ein in Folge einer Regierungsvorlage beschlossenes und am 5. October 1866 bereits sanctionirtes Gesetz behoben worden.

änderungsgebühr von einem Drittel-Prozent des ganzen Realitätenwerthes, welcher bei Bemessung der Staatsgebühr erhoben wird, einzuheben gewesen wäre, — die A. H. Sanction nicht erhalten hatte. Dasselbe widerfuhr dem gleichfalls vom Gemeinderathe der Stadt Wien erbetenen und vom Landtage in seiner Sitzung vom 21. Februar 1864 angenommenen Gesetze, wonach die Wiener Schankwirth nur in solchen Trinkgefässen alkoholische Getränke ausschenken sollten, worauf der Rauminhalt in mindestens $\frac{1}{8}$ Mass ausgedrückt ist. Der Gemeinderath hat übrigens diesen Gesetzentwurf in den beiden noch folgenden Sessionen der Wahlperiode zur neuerlichen Behandlung nicht vorgelegt.

Ausser Wien hat auch noch Wiener-Neustadt ein eigenes Gemeinde-Statut. Dasselbe wurde am 9. Februar 1866 Seitens des Landtages beschlossen und am 8. August 1866 A. H. sanctionirt ¹⁾.

Andere Specialgesetze für einzelne Orte des Landes sind — die Bewilligung von Zinskreuzern u. s. w. ausgenommen — nicht zu Stande gekommen. Zwar kamen die Gemeinden Atzgersdorf, Stockerau und Wiener-Neustadt um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden ein; allein der Landtag fand (1865/66er Session) nicht sofort darauf einzugehen, und beauftragte den Landes-Ausschuss den Gegenstand von seiner polizeilichen und finanziellen Seite und insbesondere in der Richtung in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht im öffentlichen Interesse wäre, durch die Landesgesetzgebung allgemeine Bestimmungen zu treffen und den Gemeinden für die von ihnen handzuhabenden polizeilichen Vorkehrungen einen entsprechenden Antheil an der Gebühr zu überlassen.“ Dieser Bericht erfolgte jedoch in der darauf folgenden letzten Session nicht, und da ein neuerliches Einschreiten der Gemeinden an den Landtag nicht gelangte, fand derselbe keinen Anlass, nochmals auf den Gegenstand zurückzukommen ²⁾.

¹⁾ Wegen der bei dem Anlasse vorgenommenen Trennung von kleineren Gemeinden, trat dieses Gesetz erst mit 6. Februar 1868 in's Leben.

²⁾ In der 1868er Session wurde nicht nur diesen, sondern noch 13 anderen Gemeinden, darunter Wien, eine specielle, jedoch für sie allein entfallende Hundetaxe von 1—4 fl. bewilligt. (A. H. sanctionirt am 26. Dec. 1868.)

Als ein mehrere Orte gemeinschaftlich berührendes Specialgesetz muss hier noch besonders besprochen werden, das am 8. März 1866 A. H. sanctionirte Gesetz, womit die bei den Fürst Liechtenstein'schen Gütern Feldsberg, Rabensburg und Wilfinsdorf bestandenen Körneraufgabs-Achtelfonde in Geldvorschusscassen für die betreffenden Gemeinden unter der Verwaltung von aus ihrer Mitte gewählten Ausschüssen und unter der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses umgewandelt wurden. —

In der unmittelbarsten Beziehung zu dem Gemeindeleben steht auch die Frage der Armenversorgung. Aus Anlass der Untersuchung, wie dem Landstreicherunwesen (siehe das Capitel über die öffentliche Sicherheit) gesteuert werden könne, beschäftigte sich der Landtag mit derselben wiederholt und eingehend, ohne dass er jedoch zu einem Resultate gelangen konnte. Die Ursache dieses negativen Ergebnisses war der Streit wegen Uebergabe der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinden, beziehungsweise wegen Auflösung derselben dort, wo die Pfarr- und Ortsgemeinden nicht zusammenfallen. Der darauf lautende mit einem ausführlichen Gesetze für die Armenpflege verbundene Antrag wurde von clericaler Seite und eben so auch in der Richtung bekämpft, dass der Landtag zu einer diesfälligen gesetzlichen Verfügung nicht competent sei. Unter dem Zusammenwirken der Vertreter dieser beiden Anschauungen fiel der Grundsatz der Uebergabe der Pfarrarmen-Institute in der 1864er Session und wurde in derselben sodann überhaupt von der Erlassung eines Armen-Versorgungs-Gesetzes Umgang genommen. Dagegen wurde der Landes-Ausschuss damals beauftragt, „genaue Erhebungen über die Beschaffenheit und den Vermögensumfang der dermaligen Armen-Institute zu dem Zwecke zu pflegen, damit in der nächsten Landtagssession die Revision der Instruction für das Armen-Institut vom 24. September 1846 vorgenommen und den Gemeinden der ihnen gebührende Einfluss eingeräumt werde.“¹⁾

¹⁾ Nach dieser Instruction hatte die politische Behörde die Oberaufsicht, während der Ortsobrigkeit die Leitung und die unmittelbare Verwaltung dem Armeninstituts-Vorsteher zusteht. Dies ist der jeweilige Pfarrer und ihm zur Seite stehen rücksichtlich der Controle und Mitsperre ein oder zwei Armen-

Die Regierung stellte das bezügliche Materiale ¹⁾ zwar zur Verfügung, allein sie fand es zugleich für angemessen, in der nächsten Session mit einem eigenen Gesetzentwurfe entgegen zu kommen. Derselbe beschränkte sich eigentlich darauf, die erwähnte 1846er Instruction theils überhaupt in die Form eines

väter, die aber von der Obrigkeit ernannt werden. Durch eine nachträgliche Verfügung traten an die Stelle der Ortsobrigkeiten die k. k. Bezirksämter.

¹⁾ Die diesfällige Antwort der k. k. n. ö. Statthalterei führt an:

Im Jahre 1863 bestanden im V. U. W. W. 257 Armen-Institute mit einem Vermögen von 657,839 fl. 57 kr. an Obligationen und Privatschuldscheinen; im V. O. W. W. 192 mit 669,537 fl. 59 kr.; im V. U. M. B. 347 mit 679,019 fl. 86 kr. und im V. O. M. B. 223 mit 467,302 fl. 32 kr., zusammen 1019 Armeninstitute mit 2,473,699 fl. 34 kr. Im Jahre 1864 hat sich meistentheils durch neue Legate, theilweise auch durch Fructificirung der Ueberschüsse vom Jahre 1863 ein Zuwachs von 58,049 fl. 66 kr. ergeben, so dass das Gesamtvermögen der Armen-Institute mit Ende 1864, 2,531,749 fl. betrug.

Die Einnahmen sämmtlicher Armeninstitute betragen im Jahre 1863

329.764 fl. 76 kr.

die Ausgaben 228.495 fl. 39 kr.

daher an baarem Gelde mit Ende 1863 noch . . 101.269 fl. 37 kr.

vorhanden waren. —

Ausserdem besitzen die Pfarrarmen-Institute Nieder-Oesterreich^s nebst mehreren Grundstücken, Aeckern und Weingärten auch 49 Armenhäuser, wobei jedoch bemerkt werden muss, dass hier nur jene Armenhäuser angeführt sind, die den Pfarrarmen-Instituten eigenthümlich gehören, während alle übrigen in Nieder-Oesterreich noch befindlichen zahlreichen Armenhäuser entweder Eigenthum der Ortsgemeinden sind, oder auf speciellen Stiftungen beruhen.

Auch rücksichtlich des Vermögens muss bemerkt werden, dass unter demselben nur solche Stiftungen begriffen sind, die zu Armenbetheilungen bestimmt sind, dass aber ausserdem noch viele Stiftungen bei den Armen-Instituten bestehen, welche abgesondert von dem Armeninstituts-Vermögen verwaltet werden, wie Stiftungen auf Ausstattungen, unverzinsliche Darlehen, Bethelungen bei Wasser- und Feuerschäden etc.

Im Jahre 1825 bestanden im V. U. W. W. 234 Armen-Institute mit 260,680 fl. und 1 Armenhause; im V. O. W. W. 157 mit 207,248 fl. und 8 Armenhäusern; im V. U. M. B. 312 mit 283,238 fl. und 5 Armenhäusern; im V. O. M. B. 153 mit 179,116 fl. und 2 Armenhäusern; zusammen 856 Armeninstitute mit 930,282 fl. und 16 Armenhäusern, daher im Entgegenhalte mit 1864 sich im Erzherzogthume Nieder-Oesterreich ein Zuwachs von 163 Armen-Instituten von 1,601,467 fl. am Vermögen und von 32 Armenhäusern ergibt.

Die Pfarrer haben durch Stiftungen viel für die Armen-Institute gethan und manche Armen-Institute verdanken ihr Vermögen einzig und allein den Stiftungen und Erbseinsetzungen der Pfarrer, wie z. B. Zöbern, Maria-Schutz,

Gesetzes zu bringen, theils den Gemeinde-Vertretungen einen etwas ausgedehnteren Einfluss zu gestatten. Insbesondere sollte, rücksichtlich der Aufsicht (Rechnungsprüfung, Gestattung von Auslagen, die den Betrag von 100 fl. überschreiten u. s. w.) Alles beim Alten bleiben. Der mit der Berathung dieser Regierungsvorlage betraute Ausschuss räumte im Einklange mit dem Gemeinde-Gesetze principiell das Recht der Verwaltung der bezüglichen Gemeinde-Vertretung — für den Fall, als mehrere Gemeinden bei dem Armen-Institute betheiligt sind einem von den Gemeinde-Vertretungen gewählten Ausschusse, — die Aufsicht aber dem Landes-Ausschusse ein. Vorsteher des Armen-Institutes sollte der Gemeindevorsteher oder der Obmann des von den Gemeinde-Vertretungen gewählten Ausschusses sein. Der Pfarrer sollte das Recht — jedoch nicht die Pflicht — haben, sich an der Verwaltung des Armen-Institutes, und zwar mit dem Range unmittelbar nach dem Obmanne, zu betheiligen.

Dieser modificirte Gesetzesentwurf erhielt aber abermals nicht die Genehmigung des Landtages, indem wieder aus der Na-

Dornbach, Hochneunkirchen, St. Carona, Altkettenhof, Schwarzenbach, Heiligenreich, Frankenfels, Lilienfeld, Türnitz, Grafendorf, Scheibbs, St. Andrä im Hagenthal, Bernhardsthal, Dusenhofen, Falkenstein, Steinabrunn, Patzmannsdorf, Hagenberg, Gaubitsch, Eggendorf, Bockfliess, Senning, Grosshaselbach, Burschleinitz, Stockern, Altmelon, Messern, St. Oswald, Raabs, Spitz, Sitzendorf, Friedersbach und andere.

Was den territorialen Umfang der Pfarrarmen-Institute im Verleiche mit den bestehenden Ortsgemeinden betrifft, so ergibt sich aus den Zusammenstellungen, dass der Bezirk der Pfarrgemeinde, respective des Armeninstitutes nur selten mit dem Bezirke einer Ortsgemeinde zusammenfällt, indem diess grösstentheils nur bei Lundstädten und grösseren Marktflecken der Fall ist, während in der Regel zu einer Pfarrgemeinde zwei bis sechs Ortsgemeinden, ja zu den Pfarren St. Valentin (Bezirk Aspang), Kälb (Bezirk Mank), Neustadt (Bezirk Waidhofen a. d. Ybbs), Gföhl und St. Andrä (Bezirk Tulln) je acht Ortsgemeinden, endlich zu den Pfarren Neunkirchen, Kirchberg am Wagram und Steinakirchen 10, 11 und 12 Ortsgemeinden gehören. Auch gehört nicht selten eine und dieselbe Ortsgemeinde ganz oder mit ihren verschiedenen Katastralgemeinden zu mehreren Pfarren, und es tritt ersterer Fall bei 10, letzterer bei 43 Ortsgemeinden des Landes ein, und in der Ortsgemeinde Gross-Probenschlag im Bezirke Gross-Gerungs gehören sogar die beiden Katastralgemeinden Kronberg und Marchstein zur Pfarre St. Georgen im Walde in Oberösterreich.

tur der Entstehung der Pfarrarmen-Institute ¹⁾) und aus der angeblich mangelnden Competenz des Landtages die Gründe abgeleitet wurden, welche eine, wenn auch nur geringe Majorität für den abermaligen Uebergang zur Tagesordnung zu Stande brachten. Noch in derselben (1865/1866er) Session wurde ein Antrag eingebracht, der Angesichts der zweimaligen Ablehnung der Uebergabe der Pfarrarmen-Institute auf die Creirung weltlicher Armen-Institute neben den Pfarrarmen-Instituten mit den dieselben betreffenden Einnahmen hienzielte. Allein derselbe kam wegen Kürze der Zeit in dieser und — vielleicht, weil man doch noch die Uebergabe der Pfarrarmen-Institute für möglich hielt — auch in der darauf folgenden letzten Session nicht zur Verhandlung. Ungeachtet sich der Landtag demnach in 5 Sitzungen eingehender als mit irgend einer andern Frage mit der Regelung des Armenwesens beschäftigt hatte, schloss die Wahlperiode gleichwohl, ohne dass dieselbe gelöst war ²⁾).

Auch die mit dem Gemeindeleben gleichfalls in wesentlichem Zusammenhange stehende Frage der Aufhebung des Eheconsensus kam insoweit zur Sprache, als die Regierung nach §. 19 der Landesordnung das Gutachten des Landtages einholte, inwieferne gegen diese Aufhebung in Nieder-Oesterreich Anstände vorliegen. Der Landtag äusserte sich dahin, dass solche Hindernisse nicht vorhanden sind ³⁾).

¹⁾ Die Entstehung der Pfarrarmen-Institute ist nachfolgende: Als Kaiser Josef II. im Jahre 1782 die sogenannten „Bruderschaften“, d. i. „kirchlich gutgeheissene Vereine zu Andachtsübungen und guten Werken“ auflöste und das nicht unbedeutende Vermögen derselben — das sie sich „im stillen Gange der Jahrhunderte“ erworben hatten — einzog, wies er die Hälfte desselben den von ihm gleichzeitig ins Leben gerufenen Pfarr-Armeninstituten zu. Im Laufe der Zeiten erhielten dieselben durch Schenkungen und Vermächtnisse einen wesentlichen Zuwachs. Gesetzlich waren ihnen ferner die Gebühren für Musik und Tanz-Lizenzen, sowie die von den Gemeinden eingehobenen Straf gelder zugewiesen.

²⁾ In der 1868er Session wurde der Landesausschuss zur Vorlage des bezüglichen Gesetzentwurfes aufgefordert. Zugleich stellte man aber die Grundsätze hiezu fest. Von denselben mögen hier nur die Uebergabe des Pfarrarmen-Institutes, sowie auch die Vertheilung des vorhandenen Vermögens an die verschiedenen betheiligten Gemeinden erwähnt sein.

³⁾ In der 1868er Session brachte die Regierung eine darauf bezügliche

Nicht blos durch gesetzliche Verfügungen allein hat die Landesvertretung einen Einfluss auf die Gemeinden ausgeübt. Wiederholt war die Gelegenheit geboten, denselben bei Elementar- oder sonstigen Unglücksfällen hilfreich zur Seite zu stehen. In jedem Landesfonds-Präliminare sind Summen zu diesem Zwecke vorgesehen gewesen und überdies ging keine Session vorüber, wo nicht über Petitionen, die direct an den Landtag gelangten, Geldbewilligungen erfolgten. Besonders war dies nach den im Frühjahr 1862 eingetretenen Hochwasser der Fall, sowie der Landtag, als im Jahre 1863 vorzüglich unter den Webern eine grosse Arbeitsnoth war, den Bau von Strassen in der Gegend von Gr.-Siegharts, Witis, Scheens und Gmünd bewilligte. Auch wurde der Bau der sogenannten Tullner Strasse (von Dornbach über Königstetten nach Tulln) damals mit der Absicht begonnen, um den Arbeitern von Wien und Umgebung eine Beschäftigung zu verschaffen. Insbesondere trat die Landesvertretung helfend ein, als nach wiederholten Missernten, namentlich bei den weinbau-treibenden Gemeinden, durch den, Ende Mai 1866 eingetretenen Frost die letzten Hoffnungen vernichtet waren. Nicht nur, dass der Bau einer Strasse in der besonders hart betroffenen Gegend zwischen Langenlois und Krems sofort eingeleitet wurde, so wurden auch später, als der Ausfall durch die Missernte, namentlich für das V. U. M. B. sich immer bedrohlicher herausstellte, Gelder zum Ankauf von Saamen bewilligt, um den kleineren Grundbesitzern zum Anbau einer zweiten Sommerfrucht die Mittel zu geben. Ebenso machte die Landesvertretung Gebrauch von der in Folge Allerhöchster Gestattung und Zustimmung des Reichsrathes ausgesprochenen Bereitwilligkeit der Regierung behufs Vorstreckung eines zu Nothstands-Strassenbauten zu verwendenden Darlehens. Das Land übernahm die Haftung für die Rückzahlung des betreffenden Betrages von 300.000 fl., für welche die Bezirksstrassenfonde als die eigentlichen Schuldner erklärt wurden. 30 Meilen Strassenbauten, grösstentheils im V. U. M. B. — nur in 2 Fällen im V. U. W. W. und blos in einem Falle im

Vorlage ein. Dieselbe wurde vom Landtage angenommen und das betreffende Gesetz am 20. September 1868 A. H. sanctionirt.

V. O. M. B. — wurden begonnen und dadurch den am härtesten betroffenen Gegenden Beschäftigung gewährt.

Die Unterstützung des Landes wurde aber in diesem unglücklichen Jahre durch das, ganz Oesterreich erschütternde Ereigniss des preussischen Krieges und die in seinem Gefolge aufgetretenen Uebel nochmals in mehrfacher Richtung herausgefordert. Das V. U. M. B., und zwar fast ausschliesslich nur in seiner östlichen Hälfte, musste durch mehrere Wochen fast die gesammte preussische Armee aufnehmen. Die Feldfrucht, die Frost und Hagel verschont hatten, und die eben zum Einführen bereit war, wurde entweder verwüstet oder ging sonst zu Grund, da sie nicht heimgebracht werden konnte. Das Vieh wurde genommen. Die mit grosser Heftigkeit ausgebrochene Cholera hielt das Andenken an diesen Krieg — der, so human er geführt sein mochte, doch mit den peinlichsten und schwersten Folgen für die Betroffenen verbunden war — durch das Hinwegraffen oft der Ernährer der Familien in denselben auch dann noch fest, als der Feind die Gegend verlassen und seinen Rückzug theils direct nach Mähren, theils durch den südwestlichen Theil des V. U. M. B. und durch das V. O. M. B. nach Böhmen genommen hatte, in allen Orten die verheerende Krankheit mitbringend und zurücklassend.

Noch war der Feind im Lande, und schon entsendete die Landesvertretung am ersten Tage als die Passirung der feindlichen Vorposten gestattet war, eines ihrer Organe in die bedroht gewesenen und von der Epidemie verheerten Gegenden, um ihre Bedürfnisse durch die unmittelbare Besichtigung und Rücksprache kennen zu lernen. Die Strassenbauten sind sofort aufgenommen worden, und Vorschüsse wurden auch für den Winteranbau sowie überhaupt im erweiterten Massstabe bewilligt, so dass im Ganzen 238.525 fl. 10 kr. flüssig gemacht worden sind ¹⁾. Ebenso wurden die von der Regierung mit Beschleunigung eingeleiteten Massregeln auf Rückersatz der Kriegsschäden, (d. i. eigentlich Ersatz für

¹⁾ Dieselben waren selbstverständlich unverzinslich gewährt und sollten nach der nächsten Ernte rückgezahlt werden. Die Haftung übernahmen die Gemeinden und obwohl in zahlreichen Fällen Fristen bewilligt wurden, so war die Gesamtschuld bis Anfangs November 1868 doch schon bis auf 89.072 fl. 40 $\frac{1}{2}$ kr. abgetragen.

die feindlichen Requisitionen und Lieferungen an die Preussen) energisch gefördert. Auf die Auszahlung der eigentlichen Kriegsschäden wurde ebenfalls sowohl vom Landes-Ausschusse als vom Landtage eingewirkt, allein die Regierung erklärte für denselben nach den bestehenden Vorschriften einen Ersatz nicht leisten zu können. Das Land konnte dies auch nicht, nachdem ihm ohnehin durch Leistung der aus dem Landesfonde zu zahlenden Einquartierungs-Entschädigung (siehe Militär-Einquartierung) für dieses Kriegsjahr eine sehr grosse Last erwuchs, die nicht nur den vorhandenen Reservefond aufzehrte, sondern auch die Kräfte des Landes in den nächsten Jahren in Anspruch nahm.

Tief durchdrungen von der grossen Noth des Landes, sowie von der Ueberzeugung, dass es unter dem Drucke der damaligen, die nationalen Bestrebungen der Slaven sehr begünstigenden Regierung, ein peinliches Gefühl bei der deutschen, treuergebenen Bevölkerung Niederösterreichs hervorrufen müsste, wenn eben diese Provinz bei der von Sr. Majestät dem Kaiser in den vom Kriege getroffenen Ländern vorgenommenen Reise nicht berührt worden wäre, — geschahen die erforderlichen Schritte zur Ausdehnung der diesfälligen Route. Dieselben waren insofern von Erfolg begleitet, als Se. Majestät geruhten am 9. November 1866 von Jetzelsdorf nächst Haugsdorf angefangen über diesen Ort, dann über Laa, Poysdorf, Wilfersdorf, Zistersdorf, Gaunersdorf, Pyrawarth und Gänserndorf einen Theil der am härtesten betroffenen Gegend zu besichtigen. Indem ein Theil der Landesvertretung Sr. Majestät an der Landesgrenze zu empfangen und zu begleiten die Ehre hatte, wurde diese Gelegenheit benützt, die Aufmerksamkeit des allernädigsten Landesherrn auf die grosse Hilfsbedürftigkeit dieses Landestheiles zu lenken.

Mit diesem erfreulichen Eindrücke schloss das traurige, dem Lande tiefe Wunden schlagende Jahr 1866. Aus den Begebenheiten desselben mögen hier noch zwei Momente Erwähnung finden, welche für den Ernst der Zeit wohl am deutlichsten sprechen. Als durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 17. Juli die Gemeinden des am rechten Donauufers gelegenen Landestheiles durch eine Proclamation des Herrn Statthalters zur lebhaftesten Betheiligung an den Werbungen in der Art aufgefordert wurden, dass eigentlich alle, die nur immer Waffen tragen können, zu densel-

ben aufgerufen wurden, da hat sich der Landes-Ausschuss in der Ueberzeugung von den Nachtheilen, die durch eine Einrichtung für die Bevölkerung entstehen könnte, welche den Charakter eines unter völkerrechtlichem Schutze nicht gestellten Landsturmes hat, ohne unter den bestehenden Verhältnissen einen Nutzen in Aussicht zu stellen, — auf das energischste an die Person des Herrn Statthalters und des Herrn Staatsministers gewandt, um von ihnen die Zurücknahme des erwähnten Aufrufes zu erwirken. Diese Bemühung hatte den erwünschten Erfolg, indem die Wiener Zeitung vom 18. Juli bereits eine beruhigende Interpretation des erwähnten Aufrufes brachte.

Als das zweite denkwürdige Moment jener Zeit mag ferner angeführt werden, dass durch eine schriftliche, an Se. Majestät selbst gerichtete Darlegung die nachtheiligen Folgen, die mit dem Verlassen der Amtsorte Seitens der Behörden beim Einrücken des Feindes verbunden wäre, energisch hervorgehoben wurden, und dass dadurch die Verordnung zu Stande kam, wonach die Bezirksvorsteher mindestens bis zum letzten Augenblicke zu bleiben angewiesen wurden. Aber auch die Gemeindevorsteher wurden nachdrücklichst zum Verbleiben an ihren Plätzen aufgefordert, indem ausdrücklich erklärt wurde, die Landesvertretung halte es für ihre Pflicht an ihrem Platze auszuharren, „komme was da wolle.“

Dadurch hat die Landesvertretung ihrem Beruf, den Gemeinden in schweren Zeiten ebenfalls treu an der Seite zu sein, gewissenhaft entsprochen!

II. Oeffentliche Sicherheit.

Zwar nicht nach einer Bestimmung der Landesordnung, aber in Folge einer älteren Verordnung hat der Landesfond verschiedene Kosten für Einrichtungen zu tragen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestehen. Hiebei muss aber bemerkt werden, dass der Landesvertretung keineswegs ein massgebender Einfluss auf diese Institutionen gewährt, sondern lediglich die Gelegenheit gegeben wurde, bei der Liquidirung dieser Ausgaben thätig zu sein.

So obliegt dem Landesfonde für die Gensdarmerie nicht nur die erforderlichen Localitäten, sondern auch sämtliche sogenannte Bequartierungsbedürfnisse gegen bestimmte, ziemlich niedrig bemessene Quartiergelder und Schlafkreuzer, zu beschaffen ¹⁾. In den Zeiten, wo die Gensdarmerie in Oesterreich eine eigenthümliche Gewalt nicht nur für die öffentliche Sicherheit auf den Strassen war, sondern einen ziemlich weitgehenden Einfluss in allen Staatsgeschäften übte — war der Begriff der Bequartierungsbedürfnisse ein sehr ausgedehnter und war die vom Landesfonde diesfalls zu tragende Ausgabe keine unbedeutende. So wurde das Land zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes (in der Wiener Vorstadt Landstrasse) um den Betrag von 120.067 fl. und zu einem Erweiterungsbau desselben mit dem Aufwande von 79.558 fl. 28 kr. veranlasst. Mit dem 1. September 1860 trat jedoch eine wesentliche Reducierung der Gensdarmerie ein. Gleichwohl fand man das erwähnte, dem Landesfonde gehörige Haus noch im Sommer 1861 ganz und gar von Gensdarmerie-Officiereu u. s. w. besetzt. Die Landesvertretung drang nun vorerst auf die Einschränkung der einzelnen Gensdarmerie-Organen auf die ihnen systemmässig zukommenden Quartiere, und behandelte die überzähligen Officiere als gewöhnliche Parteien. Dadurch wurde für den Landesfond ein namhaftes Zinserträgniss erzielt. Ebenso wurde die Aufhebung der gegen den Wortlaut der Bequartierungsvorschrift vorgenommenen Reducierung der Quartiergelder der Gensdarmerie-Officiere wiederholt und so lange angeregt, bis dem Folge gegeben worden ist. Rücksichtlich der zum Stabe des Gensdarmerie-Regimentes gehörigen Officiere und Militär-Parteien participirten noch diejenigen Kronländer, über welche das Regiment ausgedehnt war. Bei eingehender Prüfung stellte sich heraus, dass circa 17.000 fl. Herstellungskosten aus der Periode 1859—1861 diesen Ländern noch gar nicht zugerechnet waren. Die Landesvertretung erzielte die Einzahlung dieses Betrages.

Vor Uebernahme der Verwaltung des Landesfondes wurden einerseits die demselben aus dem Titel der Gensdarmerie-Ein-

¹⁾ A. H. Entschliessung vom 25. Juli 1851, Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 1. August 1851, Z. 16970, und der k. k. Statth. vom 17. August 1851, Z. 26530, publiciert im Landesgesetzblatt Nr. 258, pag. 583.

quartierung gebührenden Einnahmen direct abgeführt und anderseits die Bedürfnisse ebenso bestritten. Dadurch vergrösserte sich die bezügliche Geschäfts-Gestion. Die Landesvertretung bestimmte nun, dass die sogenannten Bequartierungsbedürfnisse pr. Kopf und Mann fixirt werden, und überliess sodann die erwähnten Einnahmen dem Gensdarmrie-Commando als Geldverlag gegen weitere Verrechnung am Ende des Jahres, wo sich sodann die Höhe der Aufzahlung leicht bestimmen liess. Durch diese Pauschalirung wurde allen weitergehenden Wünschen vorgebeugt. Die Miethzinse für die Postens-Casernen wurden direct vereinbart und bei den Steuerämtern angewiesen. Durch diese unmittelbare Verhandlung war die Möglichkeit einer Einwirkung auf Herabminderung der Zinse geboten und gelangte der grössere Theil des zu Gensdarmrie-Bequartierungszwecken geleisteten Landesfonds-Beitrages direct an die Partheien. Diese Einrichtungen verringerten das früher nicht unbeträchtliche Geschäft sehr, so dass sich mehrere Provinzen darum anfragen und das k. k. Staatsministerium selbst sich bestimmt fand, das betreffende System allen Kronländern zu empfehlen. Allein der wesentlichste Vortheil lag nicht blos in der Einfachheit des Verkehrs mit der Gensdarmrie und in der Verrechnung, sondern insbesondere in der grösseren Billigkeit, da nur bei dem Principe der Einzelpauschalirung eine einfache aber ausreichende Controlle auch Seitens der mit den militärischen Verhältnissen nicht bekannten Civilstelle möglich war.

Der beste Beweis für die Zweckmässigkeit dieser Verfügungen liegt wohl darin, dass die vor der Vereinbarung mit 40.020 fl. angemeldete Anforderung für das Jahr 1861/62 sich auf Grund derselben mit 12.360 fl. und in den folgenden Jahren sogar noch wesentlich niedriger herausstellte.

Die für Gensdarmrie-Bequartierung getragenen Kosten betragen 1861: 40.020 fl., 1862: 12.360 fl., 1863 13.630 fl., 1864: 9975 fl., 1865: 9635 fl. und 1866: 11.532 fl.

Ebenso ist der Landesfond zur Bestreitung der mit dem Schub verbundenen Kosten verpflichtet¹⁾. So wenig der Land-

¹⁾ Erlässe des Ministeriums des Innern vom 17. Febr. 1858 Zahl 23992 (Particular-Schub) und 23. April 1858, Zahl 7479 (Hauptschub), dann der k. k. Statth. vom 21. Mai 1858, Zahl 19896 (Particular-Schub) und 21. October 1858, Zahl 45820 (Hauptschub).

tag die Institution des Schubwesens in Schutz zu nehmen geneigt war, so musste doch bei dem bedeutenden Aufwande, den derselbe verursachte, Alles aufgeboten werden, um denselben nur auf das Nothwendige zu beschränken. Insbesondere Veranlassung dazu gab der von Wien nach Znaim, Wittingau, Graz, Linz und Pressburg abgehende Hauptschub¹⁾, mit welchem die dazu notionirten Individuen an bestimmten Tagen der Woche mittelst Wagen (oder Eisenbahn) abgegeben werden, im Gegensatze zu dem Particularschub, durch welchen die zur Weiterbeförderung bestimmten Schüblinge unmittelbar nach ihrem Einlangen, u. z. in der Regel zu Fuss und jedenfalls nur bis zur nächsten Schubstation abgesendet werden.

Das Schubgeschäft ist einer eingehenden Beobachtung und Prüfung unterzogen worden und wurden in Folge dessen eine Reihe von Uebelständen constatirt. Von denselben sollen hier nur einige hervorgehoben werden. So wurde der mährische Hauptschub mittelst Wagen innerhalb zweier Tage nach Znaim befördert, ungeachtet es schon Jahre lang hindurch möglich gewesen wäre, die Eisenbahn nach Lundenburg zu benützen. Durch diese Einführung allein wurden für die Folge jährlich circa 6000 fl. erspart. Für den mittelst Eisenbahn abgehenden Wiener Hauptschub wurden die bis zu und von den Bahnhöfen benutzten Wagen so hoch berechnet, dass je zwei Schüblinge um denselben Betrag leicht in separaten Lohnwagen, dahin hätten befördert werden können. Bei den diesfalls angeordneten Licitationen wurde so ein Nachlass erzielt, dass künftighin diese Ausgabe statt mit 4000 fl. mit 15—1600 fl. bestritten werden konnte. Die wesentlichste Ausgabe, mindestens beim Hauptschub, verursachte die Bekleidung. Dazu kam noch, dass sich in dieser Post insbesondere in den letzten Jahren eine auffällige Steigerung der Auslagen ergab. Die Ursache wurde darin gefunden, dass die Schüblinge oft in einer Weise ausgestattet worden sind, wie dies ihren sonstigen Verhältnissen nicht entsprach. In dieser Beziehung wurde nun dafür gesorgt, dass sich diese Kleiderbetheilung auf

¹⁾ Die Kosten für den Hauptschub hatten sich in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren um 30,000 fl. (!) gesteigert.

das richtige Mass beschränke¹⁾). Aber auch dem constatirten Uebelstande, dass Kleider ausgetheilt worden sind, wo die Schüblinge die ihrigen ohnehin besaßen, wurde durch die principielle Verfügung vorgebeugt, dass künftighin gleich bei der Notionirung, also von der ersten das Schuberkennniß fallenden Behörde, die Frage der Betheilung und des Ausmasses derselben entschieden wird und nicht zu einer Zeit, wo das, was der Schübling bei sich hat, aus Speculation verheimlicht werden kann, und ebensowenig unter Einflussnahme der Diener u. s. w., welche die Schubkleider selbst beistellen oder doch den von den Contrahenten beigestellten Vorrath in Aufbewahrung haben, und in deren Vortheil daher der grössere Absatz lag. Auch die Verfügungen, dass die Kosten für die Anhaltung der aufgegriffenen Individuen, insolange nicht für den Schub verrechnet werden dürfen, als nicht das Schuberkennniß gefällt ist, dann dass die Auslagen, welche durch eine unrichtige Instradirung erwachsen, von der schuldtragenden Behörde ersetzt werden, haben die Schubaussagen nicht unwesentlich herabgemindert. Durch diese und eine Anzahl anderer hier nicht weiter aufzuführenden Verordnungen, die in der gemeinschaftlich mit der k. k. Statthalterei erlassenen Kundmachung vom 30. November 1862 publicirt worden sind, wurde im Jahre 1863 ein Ersparniss von 19.175 fl. gegen das Vorjahr erzielt. Dieses Mindererforderniss betrug 1864: 22.506 fl., 1865: 20.249 fl. und 1866: 20.622 fl. — Als das wesentlichste Hinderniss einer noch namhafteren Kostenherabminderung für den Schub wurde Seitens der Landesvertretung erkannt, dass nicht die Landesfonde der Heimatländer, und insbesondere nicht die Heimatgemeinden bei den Schubkosten theilhaftig sind, nachdem dieselben bei dem bisherigen Stande der Dinge gar kein Interesse an der Kostenfrage haben, sondern vielmehr oft Mitursache sind, dass die kaum nach Hause Gelangten sich wieder auf die Wanderung begeben. Ebenso wurde es auch als ein Uebelstand bezeichnet, dass die Schüblinge, selbst auch

¹⁾ Ungeachtet so bedeutende Beträge für diese Schubkleider verrechnet wurden, waren dieselben doch nur von schlechten Stoffen und namentlich gegen die Winterkälte keinen Schutz bietend. Obwohl nun die Landesvertretung die Vertheilung der Kleider einschränken musste, so wurde doch andererseits die Anschaffung von Mänteln und Filzschuhen und deren Rücknahme durch die heimkehrende Schubbegleitung angeordnet.

in dem Falle, als sie einen Besitz haben, zu den Schubkosten nichts beitragen. Allein bei dem Umstande, als gegen diese Anstände im administrativen Wege nicht vorgegangen werden konnte, war die Möglichkeit nicht vorhanden, gleichzeitig eine Abhilfe zu treffen¹⁾. Ausserdem wurde aber durch Fixierung der einzelnen Auslagen die früher üblich gewesene Feilbietung der Leistungen für die Schubstationen auf dem flachen Lande, die sich bei dem Mangel an Concurrenz nicht als vortheilhaft erwiesen hatte, entbehrlich gemacht²⁾. Durch die Stabilität der Gebühren, dann dadurch, dass die Schubstationen vorher Geldverläge erhielten, die dann mittelst Jahresrechnungen geprüft und erledigt werden, wurden die früher ziemlich umfangreich gewesenen Amtsgeschäfte wesentlich vereinfacht.

Die für das Schubwesen in der citirten Verordnung u. s. w. getroffenen Bestimmungen fanden in anderen Provinzen Nachahmung, wie z. B. die erstere Verordnung fast wörtlich in der bezüglichen Kundmachung der k. k. Statthalterei für Steiermark im Einvernehmen mit dem dortigen Landes-Ausschusse aufgenommen worden ist.

Im Uebrigen hat sich die Landes-Vertretung rücksichtlich der bestehenden Schubrouten und insbesondere auch wegen häufigerer Anwendung des Zwangspasses (gebundene Marschroute) wiederholt an die k. k. Statthalterei gewendet und dieselbe auch um die Einwirkung auf die notionirenden Behörden angegangen, dass nur in den Fällen unumgänglicher Nothwendigkeit mit dem Schuberkenntnisse vorgegangen werde.

Die für den Schub getragenen Kosten betragen 1861: 115.869 fl., 1862: 99.866 fl., 1863: 86.613 fl., 1864: 113.935 fl., 1865: 92.882 fl. und 1866: 87.120 fl.

Gensdarmrie und Schub sollten dem sehr überhand nehm-

¹⁾ Das Reichsgesetz vom 12. Mai 1868 (seit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit) und das auf Grund desselben in der 1868er Landtagssession berathenen und am 20. Sept. 1868 A. H. sanctionirte Landesgesetz über Antheilnahme mit dem fünften Theile der Kosten Seitens der n. ö. Heimatsgemeinden haben diese Grundsätze grössten Theils zur Geltung gebracht.

²⁾ Nachdem sich unter den Verpachtungs-Objecten auch die Schubbegeleitung befand, dieselbe aber wohl kein Gegenstand der öffentlichen Feilbietung sein sollte, so empfahl sich eine Abänderung auch aus diesem Grunde.

menden Bettel-Unwesen steuern. Bereits in der II. Session beschäftigte sich der Landtag mit der Untersuchung der vorzüglichsten Ursachen dieser, namentlich für die in den gebirgigen Theilen des Landes zerstreut liegenden Häuser höchst peinlichen Landplage. Man anerkannte, dass nur durch die Combination mehrerer Massregeln Abhilfe getroffen werden kann. Als eine solche Massregel sah man die Regelung der Armenpflege und die selbstständige Stellung der Gemeinden bei der Verwaltung der bisher ihrer freien Verfügung entzogenen Pfarrarmen-Institute an. Wie bereits erwähnt (siehe Gemeinde-Angelegenheiten), führten die wiederholten Berathungen von darauf bezugnehmenden Gesetzentwürfen zwar in der Wahlperiode zu einem Resultate nicht, allein, wie ebenfalls schon gesagt, ebneten sie den Boden, damit mindestens später ein solches erzielt werden könne.

Als weitere Massregeln gegen die „Vagabundage“ erkannte der Landtag auch die Vermehrung der Gensdarmerie-Mannschaft und deren zweckentsprechendere Verwendung durch die politische Behörde, der sie nicht ausreichend unterstellt war, dann eine gesetzliche Verfügung, wodurch das Mitnehmen der Kinder in schulpflichtigem Alter von Seite der arbeitenden Classe auf die Wanderschaft geregelt werde, endlich um eine eben solche Anordnung, dass für die Arbeiter die Arbeitsbücher als Wanderbücher eingeführt werden. Obwohl diese beiden letzten Wünsche geradezu in der Form ausgesprochen waren, die Regierung werde angegangen, die bezüglichen Gesetzesvorlagen in der nächsten Reichsrathssession einzubringen, so geschah dies doch nicht, ist dem Landtage aber auch nicht bekannt gegeben worden, welche Hindernisse dem entgegen gestanden sind.

Auf ein Mittel, als vorzüglich geeignet, arbeitsscheue Individuen zeitweise anzuhalten, sie vielleicht auch zu bessern, d. i. auf den Bestand zweckmässig eingerichteter Zwangsarbeitshäuser wurde gleichfalls hingewiesen, und ist diesfalls ein in seinen Folgen vielleicht sehr massgebender Beschluss gefasst worden. Vor der Besprechung desselben muss aber angeführt werden, was in dieser Richtung von der Landes-Vertretung schon vorgefunden wurde. Die Nothwendigkeit der Anhaltung solcher, der öffentlichen Sicherheit durch ihre Arbeitsscheu schädlichen Leute war der Regierung allerdings auch in der früheren Zeit

nicht entgangen. An Stelle der in Wien bestandenen, aufgelösten Besserungsanstalt wurde die Unterbringung derartiger arbeits-scheuer Individuen für Rechnung des Landesfondes in Zwangs-arbeitsanstalten eingeführt¹⁾. Während man in verschiedenen Provinzen auf die Errichtung solcher selbstständiger Institute hinwirkte, die denn auch beim Inslebentreten der Landes-Vertretungen, entsprechend ihrer Dotirung, von diesen in die eigene Verwaltung übernommen worden sind, geschah dies in Nieder-Oesterreich nicht. Man begnügte sich hier, Abtheilungen der Strafhäuser dazu zu verwenden. Eine der zu diesem Vorgange drängenden Ursachen mag auch das in dem nicht unbedeutlichen Betrage von 115.000 fl. CM. der geistlichen Congregation der Frauen zum guten Hirten gewährte unverzinsliche, in Monatsraten von 630 fl. ö. W. rückzahlbare Darlehen gewesen sein, nachdem dadurch die Kräfte des Landesfondes zu diesem Zwecke bereits in Anspruch genommen worden sind²⁾. Mit der genannten Congregation wurde nämlich von der Staatsverwaltung in den 1850er-Jahren ein Vertrag zur Unterbringung weiblicher Sträflinge und Zwänglinge abgeschlossen. Die Congregation kaufte das fürst-erbischofliche Schloss Neudorf nächst Mödling. Zur Adaptirung und theilweisen Auszahlung des Kaufschillings wurde nun jenes Darlehen bewilligt. Dort waren demnach die nach Nieder-Oesterreich zuständigen weiblichen Zwänglinge untergebracht. Die männlichen Zwänglinge aus Nieder-Oesterreich hingegen befanden sich ursprünglich in einer Abtheilung der Strafanstalt in Stein. Als dort Platzmangel eingetreten war, gab man sie in die Zwangsarbeitsanstalt nach Brünn, und als auch dort Raummangel eintrat, nach Karlau nächst Graz, endlich nach Laibach. Für den Fall, als auch dort eine Ueberfüllung eintreten würde, waren bereits die Anstalten in Prag und Lemberg in weitere Aussicht genommen.

Sowie bei der Gensdarmerie die Bequartierungs- und beim Schub sämmtliche Kosten, so wurde der Landesfond seiner Zeit

¹⁾ A. H. Entschliessung vom 22. November 1855, Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. December 1855, Zahl 27648 der k. k. Statthalterei.

²⁾ Die Landesvertretung fand dieses im Jahre 1855 gewährte Darlehen im Jahre 1861 nicht grundbücherlich sichergestellt, drang jedoch darauf.

auch verpflichtet, dieselben für die Zwänglinge zu tragen. Bei dem Abgange eigener Anstalten in Nieder-Oesterreich, hatte dies nur Anwendung bezüglich der Transportkosten, dann der Austrittsgelder bei der Neudorfer Anstalt ¹⁾, von der Ausstattung mit Kleidern bei den entlassenen männlichen Zwänglingen, und endlich hinsichtlich der Verpflegungsgelder selbst. Dieselben wurden, was die männlichen Zwänglinge betrifft in Karlau mit 43³/₄ kr. per Kopf und Tag vorgefunden. In Laibach wurden sie dagegen bis auf 52 kr. gesteigert. Nach längeren Unterhandlungen wurden sie dann auf 45 kr. herabgemindert. In Neudorf fand man sie mit 47¹/₄ kr. bemessen. Durch fortgesetzte Unterhandlungen gelang es, sie auf 45, dann 42 und endlich 35 kr. herabzumindern ²⁾. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Arbeitskraft der Zwänglinge den Anstalten ganz zu gut kam, so dass diese Verpflegungsgebühren eigentlich höher waren ³⁾.

Der Umstand nun, dass, nach der Berechnung der Verpflegungsgebühren zu schliessen, der Zweck „Anhaltung der Zwänglinge zur Arbeit, das ist Beseitigung des Uebelstandes, wegen dessen sie den Anstalten übergeben wurden,“ nicht in's Auge gefasst wurde, bestimmte den Landtag zu dem Beschluss eine eigene Zwangsarbeits-Anstalt in Nieder-Oesterreich zu errichten. Dieselbe sollte auf der Grundlage errichtet werden, dass der Zwängling in der Anstalt nur die nothwendigste Nahrung ⁴⁾ erhalte und dass er gezwungen werde, sich durch die ihm zugewiesene Arbeit einen

¹⁾ Jeder Entlassene weibliche Zwängling erhält 3 fl. zur Bestreitung nothwendiger Auslagen unmittelbar nach seiner Entlassung.

²⁾ Mit Rücksicht auf diese nachträglichen Zugeständnisse erscheint wohl die Behauptung gerechtfertigt, dass sich der Landesfond die Rückzahlungsraten auf das angeführte unverzinsliche Darlehen durch diese höheren Verpflegungsgebühren mindestens zur Hälfte während der ersten 5—8 Jahre selbst bezahlte (die andere Hälfte entfiel aber keineswegs auf die Congregation, sondern auf den Staat, der für die Sträflinge ebenfalls zu hohe Verpflegungsgebühren leistete).

³⁾ In der Neudorfer Anstalt wurde diese Arbeitskraft nach einem schriftlichen Berichte der Oberin der Congregation allerdings nur mit $\frac{3}{100}$ oder $\frac{17}{100}$ kr. per Kopf und Tag berechnet.

⁴⁾ Das ist eine nahrhafte Suppe sowie 1 Pfund Brot.

Verdienst und damit eine über dieses Mass des Nothwendigsten hinausgehende Kost zu erwerben. Hievon sollten die ersten 8 Tage und die Zeit der Erkrankung ausgenommen sein. Für jedes Stück fertiger Arbeit sollte der Zwängling nach Abzug der Kosten für die erwähnte Nahrung und von 5 kr. per Tag für Kleider- und Wäschbenützung den Arbeitslohn baar ausgezahlt erhalten. Der Zwängling soll sich demnach in der Anstalt, so weit dies eben erreichbar ist, selbst erhalten und soll dadurch wieder an die Arbeit gewöhnt werden. Der Landtag beschloss jedoch vorläufig nur den Versuch mit 100 männlichen Zwänglingen zu machen, um sodann je nach der in den ersten Jahren gewonnenen Erfahrung mit einer Erweiterung vorzugehen; demgemäss sollte ein Gebäude hiezu auch nur gemiethet werden. Davon wurde jedoch wegen der bedeutenden Adaptirungskosten später Umgang genommen und ein eigenes Gebäude in dem Wiener Vororte Weinhaus eigenthümlich erworben ¹⁾. Dieser Kauf konnte erst im Jahre 1866 zu Stande gebracht werden und erst in der letzten Session der Wahlperiode wurde die Adaptirung des gekauften Gebäudes beschlossen, nachdem auch inzwischen die Vereinbarung mit der Regierung über das Organisations-Statut mit Involvirung des Principes der Selbsterhaltung, dann über die Sonntagsheiligung u. s. w., sowie über die Ernennung des Directors (dieselbe geschieht von der Landesvertretung, die Bestätigung aber steht der Regierung zu) getroffen war.

Die Erprobung dieses Systems und seiner Nachwirkungen auf das Landstreicher-Unwesen wird erst in der nächsten Wahlperiode erfolgen können. Es dürfte hier jedoch am Platze sein, zu bemerken, dass bei diesen Beschlussfassungen von vielen Seiten gewichtige Bedenken gegen die Zulässigkeit der zwangsweisen Anhaltung ohne richterliches Urtheil und zwar auf unbestimmte Zeit — namentlich mit Rücksicht auf das Reichsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862 vorwalteten ²⁾. Nur

¹⁾ Es ist dies der sogenannte Klosterhof mit einem alten 7649 Quadrat-Klafter grossen Garten. Der Kaufpreis betrug 44,000 fl., die Adaptirungskosten bezifferten sich mit 35,690 fl. (Einrichtungskosten: 13064 fl.)

²⁾ Diese Bedenken werden wohl bei Verfassung des Polizei-Strafgesetzes behoben werden. Bis dahin wurde denselben wesentlich gesteuert durch das in

die practische Rücksicht auf das Begehren des flachen Landes nach einer solchen Detentions-Anstalt bestimmte den Landtag gleichwohl zu diesem Beschlusse.

Zu erwähnen ist ferner noch, dass aus dem Landesfonde auch die Kosten für die Unterbringung verwahrloster Knaben in dem diesfälligen, aus den Mitteln eines Privatvereines errichteten Rettungshauses zu Penzing (per Kopf 150 fl., später 200 fl. im Jahre) bestritten wurden.

Die Anzahl der in diesen verschiedenen Zwangshäusern untergebrachten Zwänglinge betrug während der 6 Jahre der Wahlperiode

	Männer	Weiber	Knaben
1861:	264	121	7
1862:	206	149	9
1863:	78	52	12
1864:	136	57	17
1865:	105	63	14
1866:	66	85	15.

Die vom Landesfonde dafür getragenen Kosten betragen im Jahre 1861: 83768 fl., 1862: 66026 fl., 1863: 55443 fl., 1864: 42768 fl., 1865: 29874 fl. und 1866: 29487 fl.

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass die Notionirungen sowohl zum Schub als zur Anhaltung in einer Zwangsarbeits-Anstalt den politischen Behörden vorbehalten blieb, daher der Landesvertretung in diesen Angelegenheiten sowie bezüglich der Gensdarmerie, wie bereits gesagt, eigentlich nur die Kostenbestreitung und daher nur indirect im Wege derselben, eine Einflussnahme auf die Regelung der öffentlichen Sicherheit zukam.

der 1868er Session beschlossene und am 25. October 1868 A. H. sanctionirte Landesgesetz, betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen. Durch dasselbe wurden die veralteten Bestimmungen in eine klare Form zusammengefasst, und mehrere neue Anordnungen getroffen, so dass nunmehr die in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugebenden Personen genauer bezeichnet sind, (so z. B. sind Personen davon ausgeschlossen, die auch zu leichteren Arbeiten nicht geeignet sind, wogegen Schubvertentten allerdings aufgenommen werden können,) ferner dass ihnen die Möglichkeit des Recurses geboten ist, dann dass die Gemeinden die reinen Verpflegskosten zu tragen, dagegen auch bei der Abgabe und Zurücknahme eine Ingerenz haben, insbesondere aber, dass das Maximum der Zeit der Notionirung angegeben ist.

III. Landescultur.

Wenngleich die Landesordnung (§ 18 I. Punkt 1) die Landescultur unter denjenigen Gegenständen aufzählt, bezüglich deren „alle Anordnungen“ — also nicht mit der Beschränkung „inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze“ — dem Landtage zustehen, so war auch hier ein Kompetenz-Bedenken die Ursache, dass es in der wesentlichsten Frage zu keiner Entscheidung kam. Die Landesvertretung verkannte nämlich nicht, welche Fesseln der Bodencultur durch den Bestiftungszwang auferlegt werden. Sie sprach sich auch am 10. Mai 1864 für Aufhebung des Bestiftungszwanges aus, allein ersuchte zugleich die Regierung die bezügliche Gesetzesvorlage, was das Prinzip und ebenso was die Aufhebung der über die Erbfolge und Erbtheilung bei Bauerngütern in dem kais. Patente vom 29. December 1790 enthaltenen Bestimmungen betrifft, bei dem engeren Reichsrathe, und nur die Regierungsvorlage bezüglich der Durchführung der Aufhebung des Bestiftungszwanges beim Landtage einzubringen. Die Regierung kam diesem Wunsche nicht nach und nachdem durch die eingetretene Verfassungssistirung das Zusammentreten des Reichsrathes ganz in Frage gestellt war, erklärte sich der Landtag am 10. Februar 1866 selbst zur Lösung der Frage für competent, indem er einen, die Aufhebung des Bestiftungszwanges und der bauerlichen Erbfolge u. s. w. umfassenden Gesetzes-Entwurf beschloss, welchem jedoch wegen Aufnahme der letzteren, auch von der damaligen Regierung der Competenz des Reichsrathes vorbehaltenen Bestimmung, die A. H. Sanction nicht zu Theil wurde. Ebenso wenig Erfolg erzielte der Landtag mit seinen Bestrebungen, die in landwirthschaftlicher Beziehung hochwichtige Arrondirung einerseits überhaupt gesetzlich zu regeln, anderseits die thunlichsten Erleichterungen bei vorkommenden Grundtauschfällen zu schaffen. Am 10. Mai 1864 wurde die Regierung wegen Einbringung der bezüglichen Vorlagen angegangen und wurden zugleich die Grundsätze ausgesprochen, nach denen dabei vorzugehen wäre. Am 10. Jänner 1866 wurde dieser Antrag erneuert. Allein

auch in dieser Beziehung sah sich die Regierung zu einem Vorgehen nicht veranlasst. Die Wahlperiode wurde demnach geschlossen, ohne dass in diesen Hauptfragen der Landwirthschaft ein Schritt zum Besseren wirklich geschehen wäre. Gleichwohl darf man behaupten, dass die diesfalls geführten Verhandlungen nicht fruchtlos waren und dass sie vorbereitend wirkten für Resultate, die einer späteren Zeit vorbehalten waren ¹⁾. Bloss in einem Falle der agrarischen Gesetzgebung erzielte der Landtag einen Erfolg, indem das am 30. März 1863 beschlossene Gesetz, womit „das Verbot, dass Niemand zugleich zwei oder mehrere bestiftete Bauergüter besitzen dürfe“ aufgehoben wird, wenn auch spät, aber doch am 21. October 1865 die A. H. Sanction erhielt. Wenn auch diese Frage nicht von wesentlicher Bedeutung für den Verkehr gewesen sein dürfte, so war das Verbot doch eine Beschränkung desselben, die durch das Gesetz zeitgemäss beseitigt wurde.

Bezeichnend für die Stellung, welche die Regierung dem Landtage gegenüber in seiner ersten Session einnahm, ist auch die verweigerte Ausfolgung des seit 1853 aus den wegen Forstfrevell eingehobenen Strafgeldern gebildeten Landescultur-Fondes. Nicht die Rücksicht überwog bei der Regierung, dass eben alle Landescultur-Angelegenheiten Sache der Landes-Vertretung sind, sondern die Erwägung, dass ein Fond, der nicht aus Landesmitteln (aus Staatsmitteln war er aber noch weniger entstanden) errichtet wurde, nicht unter diejenigen Fonde gehöre, welche von den Regierungsbehörden abzutreten sind. ²⁾

Die Thätigkeit des Landtages in landwirthschaftlichen Ge-

¹⁾ Bekanntlich erfolgte seither durch ein Reichsgesetz die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge u. s. w., und wurde dem vom Landtage in der ersten Session der zweiten Wahlperiode neuerlich berathenen Gesetze wegen Aufhebung des Bestiftungszwanges bereits am 5. October 1868 die A. H. Sanktion zu Theil, so dass nunmehr der Verkehr mit Grund und Boden in der That frei ist.

²⁾ Es kann hier nur von einer principiellen Bedeutung die Rede sein, weil der Fond selbst unbedeutend ist, indem er laut Rechnungs-Abschlusses vom Jahre 1865 nur 3805 fl. in Staatspapieren besass. Charakteristisch ist übrigens, dass derselbe Fond, ungeachtet der früher angeblich bestandenen Hindernisse, in der 2. Wahlperiode unter dem seit 1868 im Amte befindlichen Ministerium gleichwohl übergeben werden konnte.

genständen beschränkte sich demnach auf Unterstützungen aus dem Landesfonde und auf Bevorwortung der einen oder der andern Massregel bei der Regierung. In ersterer Beziehung ist zu erwähnen die Subventionirung der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien ¹⁾, sowie des Vereines der Bienenzucht ²⁾, dann die Preisausschreibung eines für das Volk bestimmten Lesebuches, ferner die besonderen Geldbewilligungen zur Herausgabe einer landwirthschaftlichen Statistik ³⁾, sowie zur Verbreitung von gelungenen Abbildungen landwirthschaftlicher Gegenstände bei den Bezirks-Vereinen, Gemeinden, Schulen und kleineren Gutsbesitzern.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete der Landtag den Mitteln zu, welche der immer bedrohlicher um sich greifenden Viehseuche steuern sollten. Nicht nur, dass alljährlich die Kosten für die durch Militär oder durch eigene Wächter bewirkte Grenzüberwachung gegen Ungarn aus dem Landesfonde getragen wurden, sondern dass durch Aufstellung von zwölf, an geeigneten Punkten ⁴⁾ des Landes stationirten und aus Landesmitteln subventionirten Landes-Thierärzten die raschere Entdeckung der Seuche im Innern des Landes ermöglicht ist, dürfte von dem ernstesten Willen des Landtages Zeugniß geben, in einer für die ländlichen Interessen so wichtigen Sache mit aller Entschieden-

¹⁾ Derselben wurden nicht nur weitläufige Localitäten nahezu ganz in dem Umfange belassen, wie sie ihr von den n. ö. Ständen seit Erbauung des Landhauses eingeräumt waren; sondern sie erhielt auch eine jährliche Subvention von 5000 fl., die zu Prämien für die Hornviehzucht und für Obstbau, dann theilweise auch zur Förderung der Drainage, und ferner zur Herausgabe einer landwirthschaftlichen Zeitung sowie zur Bestreitung von Regiekosten der Gesellschaft verwendet werden soll.

²⁾ Die weitgehenden Bitten dieses Vereines wurden zwar vorzüglich aus dem Grunde abgelehnt, weil die Bienenzucht doch nur ein Zweig der Landwirthschaft, diese aber durch die ohnehin aus Landesmitteln subventionirte Gesellschaft vertreten ist. Gleichwohl wurde dieselbe auch behufs unentgeltlichen Unterrichtes der Präparanden bei St. Anna in Wien unterstützt.

³⁾ Als ein nennenswertes erstes Ergebniss dieser Arbeiten ist eine sehr gelungene Karte über die Verbreitung des Weinbaues in Nied.-Oesterr. hervorzuheben.

⁴⁾ Amstetten, Bruck a. d. Leitha, Gross-Enzersdorf, Horn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Oberhollabrunn, St. Pölten, Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl.

heit einzuwirken. Der diesfällige Beschluss war bereits am 14. Mai 1864 gefasst, allein mit der Anstellung der Thierärzte konnte erst 1866 vorgegangen werden, weil der Landtag begehrt hatte, dass die Landes-Thierärzte den Commissionen, welche über die Anwendung der Keule zu entscheiden haben, beigezogen werden, die Staaatsverwaltung aber sich längere Zeit dagegen sträubte, da die in Folge der Anwendung der Keule zu leistenden Entschädigungen aus Staatsmitteln gezahlt werden ¹⁾.

Ebenso wirkte der Landtag darauf ein, dass die den Viehbesitzern zuerkannten Entschädigungs - Beträge ohne Verzögerung ausgezahlt, sowie die Seuchenvorschriften gesammelt, veröffentlicht und zur Kenntniss der Viehbesitzer gebracht werden, endlich dass die Eisenbahnverwaltungen zur genauen Beachtung der für den Transport von Schlachtvieh erlassenen Vorschriften verhalten werden.

Ausserdem ist noch zu erwähnen, dass der Landtag auch alljährlich der Wiener Thierarzneischule eine Subvention von 840 fl. bewilligte, um seinerseits auch zur Heranbildung tüchtiger Thierärzte beizutragen. —

Zu den wesentlichsten Förderungsmitteln der Landescultur in Nieder-Oesterreich dürften die beiden landwirthschaftlichen Lehranstalten des Landes, d. i. die Ackerbauschule zu Grossáu und die Weinbauschule zu Klosterneuburg gehören. Beide Anstalten bestanden bereits vor dem Jahre 1861, vorzüglich durch Unterstützung aus den der Landwirthschaftsgesellschaft zur Verfügung gestandenen Mitteln, dann aber auch dadurch, dass Private die Kosten für Zöglinge übernahmen, endlich durch die Bereitwilligkeit der Gutsinhabung von Grossau, sowie des Stiftsabtes von Klosterneuburg. In der Erkenntniss, dass auf die Opferwilligkeit der letzteren länger wohl nicht mehr gezählt werden konnte, dann dass bei den nur nothdürftig zu Gebote stehenden Mitteln die in jeder Beziehung nothwendige Erweiterung der Anstalten nicht thunlich war, vor Allem aber in der Erwägung, dass diesen Schulen der Charakter der Stabilität gege-

¹⁾ Was die Regierung in den Jahren 1861—1865 dem Landtage auch in diesem Punkte verweigern zu müssen erachtete, das bewilligte das in administrativen Fragen der Autonomie der Länder bekanntlich mehr Zugeständnisse machende Sistrirungsministerium.

ben werden musste, wenn auf eine allseitig gedeihliche Wirksamkeit gerechnet werden sollte, — beschloss der Landtag, dieselben zu Landesanstalten zu erklären, nachdem er die Vortheile anerkannte, welche für die Landescultur entsteht, einerseits durch tüchtig ausgebildete Wirthschafter und anderseits dadurch, dass für den Weinbau, eine der wichtigsten Culturgattungen des Landes, eine rationelle, den vorgeschrittenen Ländern gleichkommende Methode sowohl im Bau selbst, als auch vorzüglich in der Kellerwirthschaft vorbereitet wird ¹⁾.

In beiden Fällen war die Landesvertretung nicht genöthigt die Versuchs-Felder und Gärten als Eigenthum zu erwerben, sondern es wurden auf Grund der vorgefundenen Verhältnisse mit dem Besitzer des Gutes Grossau und mit dem Stift Klosterneuburg entsprechende Verträge abgeschlossen. Aus dem Landesfonde wurden die Gehalte der Directoren und Lehrer²⁾, dann die Kosten für die Lehrmittel (Laboratorien u. s. w.), einschliessig neuer Maschinen, und ausserdem die Kosten für Freiplätze ³⁾ übernommen. In Grossau werden für die Ueberlassung der Localitäten, dann für Fahrnisse und Versuchsfelder ebenso wie für Beheizung, Beleuchtung und Kanzleiauslagen Pauschalien entrichtet. Mit der dortigen Ackerbauschule ist auch ein Cursus für (zu Gutsverwaltungen u. s. w. berufenen sogenannten) Oeconomie-Praktikanten verbunden. Es ist dies jedoch mehr ein Privatunternehmen, da aus Landesmitteln dazu nur insoferne etwas beigetragen wird, als die bezüglichlichen Vorlesungen von denselben Professoren gehalten werden und als die Mitbenützung der Versuchsfelder, Maschinen u. s. w. stattfindet. Mit der Weinbauschule in Klosterneuburg ist ein alljährlich im Herbste abgehaltener Cursus

¹⁾ Der diesen beiden Schulen zu Grund liegende Zweck ist somit die praktische Ausbildung. Obwohl daher der theoretische Unterricht nicht übersehen werden darf, wird doch der grösste Wert auf die unmittelbare Betheiligung der Zöglinge an allen Gattungen von Arbeiten gelegt, worin ein wesentlicher Unterschied gegen landwirthschaftliche Hochschulen zu suchen ist.

²⁾ Dieselben wurden überdies auch ausdrücklich zu Landesbeamten erklärt.

³⁾ In Grossau bestehen 40 Landesplätze, wovon 8 als Halbfreiplätze vergeben werden. In Klosterneuburg richtet sich die Zahl der Landesplätze nach der Zahl der Privat-Freiplätze, welche dort bestanden und nach und nach eingezogen werden; vorläufig bestehen 11 Landesplätze.

für Obstbaumzucht in der Art in Verbindung gebracht, dass aus Landesmitteln an Volksschulleher 10 Stipendien zu 40 fl. behufs Besuches der Vorlesungen und Anwohnung bei den praktischen Versuchen in dem zur Verfügung stehenden Obstgarten verliehen werden. —

Bei den Fällen, wo Landesmittel für die Landescultur verwendet wurden, können die unverzinslichen Vorschüsse zum Ankauf des Saamens für den Winteranbau 1866 und theilweise auch zum Sommeranbau 1867 nicht übersehen werden, (siehe Gemeindeangelegenheiten) da dadurch viele kleine Gutsbesitzer vor dem Untergange gerettet wurden.

Was die Bevorwortung von Massregeln zur Hebung der Landwirthschaft betrifft, so hat der Landtag um die Revision des Forstgesetzes angesucht, so wie er anderseits die Landwirthschafts-Gesellschaft aufforderte die Mittel zur Heranbildung eines geeigneten Forstschutzpersonales anzugeben. Ferner hat er in einer eigenen Adresse die Unzweckmässigkeit der 1861 bestandenen Weinststeuer behufs deren Aufhebung angegeben, dann den Wunsch nach einer Revision des Weinlandes behufs Ermässigung der Steuer wiederholt. Ebenso hat der Landtag zum Schutze der Obstbaumzucht die Regierung in der 4. Session angegangen, die bestehenden politischen Verordnungen in die Form eines Gesetzes, und dieses in der nächsten Session zur Vorlage zu bringen. In der letzten Session der ersten Wahlperiode ist das aber so wenig geschehen, als die Vorlage eines neuen Forstgesetzes beim Reichsrathe und somit muss das Resultat dieser Anregung auch in dem Falle der Zukunft vorbehalten werden ¹⁾.

Bezüglich der Abtheilung „Landescultur“ ist noch zu erwähnen, dass der Landtag der Gartenbaugesellschaft zur Gründung ihres Vereinshauses in Wien einen Beitrag von 1000 fl. bewilligte. Ferner ist noch einer Stiftung für niederösterreichische Grundbesitzer zu gedenken. Dieselbe wurde mit dem namhaften Capitale von nahe 40000 fl. ausgestattet

¹⁾ In der That wurden in der 1868er Session Regierungsvorlagen eingebracht und vom Landtage angenommen mittelst zweier Gesetze, betreffend „den Schutz der Bodencultur gegen Raupenschäden und Maikäfer“, sowie „den Schutz der kleinen Vögel“ (A. H. sanctionirt am 28. December 1868).

und hat den wohlthätigen Zweck, Grundbesitzern zu einem billigen Zinsfusse (bis auf weiteres mit 5%) Capitalien vorzüglich zur Melioration der Wirthschaften zu verschaffen. Die Zinsen sollen durch 100 Jahre ganz, und durch weitere 30 Jahre zur Hälfte zum Capital geschlagen und ebenso verwaltet werden. Nach Ablauf der Zeit sind die Zinsen zu beliebigen Landes-zwecken zu verwenden ¹⁾. Diese bereits in ihrer Anlage wohlthätige und für die Zukunft grossartige Stiftung rührt von dem für die erste Wahlperiode des n. ö. Landtages bestellten Landmarschalle Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Colloredo-Mannsfeld her, der mittelst des in der Sitzung vom 20. März 1863 übergebenen Stiftsbriefes, die ihm als Abgeordneten zukommenden Diäten sowie den ihm als Landmarschall angewiesenen Jahresgehalt zu diesem Zwecke widmete. Der Landtag genehmigte den Stiftbrief und sprach Sr. Durchlaucht den Dank für dieses namhafte Geschenk aus.

IV. Schulangelegenheiten.

Im §. 18, II der Landesordnung, wo diejenigen Gegenstände aufgezählt sind, welche als Landes-Angelegenheiten erklärt werden, jedoch nur insoweit es die „näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze“ betrifft, sind im Punkte 2 auch die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten aufgeführt.

Im Laufe der ganzen sechsjährigen Wahlperiode kamen die allgemeinen Gesetze, auf welche hier hingewiesen ist,

¹⁾ Bezeichnend bei dieser Stiftung ist die stiftsbriefmässige Bestimmung, dass die Gebahrung mit dem Capitale, sowie mit den Zinsen dem Landes-Ausschusse in der Art übertragen wurde, dass er hiefür ausdrücklich „einzig und allein den n.-öst. Landtag verantwortlich“ erklärt, dass ferner die Verfügung getroffen ist, dass für den Fall, als das Institut des Landes-Ausschusses aufgehoben würde, die vorhandenen Capitalien an die „nächst niederen autonomen Körperschaften des Landes, mögen sie nun Kreise, Bezirke, Gemeinden oder wie immer heissen“ überzugehen, bei einer etwaigen späteren Wiederherstellung des Institutes des Landes-Ausschusses aber wieder an diesen zurück zu kommen haben.

nicht zu Stande. Rücksichtlich der Kirchen-Angelegenheiten verlaute nicht einmal, ob die Regierung sich mit der Frage beschäftige. Wohl aber wurde in der 2. und 3. Session ein Kirchenpatronats-Gesetz eingebracht und hat die Regierung den Landtag hiezu competent erklärt, ohne dass ein diesfälliges Reichsgesetz vorhanden war. Der Landtag ist jedoch auf die diesfällige Berathung nicht eingegangen, in der Voraussetzung, dass die Regierung in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorlegen werde, „welcher auf der Basis einer facultativen Ablösung der Patronatslasten, jedoch unter unveränderter Aufrechthaltung des geistlichen und dem Religionsfonde zustehenden Patronates zu beruhen hätte.“ Nachdem diese Voraussetzung in den beiden darauf folgenden Sessionen (IV. u. V.) nicht erfüllt wurde, blieb der Gegenstand auf sich beruhen. Wenn somit die Thätigkeit des Landtages in dieser Richtung nur eine negative war, so lässt sich doch nicht läugnen, dass durch das Nichteingehen auf das der Regierungsvorlage zu Grunde liegende Princip von den Gemeinden eine wesentliche Belastung abgewendet wurde, ohne dass der Bestand der Kirchengebäude dadurch in Frage gestellt worden wäre.

Bezüglich der Schul-Angelegenheiten brachte die Regierung zwar schon in der 2. Session das Schulpatronats-Gesetz ein, allein auch in diesem Falle ohne Grundlage eines Reichsgesetzes. Der Landtag ging auf die Berathung desselben ein, ungeachtet dadurch den Gemeinden auch nicht unbedeutende Leistungen zur Last fallen, da von Seite mancher Patrone für die Schullocalitäten nichts geschah, und der ohnehin aus andern Ursachen zurückgebliebene Unterricht auch von dieser Seite gefährdet war. Allein der Landtag willigte dazu nur gegen dem ein, dass den Gemeinden für diese neuen Lasten auch das Recht der Präsentation des Lehrers, insoweit es eben der Patron besessen hat, zugesprochen wurde. Wenn auch Seitens der kleineren Gemeinden ein besonderer Werth darauf nicht gelegt wird, ja wenn auch offen zugegeben werden muss, dass die Anwendung dieses Rechtes bisher nicht immer eine sachlich richtige war, so lässt sich doch die principielle Bedeutung dieses Beschlusses nicht verkennen und war derselbe gleichwohl für grössere Gemeinden und insbesondere für die Stadt Wien von

Wichtigkeit, nachdem erst durch dieses Gesetz der mehrjährige Streit über das Ernennungsrecht der Lehrer im Sinne der für die Schulen so namhafte Opfer bringenden Stadt beigelegt wurde. Die Bedeutung des Gesetzes wurde auch von den Gegnern jeder freien Bewegung, insbesondere aber auch in Schulsachen, wohl erkannt. Die Anstrengungen, welche gegen die Sanctionirung desselben gemacht wurden, waren bekanntermassen nicht geringe, wie dieselbe ja auch in der That, obwohl das Gesetz am 30. März 1863 vom Landtage angenommen worden war, erst unterm 12. April 1864 erfolgte. Das damalige Ministerium darf diesen von der liberalen Partei lebhaft begrüßten Erfolg zu den geringen Resultaten des Fortschrittes zählen, die während seiner Amtirung erreicht wurden.

Sowie nun der Landtag in dieser Angelegenheit, wenn auch nicht sich, so doch den Gemeinden einen Einfluss in Schulsachen erkämpfen musste, so war er in Schulsachen im Ganzen zu derselben Thätigkeit verurtheilt. Anbelangend zunächst das Volksschulwesen forderte er die Regierung in der 2., 3. und 5. Session auf, der Reichsvertretung die betreffende Vorlage zu machen, wodurch einerseits die den Gemeinden nach Artikel V des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 gebührende Einflussnahme geregelt und anderseits den Landes-Vertretungen möglich gemacht würde, in die ihnen nach §. 18 der Landesordnungen zustehende verfassungsmässige Wirksamkeit einzutreten. Leider waren diese Aufforderungen von keinem Erfolge begleitet. Ebenso wenig kam die Regierung dem in der Sitzung vom 12. Februar 1863 ausgesprochenen Wunsche nach Uebergabe des Normalschulfondes nach. Durch die Verwaltung desselben würde die Landes-Vertretung auch noch vor der eintretenden verfassungsmässigen Einflussnahme eine Ingerenz auf das Schulwesen erhalten haben. Allein die Regierung bestritt, dass der Normalschulfond aus Landesmitteln entstanden sei — dass er sich jedoch aus Staatseinkünften gebildet, wurde gleichwohl nicht behauptet — und folgerte daraus, dass er nicht zu den in die Verwaltung des Landes zu übergebenden Fonden gehöre.

Obwohl nun die Ansicht, dass man insolange nichts für die Volks-Schule Seitens des Landtages thun könne, als demselben kein Einfluss auf das Unterrichtswesen zustehe, von hervorragender

Seite vertreten wurde, so hat doch im Allgemeinen die Ansicht vorgewaltet, dass man gleichwohl dort helfen solle, wo sozusagen die Noth am grössten war, d. i. bei den Einkünften der Schullehrer. So gewährte denn der Landtag in allen Fällen, wo die Congrua des Pfarrschullehrers unter 300 fl., des Filialschullehrers unter 280 fl. und des Gehilfen unter 160 fl. nachgewiesen wurde, die Aufbesserung der Bezüge auf diese Minimalbeträge aus Landesmitteln. Er knüpfte jedoch daran die Bedingung, dass einerseits diese Aufbesserung nur dort einzutreten hat, wo die betreffenden Gemeinden sie zu leisten nicht vermögen, und wo der Landes-Ausschuss die Lehrer dieser Unterstützung für würdig erkennt. Zwar hat der Regierungsvertreter diese Einflussnahme als eine unzulässige bezeichnet, allein der Landtag liess sich in seinem Beschlusse nicht irre machen und insoweit es eben bei den mangelnden selbstständigen weltlichen Aufsichtsorganen möglich war, wurde auf diesem Wege nicht nur den ärmsten Lehrern eine Unterstützung zugeführt, sondern auch ein Einblick gewährt, den die übrigen Landesvertretungen unseres Wissens noch nicht besaßen. Die Regelung der Einkünfte der Volksschullehrer beschäftigte den Landtag überhaupt zu wiederholten Malen. Erkennend, dass durch die Einsammlung der Naturalgiebigkeiten das Ansehen des Lehrers wesentlich leidet, forderte der Landtag auch in dieser Beziehung die Regierung zur Einbringung einer Vorlage behufs der Ablösung dieser fassionsmässigen Gebühren auf. Bereits früher hat der Landtag durch ein specielles Gesetz ¹⁾ vorgesorgt, dass die Schulgelder von den Gemeinden einzuheben und dem Lehrer in Quartalsraten auszuzahlen, sowie davon nur 10% für die Kranken und am Schulbesuche dauernd verhinderten Kinder und 10% für die Schulgeldbefreiungen abzuziehen sind ²⁾. Auch der Uebelstand, dass der Lehrer bei dem Umstande,

¹⁾ Sitzung vom 8. Februar 1866. Sanction vom 3. Sept. 1866.

²⁾ So wohlthätig es ist, dass der Lehrer mindestens nicht gesetzlich verpflichtet ist, das Schulgeld selbst einzusammeln, so hat doch die durch dieses Gesetz getroffene Bestimmung die Schattenseite, dass der mit der Einhebung des Schulgeldes betraute Bürgermeister dem Schullehrer abgeneigt wird, wenn dieser ihn etwa öfters wegen der Geldabfuhr mahnt. Leider ist der vom Special-Ausschusse gestellte Antrag abgelehnt worden, wonach

als für keine Pension gesorgt ist, bis ins hohe Alter dienen müsse, und darunter der Unterricht leidet oder durch Schulprovisoren geholfen werden muss, entging der Aufmerksamkeit des Landtages nicht. Mindestens wurde der Landes-Ausschuss noch in der letzten Session beauftragt, wegen Creirung eines Pensionsfondes für die Volksschullehrer des flachen Landes die Erhebungen zu pflegen und darüber zu berichten; den gleichen Auftrag erhielt der Landes-Ausschuss auch rücksichtlich der bestehenden Präparandencurse und eines zu gründenden Lehrerseminares. Auch der Witwen der Lehrer, die bei dem Mangel eines Pensionsfondes von den Gemeinden nur nach dem äusserst kärglichen Massstabe der Armenportionen versorgt werden, gedachte der Landtag, indem er alljährlich einen Betrag ¹⁾ zur Vertheilung an die Hilfsbedürftigsten bewilligte.

Als eine wesentliche Unterstützung der Lehrer muss noch angeführt werden, dass, als im Jahre 1866 viele Gemeinden, namentlich im V. U. M. B. durch Missernten (siehe Gemeinde-Angelegenheiten) ausser Stand gesetzt waren, die Giebigkeiten zu leisten oder das Schulgeld einzuzahlen, die Landes-Vertretung

zwar auch die Gemeinde für die Einhebung haften dem Lehrer jedoch das Schulgeld monatlich abführen, und dieser berechtigt sein sollte, wenn eine 2. Rate ausständig geblieben, sich an das politische Amt zu wenden, damit dieses den Betrag feststelle und einerseits den Landes-Ausschuss wegen vorschussweiser Flüssigmachung aus dem Landesfonde beim nächsten Steueramte angehen, anderseits aber den schuldigen Betrag im Wege der politischen Execution von der säumigen Gemeinde eintreibe. Indessen würde auch dies dem Lehrer keine erträgliche Lage in der Gemeinde bereiten und es lässt sich nicht läugnen, dass das einzige den Lehrer am meisten sichernde und am wenigsten dem Unwillen der Gemeinde aussetzende Mittel darin bestände, wenn das Schulgeld gleichzeitig mit der Steuer oder gar eine eigene, alle Gemeinde-Angehörigen treffende Schulsteuer eingehoben würde.

¹⁾ Die Gesamtsumme, welche aus dem Landesfonde für die Unterstützung der Lehrer sowie deren Witwen und Waisen verwendet wurde, betrug:

1863:	24.470 fl. 54 kr.
1864:	26.650 fl. 39 kr.
1865:	29.023 fl. 53 kr.
1866:	31.147 fl. 39 kr.

aus dem Landesfonde unverzinsliche Vorschüsse gegen Gutstehung der Gemeinden bewilligte.

Ausser diesen Unterstützungen der Lehrer glaubte die Landes-Vertretung, vorzüglich auch in Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden unzureichenden Mittel, für die Volksschulen nichts thun zu können. Namentlich ist dies der Fall rücksichtlich der wiederholten Gesuche um Unterstützung bei Schulbauten gewesen. Gleichwohl wurden in zwei ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, Darlehen zu dem Zwecke bewilligt.

Von noch durchgreifenderer Wirkung war die Thätigkeit des Landtages bezüglich der Mittelschulen. Zwar musste er sich bezüglich derselben ebenso wie bei den Volksschulen darauf beschränken, die Regierung wegen gesetzlicher Regelung der Einflussnahme der Gemeinde und des Landes auf dieselben anzufragen. Allein die Geldopfer, welche er für die Mittelschulen brachte, konnten der Natur der Sache nach eigenen Anstalten zugewendet werden, und es konnte daher auch von einer nicht unwesentlichen Einwirkung die Rede sein. Im Zusammenwirken ¹⁾ mit den Stadtgemeinden Baden, Krems, St. Pölten und Wiener-Neustadt wurde 1863 die Errichtung von drei Ober-Realschulen in den drei letzteren Städten, und einer Unter-Realschule in Baden beschlossen ²⁾. Wenn man sich erinnert, wie mühevoll die Errichtung zweier l. f. Ober-Realschulen seiner Zeit in Wien vor sich ging, und wie selbst die Commune Wien sich auf diesem Gebiete sehr bedachtsam bewegte, so wird wohl Jedermann zugeben müssen, dass dieser Landtagsbeschluss besonders hervorgehoben zu werden verdient. In der nächsten Session folgten

¹⁾ Die Städte, wo die Oberrealschulen errichtet wurden, stellten die Localitäten (Krems und St. Pölten ganz neue, schöne Gebäude) bei, sowie sie auch zur Beschaffung der Lehrmittel und aller übrigen Bedürfnisse sich verpflichteten, während der Landesfond sämtliche Gehalte und dereinstigen Pensionen übernahm. Bei Baden tritt nur der Unterschied ein, dass die Gemeinde überdiess noch den 3. Theil der Kosten an Gehalten zu tragen hat.

²⁾ Eigentlich wurde auch die Errichtung einer Unterrealschule in Horn beschlossen. Da aber die Gemeinde erklärte die ihr zufallenden Kosten (den 3. Theil, wie bei Baden) nicht tragen können, so kam der Beschluss nicht zur Ausführung.

noch die Unter-Realschulen in Ober-Hollabrunn, Stockerau und Waidhofen a. d. Ybbs. Es war die Errichtung von 7 Mittelschulen binnen zwei Jahren und in einem verhältnissmässig kleinen Lande der sprechendste Beweis von der Bedeutung, die man im Landtage dem Unterrichte beilegte, und es drängte sich unwillkürlich die Frage auf, ob etwa nur in Nieder-Oesterreich so viel Versäumtes nachzuholen war, weil Seitens der übrigen Landes-Vertretungen in dieser Richtung nichts geschah. Auch wurde damit das Vorurtheil, dass die Bildungsstätten sich nur in der Hauptstadt befinden, in gewiss vortheilhafter Weise gebrochen ¹⁾.

Die Gründung dieser Landes-Mittelschulen hatte eine sehr nachhaltige Wirkung schon in der ersten Zeit nach ihrer Gründung, und zwar durch den Lehrplan. Von da ging die Anregung zur Gründung der Realgymnasien aus, da St. Pölten, Baden, Stockerau und Ober-Hollabrunn, wo sich nicht nebenbei auch Gymnasien befinden, den Werth der Einrichtung von Real-Gymnasien, an welchen die Berufswahl erst in ein späteres Alter verlegt ist, am ehesten zu erkennen in der Lage waren. Ueber ihre Gesuche wurde die Frage in dem Wiener Vereine „Mittelschule“ verhandelt und acceptirte auch der Wiener Gemeinderath den dabei berathenen Lehrplan für zwei neugegründete Anstalten. Auch der Landtag genehmigte sodann die Umwandlung der Realschulen in den letzterwähnten Orten in Real-Gymnasien und so kann es sehr leicht sein, dass für die dereinstige definitive Organisirung der Mittelschulen überhaupt, dadurch eine entscheidende Grundlage gewonnen ist.

Rücksichtlich der Verwaltung dieser Landes-Mittelschulen wusste sich das Land so selbstständig zu stellen, dass der Regierung nur das Aufsichtsrecht geblieben ist. So findet die Ernennung der Professoren Seitens des Landes-Ausschusses statt und steht der Regierung nur ein Veto zu. Rücksichtlich des Lehrplanes hat man sich Abweichungen im Einzelnen ausdrücklich vorbehalten ²⁾.

¹⁾ Der Gründung beziehungsweise Uebernahme der Kosten auf den Landesfond der Ackerbauschule zu Grossau und der Weinbauschule zu Klosterneuburg ist bei der Besprechung der Landescultur gedacht worden.

²⁾ Der von dem Bischofe von St. Pölten beehrte tägliche Besuch des Gottesdienstes wurde, ungeachtet der oft lebhaftesten Einwirkung der Regierung, mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Mit den Landes-Mittelschulen wurden durch Gewährung von Subventionen auch Gewerbeschulen in Verbindung gebracht. Dieselben wurden nach dem Muster der Wiener Gewerbeschulen eingerichtet, hatten aber auch gleich diesen mit dem mangelhaften und unregelmässigen Schulbesuche der Lehrlinge zu kämpfen. Wegen dieses Uebelstandes, sowie wegen mehreren anderen Modificationen beschloss der Landtag die Regierung wegen Regelung der Gewerbeschulverhältnisse, was die Beiträge, die Art der Einhebung, den Schulzwang, den Lehrplan und die Leitung betrifft, zu einer Enquête einzuladen ¹⁾.

Anlässlich der Gewerbeschulen wurde die Regierung auch angegangen, dem Wiederholungsunterrichte aus dem Grunde eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die in die Gewerbeschulen aufgenommenen Lehrlinge besser vorbereitet wären.

Noch einen andern sehr wichtigen Uebelstand bei Mittelschulen hat der Landtag in Betrachtung gezogen. Bei dem Uebelstande nämlich, als in Nieder-Oesterreich, ausser Wien, wo sich übrigens auch zwei sogenannte geistliche Gymnasien befinden, noch 5 solche Lehranstalten bestehen, wurde die Thatsache, dass nur wenige an diesen Mittelschulen bestellte Professoren die vorgeschriebene Lehramtsprüfung abgelegt hatten, als ein fühlbarer Mangel bezeichnet und die Regierung wiederholt gemahnt, demselben im Sinne der bestehenden Gesetze abzuhelpfen. Diese Einwirkung scheint keine ganz unglückliche gewesen zu sein, indem nicht nur die Unterrichtsbehörde davon Anlass nahm, auf der Erfüllung der Bedingungen der Oeffentlichkeit zu bestehen, sondern auch die H. Aehte diesen vor der Oeffentlichkeit ausgesprochenen Tadel der Unwissenschaftlichkeit dadurch abwehrten, dass sie alle Vorbereitungen trafen, um mindestens für die Folge Professoren an den von ihnen erhaltenen Anstalten zu bestellen, welche dieselben Prüfungen bestanden haben, wie dies bei den Mitgliedern der Lehrkörper an den weltlichen Gymnasien der Fall ist.

Bei der Thätigkeit des Landtages im Unterrichtswesen

¹⁾ Dieselbe fand 1867 statt und führte in der 1868er Landtags-Session zur Feststellung aller dieser Momente im Wege des Gesetzes (sanctionirt am 28. November 1868).

darf füglich auch nicht der Einfluss übergangen werden, den derselbe auf die Verbreitung des Turnunterrichtes, sowohl an Volks- als an Mittelschulen genommen hat. Bereits in der II. Session wurde beschlossen, diesen Unterricht an Landes- und Gemeinde-Mittelschulen, sowie an den Volksschulen der Städte und Märkte, ferner an den Präparanden-Cursen als freien Gegenstand einzuführen und die Regierung um dieselbe Verfügung bei den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen in Nieder-Oesterreich zu ersuchen. Als Bedingung des Unterrichtes wurde jedoch gefordert, dass die Turnlehrer eine fachliche Ausbildung erhalten haben. Um nun diese in etwas zu erleichtern, wurden sogenannte Turnstipendien aus Landesmitteln, behufs Besuches des beim Wiener Turnverein eigens eingeleiteten alljährlich in den Herbstmonaten abgehaltenen Lehrurses, gegründet.

Damit jedoch auch die Hochschule nicht ausser Acht gelassen werde, hat der Landtag wiederholt sein Augenmerk auch auf die beiden Wiener Hochschulen (Universität und Polytechnicum) gerichtet. Den Unterstützungsvereinen der juridischen und philosophischen Facultät an der Universität, sowie dem am Polytechnicum, dann dem Kranken-Unterstützungsvereine für Studierende beider Hochschulen wurden stets Subventionen aus Landesmitteln zu Theil. Endlich betheiligte sich der Landtag nicht nur mit einem namhaften Betrage als Subvention zu den bezüglichen Feierlichkeiten bei der Universitäts-Jubelfeier im Jahre 1865, sondern es wurde auch, in Anerkennung des höchst misslichen Umstandes, dass ein eigentliches, für alle Facultäten berechnetes Universitätsgebäude mangle, der lebhafte Wunsch ausgesprochen, dass die Regierung sich mit der Wahl des Bauplatzes und Feststellung des Bauplanes beeilen möge, damit das 500jährige Jubiläum der Wiener Universität, mindestens mit der Grundsteinlegung zu dem künftigen Universitätsgebäude festlich begangen werden könne ¹⁾.

¹⁾ Als Bestrebungen die Wissenschaft zu unterstützen, können hier noch angeführt werden, die Subventionirung des zoologisch - botanischen Vereines, der überdies für seine wertvollen als Eigenthum des Landes erklärten Sammlungen unentgeltlich auch ein Locale im Landhause erhielt, sowie des Vereines der Landeskunde für Nieder-Oesterreich, der gleichfalls im Landhause untergebracht wurde. Der erstere Verein betheiligte die Landesmittelschulen wieder-

V. Sanitäts-Angelegenheiten.

Der §. 18, I., Punkt 3 der Landes-Ordnung bezeichnet ferner unter denjenigen Landes-Angelegenheiten, bezüglich deren der Landes-Vertretung alle Anordnungen zustehen, die „aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeits-Anstalten“¹⁾. Diese Institute waren in Nieder-Oesterreich fast durchgängig viel länger vorhanden als in den andern Provinzen. Zum Theil aus diesen Ursachen, zum Theil aber auch, weil in Nieder-Oesterreich wegen der Hauptstadt Wien der provinzielle Charakter am wenigsten hervortrat, vorzüglich aber wegen des Zusammenströmens der Angehörigen aus allen Provinzen, sowie vieler Fremden, — waren diese Anstalten seit ihrer Errichtung Reichs-Institutionen und blieben dies auch nach dem Inslebentreten der Landesfonde (1851). Wohl aber wurde die Bestimmung getroffen, dass der n. ö. Landesfond an den gesammten Ausgaben der Irren-Anstalten, sowie der Gebär- und Findel-Anstalt mit dem dritten Theile participirte. Bei der Uebergabe der Geschäfte an den Landes-Ausschuss wurde nun das Uebereinkommen getroffen, dass rücksichtlich aller Personal- und Verwaltungs-Angelegenheiten dieser Anstalten die Wohlmeinung des Landes-Ausschusses eingeholt werden solle. Daran wurde auch festgehalten mit Ausnahme eines die Findelanstalt betreffenden Falles. Ohne nämlich den Landes-Ausschuss auch nur von der Absicht einer derartigen Verfügung unterrichtet zu haben, wurde eine A. H. Entschliessung dahin erwirkt, dass künftighin die Findelkinder nicht mehr mit dem vollendeten 10., sondern 6. Jahre den Zuständigkeits-Gemeinden zu übergeben sind. Die Landes-Vertretung hat gegen diesen, dem getroffenen Uebereinkommen zuwiderlaufenden Vorgang, Verwahrung eingelegt, und sowohl aus diesem Grunde als aus, gegen das Meritorische jener Entscheidung gerichteten Zweckmässig-

holt mit Sammlungen; der letztere beschäftigt sich mit Herausgabe eines topografischen Lexicons, sowie einer Administrativ-Karte des grössten Massstabes.

¹⁾ Mit diesem Amts-Ausdrucke werden Spitäler, Gebär- und Findel-Anstalten, sowie Irrenanstalten u. s. w. herkömmlicher Weise bezeichnet.

keitsgründen ¹⁾ wurde das Ansinnen wegen Aufhebung dieser Verfügung gestellt. Allein die Regierung lehnte dies beharrlich ab und ebenso war mit Ablauf der Wahlperiode das weiters begehrte Zugeständniss, dass diese Verfügung mindestens nicht zurückwirke und nicht die seiner Zeit durch Erlag der Taxe erworbenen Rechte verletzt werden, nicht erreicht ²⁾.

Dieses Verhältniss der genannten Anstalten oder Reichsinstitute ist durch das Reichsgesetz vom 17. Februar 1864, mit Ausnahme der Findelanstalt, geändert worden, indem nach demselben beide Irren-Anstalten zu Wien am Brünlfelde (einschliessig des Irrenthurms und der Filiale in Klosterneuburg), sowie in Ybbs und die Gebär-Anstalt in Wien, in die Landes-Verwaltung übergangen und zugleich gesetzlich geregelt worden ist, dass für die zahlungsunfähigen Kranken die bezüglichen Landesfonde zu zahlen haben. In die Verwaltung des Landes sind diese Institute mit 1. Jänner 1865 übergegangen ³⁾.

Bei der Uebergabe kamen Forderungen von Staat und Land zur Sprache, die wegen der bedeutenden, dem letzteren damit zugedachten Lasten, sowie die Eigenthums-Verhältnisse überhaupt hier besonders erwähnt werden sollen. Was nun zunächst die Irren-Anstalten betrifft, so muss vorerst bemerkt werden, dass zu Ybbs schon allerdings sehr lange, und zwar in einer gewissen Verbindung mit dem dortigen alten Versorgungshause der Stadt Wien, eine zur Wiener Irren-Anstalt zählende Abtheilung von Irren untergebracht war. Die Regierung hatte nun 1859 den Bau einer eigenen Irren-Heil- und Pflege-

¹⁾ Darunter mögen hier insbesondere aufgeführt werden, dass mit dem 6. Jahre die Kinder der eigentlichen häuslichen Leitung noch nicht entwachsen sind und noch in kein Geschäft eingeführt werden können, während dies allerdings mit dem 10. Jahre der Fall ist, und dass ferner die Gemeinden-dadurch zu sehr belastet sind.

²⁾ Die diesfällige Verständigung erfolgte erst im März 1867.

³⁾ Die gestellte Bedingung, dass die Direktoren von Sr. Majestät über Vorschlag des Landes-Ausschusses ernannt werden, wurde dahin modificirt, dass die von dem Landes-Ausschusse erfolgte Ernennung der A. H. Bestätigung bedürfe. Auch wurde der Landesvertretung ein Einfluss bei Ernennung der als Professoren an der Gebiranstalt fungirenden Primärärzte, u. s. w. gewahrt.

Anstalt zu Ybbs in der Art angeordnet ¹⁾, dass in demselben Verhältnisse wie die Irren-Verpflegskosten zwischen Staat und Land repartirt wurden, von dem ersteren zwei und von dem letzteren ein Dritteltheil zu den Kosten beigetragen werde. Zugleich wurde bestimmt, dass der Landesfond auch die auf den Staat entfallenden zwei Dritteltheile — jedoch nur vorschussweise — zu tragen habe ²⁾. Anlässlich der Uebergabe wurden aber im Gegensatze zu dieser Forderung des Landesfondes auch Forderungen des Staates erhoben, und zwar mit 1,046.304 fl. 79 kr. von dem (1852 vollendeten) Bau des Wiener Irrenhauses ³⁾ und mit 832.642 fl., welche laut der bezüglichen Finanz-Gesetze in den Jahren 1862, 1863 und 1864 nur vorschussweise für die vom Lande nicht getragenen Kosten geleistet worden sind. Die Landes-Vertretung machte namentlich gegen die letztere Forderung geltend, dass durch die Finanz-Gesetze allerdings festgestellt wurde, dass diese Kosten vom Staate nur vorschussweise getragen werden, dass aber damit noch keineswegs gesagt wurde und nach der Natur der Sache auch nicht gesagt werden konnte, dass den Ersatz eben das Land zu leisten habe. Der Zeitpunkt, von dem die Irren-Anstalten, sowie die Gebärd-Anstalt, Landes-Anstalten geworden seien und von welchem angefangen in der Kostenbestreitung eine Aenderung einzutreten hat, wurde eben erst durch das erwähnte Reichsgesetz bestimmt; für die frühere Periode, sowie für die Findel-Anstalt, die nicht zur Landes-Anstalt erklärt wurde, müssten daher auch die bestandenen Verordnungen massgebend sein. Was die Irren-Anstalten, sowie die Gebärd-Anstalt betrifft, so anerkannte zwar die Staats-Verwaltung die Berechtigung dieser Anschauung und gab ihre Zustimmung, dass diese Vorschüsse sowie der Vorschuss zum Bau der Wiener

¹⁾ Beendet 1862.

²⁾ Die Gesamt-Baukosten betragen 499.400 fl. 7½ kr., und stellte sich daher der vom Lande geleistete Vorschuss, nach Abrechnung des vom Staate geleisteten Betrages pr. 37.197 fl. 98½ kr., mit 295.735 fl. 40 kr. heraus.

³⁾ Die Gesamt-Kosten beliefen sich auf 1,184.780 fl. 10 kr.; die vom Staate nicht getragenen Kosten (138.475 fl. 31 kr.) wurden vom Irrenfonde übernommen. Im J. 1820 wurden dazu die Anstaltsgründe um 50.000 fl. angekauft. Im J. 1848 wurde im Monate Mai mit den Planirungen, im Monate Juli mit dem eigentlichen Bau begonnen.

Irren-Anstalt gegen dem abgeschrieben werden, dass anderseits auch von der Rückzahlung des Vorschusses vom Landesfonde, anlässlich des Baues des Ybbser Irrenhauses, Umgang genommen werde. Allein rücksichtlich der Findel-Anstalt wurde die Forderung aufrecht erhalten und war diese Differenz bei Ablauf der Wahlperiode noch nicht ausgeglichen. Hiezu kam aber noch eine weitere Meinungsverschiedenheit, bezüglich des Titels für das Eigenthum der in die Landes-Verwaltung übergegangenen Anstalten, indem die Landes-Vertretung darauf bestand, dass das Land an das Eigenthum derselben geschrieben werde, die Regierung aber nur die Gewähranschiebung der Anstalten selbst zugestehen wollte. Das Ende der Wahlperiode sah auch diese Frage ungelöst.

Rücksichtlich der Verwaltung dieser Anstalten möge hier blos erwähnt werden, dass der Landtag die Regierung anging die gänzliche Reform des Findelwesens in zweckmässiger Weise, einverständlich mit dem Landes-Ausschusse, in die Hand zu nehmen und dahin zu wirken, dass dem Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht werden könne ¹⁾, dass ferner der Landtag sich dafür ausgesprochen hat, dass die Benützung der auf den klinischen Abtheilungen ²⁾ entbindenden Wöchnerinnen für den Unterricht nur mit allen durch die Zwecke der Sanität wie Humanität gebotenen Vorsicht eingerichtet werde ³⁾, und dass endlich der Landtag beschloss, den alten noch vor Kaiser Josef II. erbauten Irrenthurm, wegen seiner vielfachen Uebelstände für die Kranken aufzulassen, indem er gleichzeitig die Zusammensetzung einer Enquêtecommission anordnete, die über den Ersatz desselben

¹⁾ Zur Erfüllung dieses, in der Sitzung vom 19. Jänner 1866 ausgesprochenen Wunsches, wurden keine Vorkehrungen getroffen, so dass in der am 19. November 1866 eröffneten letzten Session eine Vorlage nicht gemacht wurde.

²⁾ Dieselben sind zugleich Gratisabtheilungen.

³⁾ Die beiden an den Gebärkliniken fungirenden Professoren sowie das ganze Professoren-Collegium der medicinischen Facultät protestirten zwar gegen diese Einmischung in Unterrichtssachen und die Beschränkung der Wissenschaft; die Landesvertretung beharrte aber bei ihrer Anschauung und erklärte sich unter Aufrechthaltung des Wunsches nach Anstellung einer grösseren Anzahl von Assistenten zur Ueberwachung der Studierenden erst zufrieden, als dargethan wurde, dass durch Einführung eines Turnus die möglichst geringste Anzahl von Studierenden bei jedem Krankenbette erzielt wurde.

— ob Zubau zu der neuen Wiener Anstalt oder Neubau in absoluter oder relativer Trennung von derselben — zu berathen hatte ¹⁾).

Zu erwähnen kommt ferner noch, dass der Landtag am 15. Februar 1866 beschlossen hat, Frauenspersonen, ohne Rücksicht auf das Religions-Bekenntniss, in der Gebärd-Anstalt aufzunehmen, und auch den unentgeltlich Aufgenommenen zu gestatten, die Taufen ihrer Kinder nach akatholischem Ritus vorzunehmen, ferner aber auch die Regierung anzugehen, die bei der Findel-Anstalt bestehende Einrichtung aufzuheben, wonach jüdische Kinder in dieselbe gar nicht, nach akatholischem Ritus getaufte Kinder jedoch nur entgeltlich aufgenommen werden. Nachdem die Regierung, mit Berufung auf ein bestehendes, dagegen lautendes Hofkanzleidecret, diesem Begehren keine Folge geben zu können erklärte, wandte sich der Landtag mit Beschluss vom 21. December 1866 in einer eigenen Adresse deshalb an Se. Majestät. Bei Schluss der Wahlperiode war eine Entscheidung nicht herabgelangt ²⁾).

Ausser dieser durch die Landesordnung gesicherten Einflussnahme auf Sanitäts-Angelegenheiten ist noch das Verhältniss zu den Spitälern und zur Kuhpockenimpfung zu besprechen. Was die ersteren betrifft, so hat sich die Regierung, ungeachtet das allgemeine Spital in Wien sammt Filialen aus Staatsmitteln auch nicht theilweise erhalten wird ³⁾, nicht veranlasst gesehen, die Verwaltung desselben abzutreten. Anfänglich wurde bei jeder Personal- und Verwaltungs-Massregel die Wohlmeinung des Landes-Ausschusses eingeholt, allein später ging man auch davon ab und trat das allgemeine Krankenhaus zu der nieder-österreichischen Landesfonds-Verwaltung in dasselbe Verhältniss wie zu jedem anderen, etwa in einer andern Provinz gelegenen Spital. Dasselbe beschränkte sich auf die Zahlung der von den Verwal-

¹⁾ In der 1868er Session wurde der Bau eines Irren-, Siechen- und Versorgungshauses statt des Thurmes beschlossen.

²⁾ Diese Frage wurde durch den auf Grund der Reichsgrundgesetze erlassenen Verordnung des Kultusministers vom 31. Jänner 1868 im Sinne der Religionsfreiheit entschieden.

³⁾ Die Kosten werden aus den Ersätzen der Landesfonde, aus besonderen Einkommensquellen (Verlassenschaftsgebühren, Zuschläge zur Holz- und Kohlen-Steuergebühr u. s. w.) und aus den Interessen der vorhandenen Stiftungen bestritten.

tungen der Krankenhäuser nachgewiesenen Kosten für in denselben gepflegte nach Nieder-Oesterreich zuständige Kranke. Eine Einwendung dagegen, Seitens des Landtages, wurde nicht erhoben, wohl aber protestirte er in einem Falle gegen die einseitig vorgenommene Erhöhung der Verpflegsgebühren. In Folge der beträchtlichen, aus den Verlassenschaftsgebühren sowie aus Holz- und Kohlen-Steuerzuschlägen¹⁾ fliessenden Einnahmen²⁾ des allgemeinen Spitals, bestand nämlich seit jeher der Gebrauch, dass für die nach Wien zuständigen Kranken nur eine geringere Verpflegsgebühr gezahlt wurde. Die Regierung steigerte diese Gebühr, wie sich herausstellte, vorzüglich aus dem Grunde, weil ein Theil der Wiener Localzufüsse nicht zur Bestreitung der Verpflegskosten, sondern zur Verzinsung und Abzahlung der namhaften Schulden des Spitalsfondes verwendet wurde; Schulden, die nicht durchgehends für Spitalskosten entstanden waren³⁾.

Um jedoch dem Spitale die Mittel zu den laufenden Auslagen nicht zu entziehen, gestattete die Landes-Vertretung Vorschüsse zu leisten, indem sie zugleich mit der Regierung verhandelte über einen Amortisationsplan zur Bezahlung der vorhandenen Schulden, und über die von den Einnahmsquellen hiezu anzuweisenden Beträge, und endlich über die sohin festzustellenden Verpflegsgebühren. Die Regierung wahrte zwar das Recht der Feststellung der letzteren als eine lediglich ihr zukommende Verwaltungsmaßregel, allein sie trat gleichwohl in Verhandlungen ein und setzte die Verpflegsgebühren in der That im Sinne der, Seitens des Landes-Ausschusses abgegebenen Wohlmeinung provisorisch fest, indem sie sich zugleich bereit erklärte, rücksichtlich der definitiven Feststellung eine neuerliche Berathung ein-

¹⁾ Das Wiener Bürgerspital trägt 55000 fl., der Johannis-Spitalsfond 758 fl. bei. Der Holz- und Kohlenaufschlag wird mit 75000 fl. und die Verlassenschaftsgebühr mit 82000 fl. berechnet, so dass diese jährlichen Localzufüsse den namhaften Betrag von 212.758 fl. herausstellen.

²⁾ Mit A. H. Entschliessung vom 20 April 1803 wurde dem Krankenhause die Einhebung einer Gebühr (nach einem bestimmten Tarife) von allen, den Betrag von 1000 fl. übersteigenden Verlassenschaften sowie von zwei Groschen von jeder Klafter Holz und mit der A. H. Entschliessung vom Jahre 1807 auch ein Kohlenaufschlag gestattet.

³⁾ So z. B. aus Anlass des Baues der pathologisch-anatomischen Anstalt, deren Herstellung vielmehr dem Studienfonde oblegen wäre.

zuleiten, bis zur gründlichen Beurtheilung des laufenden Erfordernisses die unentbehrlichen Daten während der Jahre 1866 und 1867 erfahrungsmässig festgestellt sein werden. Hierüber hat der Landtag jedoch erklärt auch auf eine derartige provisorische Feststellung vorläufig nicht eingehen und lediglich auf Leistung weiterer Vorschüsse sich einlassen zu können. Mit Schluss der Wahlperiode blieb diese Frage daher noch ungelöst.

Bezüglich der von Gemeinden errichteten Spitäler wahrte sich der Landtag das Recht der Zustimmung bei der Oeffentlichkeitserklärung und der Feststellung der Verpflegungsgebühren derselben, nachdem der Landesfond dabei wesentlich betheiligt ist. Während dieser Wahlperiode wuchsen als öffentliche Spitäler die Anstalten von Penzing, Waidhofen an der Thaya und Feldsberg zu. Dem Wohlthätigkeitshause in Baden wurde in Anerkennung der besondern localen Verhältnisse eine Subvention von jährlich 800 fl. bewilligt.¹⁾ Ausser diesen dem Landesfonde obliegenden Verpflichtung zur Kostenübernahme für nach Nieder-Oesterreich zuständige in einem öffentlichen Spitale verpflegte Kranke gab der Landtag noch seine Zustimmung, dass nach Nieder-Oesterreich zuständige Kranke, die in einem öffentlichen Spitale in Steiermark verpflegt werden, erforderlichen Falles eines der dortigen landschaftlichen Bäder für Rechnung des niederösterreichischen Landesfondes gebrauchen können und bewilligte er ferner, dass hierländige Kinder gegen ein mit der Verwaltung vereinbartes Pauschale²⁾ das Bad in Hall gebrauchen können.

Rücksichtlich der Verpflegungskosten für zahlungsunfähige Niederösterreicher sowohl in den Wiener Spitalern als in der Gebär- oder in einer Irren-Anstalt muss noch bemerkt werden, dass die Regierung die Judicatur, inwieferne die Zahlungsunfähigkeit in einzelnen Fällen nachgewiesen ist — für sich in Anspruch nahm. Mit dem 1. Jänner 1866 ging jedoch die Prüfung der Zahlungsfähigkeit von Kranken auch an den Landes-Ausschuss über.

Bezüglich der Verpflegungsgebühren in den verschiedenen An-

¹⁾ Hieran wurde die Bedingung geknüpft, dass den nach Nieder-Oesterreich zuständigen armen Kranken die Bäder unentgeltlich überlassen werden.

²⁾ Gegen den Betrag von 100 fl. wird das Kind von der betreffenden Station der Elisabeth-Eisenbahn abgeholt, sowie dorthin zurückgestellt und werden auch die Verpflegung sowie die Bäder bestritten.

stalten überhaupt musste eine Erhöhung derselben vorgenommen werden, um die Einnahmen der Institute den Ausgaben gleichzustellen und eine Zuzahlung des diesseitigen Landesfondes, noch ausser den Verpflegskosten für die nach Nieder-Oesterreich Zuständigen, zu verhüten. Es erschien diese Massregel um so nothwendiger, als die Anzahl der nach andern Kronländern Zuständigen die der einheimischen Kranken nahezu überwiegt, dem Lande dadurch ohnehin durch Beschaffung der erforderlichen Localitäten grosse Opfer auferlegt werden, und als es wohl nicht angeht, auch noch bei den reinen Verpflegskosten für Fremde zuzahlen ¹⁾).

1) Ausweis

über die Verpfleggebühren per Kopf und Tag in den nachbenannten Anstalten.

I. In der Wiener Irren-Anstalt.

- a) Vom Jahre 1861 bis 30. April 1863
- | | |
|---------------------|-----------------------------------|
| 1. Classe | 2 fl. 63 kr. |
| 2. " | 1 " 26 " |
| 3. " | — " 56 " (in der Heil-Anstalt) |
| " " | — " 45½ " (in der Pflege-Anstalt) |
- b) Vom 1. Mai 1863 bis 31. December 1865
- | | |
|---------------------|----------------------------------|
| 1. Classe | 2 fl. 63 kr. |
| 2. " | 1 " 26 " |
| 3. " | — " 66 " (in der Heil-Anstalt) |
| " " | — " 57 " (in der Pflege-Anstalt) |
- c) Vom 1. Jänner 1866 angefangen
- | | |
|---------------------|-----------------------------------|
| 1. Classe | 2 fl. 63 kr. |
| 2. " | 1 " 26 " |
| 3. " | — " 66 " (in der Heil-Anstalt) |
| " " | — " 60 " (in der Pflege-Anstalt). |

II. In der Ibbser Irren-Anstalt.

- a) Vom Jahre 1861 bis 30. April 1863
- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Classe | 1 fl. 40 kr. |
| 2. " | — " 89½ kr. |
| 3. " | — " 45½ " |
- b) Vom 1. Mai 1863 angefangen
- | | |
|---------------------|-------------|
| 1. Classe | 2 fl. — kr. |
| 2. " | 1 " 10 " |
| 3. " | — " 63 " |

III. In der Gebär-Anstalt.

- a) Vom Jahre 1861 bis 31. December 1865
- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Classe | 3 fl. 50 kr. |
|---------------------|--------------|

Die Theilnahme bei der Kuhpocken-Impfung beschränkte sich auf die Bestreitung der Reisekosten der Impfarzte, und der denselben zuerkannten Prämien aus dem Landesfonde. Die Berechnung der ersteren, sowie die Zuerkennung der letzteren, nahm die Landesvertretung für sich in Anspruch. Was nun die Impf-

2. Classe	1 fl. 92 $\frac{1}{2}$ kr.
3. "	— " 52 $\frac{1}{2}$ "
b) Vom 1. Jänner 1866 angefangen	
1. Classe	3 fl. 50 kr.
2. "	2 " — "
3. "	— " 70 "

IV. In der Findel-Anstalt.

a) In der Anstalt selbst

1861 u. 1862	25 $\frac{1}{32}$ kr.	für Kinder bis zum 1. Lebensalter,
" " "	43 $\frac{3}{16}$ "	" " vom 2. bis z. vollend. 6. Lebensalter,
" " "	46 $\frac{11}{16}$ "	" " vom 7. bis z. " 10. " u. darüber
1863, 1864, 1865 u. 1866	30 $\frac{1}{32}$ kr.	für Kinder b. z. vollend. 1. "
" " "	48 $\frac{3}{4}$ "	" " vom 2. b. z. vollend. 6. Lebensalter
" " "	51 $\frac{11}{16}$ "	" " " 7. bis z. " 10. " und darüber.

b) In der auswärtigen Pflege.

Vom Jahre 1861 ab angefangen

14 $\frac{7}{12}$ kr.	für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensalter,
11 $\frac{2}{3}$ "	" " vom 2. bis zu dem vollendeten 2. Lebensalter
8 $\frac{3}{4}$ "	" " 3. " " " 6. "
5 $\frac{5}{6}$ "	" " 7. " " " 10. "
14 $\frac{7}{12}$ "	" " 10. " zur Entlassung aus der Anstalt.

Ueberdies erhält die Pflegepartei als Remuneration den Betrag von 4 fl. 20 kr., wenn dieselbe das Kind bis zum 1. Lebensalter gebracht, und dasselbe ununterbrochen durch volle 8 Monate verpflegt hat.

c) Für im Sct. Anna-Kinderspitale behandelte Kinder wird ohne Unterschied des Alters eine tägliche Gebühr von 35 kr. vom Jahre 1861 ab bis gegenwärtig gezahlt.

Aufnahms-Taxen.

Vom Jahre 1861 bis 31. December 1862

1. Classe	308 fl. 70 kr.
2. "	105 " — "
3. "	52 " 50 "
4. "	21 " — "

Vom 1. Jänner 1863 bis 31. October 1865.

1. Classe	308 fl. 70 kr.
2. "	120 " — "
3. "	60 " — "
4. "	25 " — "

prämien betrifft, so wollte dies ursprünglich nicht zugestanden werden, da man diese Prämierung als ein Recht der Executive ansah. Allein der Landtag beharrte auf seiner Anschauung, welcher sodann auch die Regierung beistimmte, wobei übrigens bemerkt wurde, dass der diesfällige Ausspruch der Landesvertretung ohnehin nur auf Grund des von der Landes-Medicinalbehörde gemachten Vorschlages geschah. — Allein auch in dem Falle hat diese Kostenantheilnahme zu einer weitergehenden Einflussnahme geführt. Einerseits hat sich der Landtag über die von der Regierung gestellte Anfrage, in wieferne dem von einem andern Landtage gestellten Ansinnen um Einführung des Impfwanges zu entsprechen wäre, gegen den Zwang ausgesprochen ¹⁾, und anderseits hat er der Revaccination der Kuhpocken-Lymphe sein Augenmerk zugewendet. Es wurden nämlich dem Inhaber

Vom 1. November 1865 angefangen

1. Classe	308 fl. 70 kr.
2. „	140 „ — „
3. „	80 „ — „
4. „	35 „ — „

V. In den Wiener Krankenhäusern

a) Vom Jahre 1861 bis 30. November 1863

1. Classe 2 fl. — kr.	
2. „ 1 „ 40 „	
3. „ — „ 63 „	für Niederösterreicher des flachen Landes,
„ „ — „ 42 „	„ zahlungsfähige Wiener u. Dienstboten,
„ „ — „ 18 ¹ / ₂ „	„ zahlungsunfähige Wiener.

b) Vom 1. December 1863 bis 31. August 1866.

1. Classe 3 fl. — kr.	
2. „ 1 „ 40 „	
3. „ „ — 66 „	für Niederösterreicher des flachen Landes,
„ „ „ — 45 „	„ für zahlungsfähige Wiener u. Dienstboten,
„ „ — „ 31 „	„ für zahlungsunfähige Wiener.

c) Vom 1. September 1866 angefangen

1. Classe 3 fl. — kr.	
2. „ 1 „ 50 „	
3. „ — „ 70 „	für Niederösterreicher des flachen Landes,
„ „ — „ 47 „	„ zahlungsfähige Wiener u. Dienstboten,
„ „ — „ 33 „	„ zahlungsunfähige Wiener.

¹⁾ Die abgegebene Erklärung ging dahin, dass eine zweckmässige Revision und Erneuerung der für die Impfung bestehenden Vorschriften hinreichen dürfte, um die Theilnahme für die Impfung beim Volke zu sichern.

einer Privatanstalt von frischer Kuhpocken-Lymphe in Wien Subventionen aus dem Landesfonde, jedoch gegen dem gegeben, dass er die Impfähzte entsprechend theile. Da sich nun nach den eingeholten Berichten über zweijährige Versuche herausstellte, dass nur bei 60% eine Haftung des Impfstoffes erfolgte, so wurde später davon Umgang genommen, zugleich aber die Reiseauslagen des Primararztes der Findelanstalt nach Wieselburg zur Beschaffung von originären Lymphen auf den Landesfond übernommen, damit die Revaccination bei dem Haupt-Impfinstitute selbst vorgenommen werden könne.

VI. Strassen- und Wasserbauten.

Nach §. 18 I. Punkt 2 der Landesordnung sind die öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, als Landesangelegenheit erklärt. In Befolgung dessen übergab die Regierung gleichzeitig mit der Verwaltung des Landesfondes auch die Administration einer aus demselben gebauten und erhaltenen Strasse und einer Brücke.

Irgend eine Beschränkung bei dieser Verwaltung, wie z. B. die Eventualität, diese Strasse oder Brücke nicht mehr erhalten zu wollen, war hiebei nicht angedeutet, da es sich ja um eine selbstständige Verfügung über Landesmittel handelte und auch die Landesordnung in dieser Beziehung keine Schranken kennt. In einem Widerspruche hiemit stand eine Hauptbestimmung des von der Regierung in der II. Session eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes für die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen öffentlichen Strassen, nachdem darin die Form des Landesgesetzes für die Erklärung und Auffassung von Strassen als Landesstrassen, d. i. solchen Strassen, deren Kosten ganz aus dem Landesfonde getragen werden, oder für deren Einreihung in eine andere Categorie von Strassen in Antrag gebracht und unge-

achtet des lebhaften Kampfes dagegen auch daran festgehalten wurde. ¹⁾

Die sonstige Wirksamkeit des Landtages in Strassensachen trat nur in Folge des auf Grund einer Regierungsvorlage beschlossenen und am 21. Mai 1863 A. H. sanctionirten Gesetzes ein.

Nach demselben hatten ausser den Landesstrassen noch zwei Categorien nicht ärarischer öffentlicher Strassen, und zwar der Concurrrenz- und Gemeindestrassen zu bestehen.

Zwar hatte die Regierung durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfes dem Landtage die Competenz der diesfälligen Gesetzgebung nach §. 18 III der Landesordnung zuerkannt, allein das Recht der selbstständigen Erklärung von Strassen zu Concurrrenzstrassen und zur Aufassung derselben, räumte sie ihm so wie bezüglich der Landesstrassen nur insofern ein, als dieselbe im Wege der Landesgesetzgebung stattfinden sollte. Die Landesvertretung wollte dieses Recht ebenfalls dem Landtagsbeschlusse allein vorbehalten, weil dadurch eine viel leichtere Bewegung für den Landtag, rücksichtlich der oft rasch hintereinander folgenden Aenderungen möglich gewesen wäre und weil durch die Art dieser Entscheidung über die Concurrrenzstrassen ein wesentlicher Einfluss auf die Anzahl der Landesstrassen, also auch auf den Landesfond genommen wird. Der diesfällige Widerstand des Landtages war von keinem Erfolge. ²⁾ Ebenso wenig wollte die Regierungsvorlage der Landesvertretung einen Einfluss auf die Beaufsichtigung der Gemeinde- und Concurrrenzstrassen einräumen. Rüksichtlich der ersteren nahm der Landtag auch gar nicht in Anspruch, dass ein solcher im Strassengesetze festgestellt werde, nachdem dadurch, dass die Herstellung und Erhal-

¹⁾ In dem in der 1868er Session revidirten und unterm 3. November 1868 A. H. sanctionirten Strassengesetze wurde die Form des Landesgesetzes lediglich für die gänzliche Aufassung beibehalten, dagegen die Erklärung einer Strasse zur Landesstrasse oder deren Eintheilung in eine andere Kategorie von Strassen ganz allein von dem Landtags-Beschlusse abhängig gemacht.

²⁾ Dagegen ist in dem neuen Strassengesetze vom 3. November 1868 allerdings der Landtagsbeschluss als ausreichend für diese Bestimmungen über die Concurrrenzstrassen anerkannt worden.

tung der Gemeindestrassen nach §. 26 des Gemeindegesetzes in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehört und eine Beschwerde hingegen ohnehin an die Landesvertretung gelangen muss ¹⁾). Dagegen wurde darauf bestanden, dass der Landesvertretung die Beaufsichtigung der Concurrenzstrassen eingeräumt werde. Es war dies wohl die nothwendige Folge der regelmässigen Beiträge von Subventionen, welche nach dem Gesetze aus dem Landesfonde für diese Strasse geleistet werden sollten ²⁾).

Das mehrerwähnte Strassengesetz trat mit dem in demselben vorgesehenen Termin vom 1. August 1863 nur theilweise ins Leben. Was die Landes- und Concurrenzstrassen betrifft, war der Landtag in der 1863er Session nicht in der Lage, die auf Grund des Strassengesetzes erforderlichen Specialgesetze zur Feststellung der einzelnen Strassen-Kategorien gleichzeitig zu berathen. Bis zur 1864er Session waren allerdings mehrfache Vorberathungen gepflogen und wurde sich in derselben nicht nur über die Landesstrassen geeinigt, sondern würde man sich ohne Zweifel auch über die erforderliche Auswahl der Concurrenz-Strassen schlüssig gemacht haben. Da jedoch zugleich für jede derselben die Concurrenz, d. h. die Anzahl der zu jeder einzelnen Strasse beitragspflichtigen Gemeinden sowie das Ausmass der Leistung bestimmt werden sollte, musste davon auch in diesem Zeitpunkte Umgang genommen werden, nachdem hierzu abermalige und zwar sehr umständliche Erhebungen zu pflegen waren. Da nun in dem Gesetze vom 21. Mai 1863 §. 35 festgesetzt war, dass die früher bestandenen Kreisfonds-Umlagen nur mehr bis 30. April 1864 fortbestehen sollten, musste auf ein Provisorium bis zur nächsten Session gedacht werden. Der Landtag berieth daher ein Gesetz, womit eine Verlängerung des Termines für den Fortbestand der Kreisfonds-Umlagen bis Ende 1864 ausgesprochen und zugleich

¹⁾ Die Regierung gab dieser Auslegung erst in der späteren Zeit Raum. In dem neuen Strassengesetze ist übrigens die Aufsicht über die Gemeinde-Strassen ausdrücklich den Strassenausschüssen und in oberer Linie dem Landes-Ausschusse zuerkannt.

²⁾ Die Einräumer-Löhnungen sollten zum grössten Theile auf den Landesfond übernommen werden und hätte derselbe wahrscheinlich auch alle 8^o/_o der directen Steuer übersteigende Auslagen zu tragen gehabt, nachdem es im Gesetze hiess, dass eine höhere Umlage nicht bestehen dürfe.

der Landes-Ausschuss zur Feststellung provisorischer Concurrenzen im Einvernehmen mit der Statthalterei bis zur nächsten Session ermächtigt wurde. Allein dieses Gesetz erhielt mit der A. H. Entschliessung vom 21. October 1864 „wegen der die Befugnisse des Landes-Ausschusses zu weit ausdehnenden Bestimmungen“ die Sanction nicht. Zu gleicher Zeit geruhten Se. Majestät den weiteren Fortbestand der Kreisfonds-Umlagen anzuordnen. Da nun diese Fortdauer Seitens des Landtages nur bis Ende 1864 beschlossen war, dessen Einberufung im Jahre 1865 erst Ende des Monats November erfolgte, konnte die Ausschreibung dieser Umlagen mit Zustimmung der Landes-Vertretung nur für den II. Semester 1864 stattfinden, und musste dieselbe pro 1865 ohne eine solche erfolgen (siehe Landesvermögen).

Bis zur 1865er Session waren nun zwar in der That sehr umständliche Erhebungen bei sämmtlichen Gemeinden gepflogen. Allein das Ergebniss war derart, dass sich die Durchführung der im 1863er Strassengesetze vorgesehenen Einzelconcurrenzen nicht empfahl. Indem der Landtag die Ausschreibung der Kreisfonds-Umlagen pro 1865 daher nachträglich genehmigte, stellte er Bezirks-Concurrenzen fest, welche mit dem Jahre 1867 in's Leben treten sollten, und beschloss er die nochmalige Ausschreibung der genannten Umlagen pro 1866. Aber auch dem diesfälligen Gesetze wurde die A. H. Sanction nicht zu Theil, weil die Regierung die mitaufgenommene Bestimmung, dass zur Auflassung einer Bezirks-Strasse nicht mehr ein Landesgesetz, sondern ein Landtags-Beschluss genüge, beanständen zu müssen erachtete¹⁾. Die Folge dieses neuerlichen Aufschubes war, dass der Landtag erst in der 1866er Session das Gesetz in der unbeanständeten Form beschliessen konnte und dass sodann, nachdem die A. H. Sanction am 13. December 1866 erfolgt war, die auf Grund desselben zu fassenden Beschlüsse nur knapp vor Schluss der Session und Wahlperiode zu Stande kamen. Dieselbe endete daher zwar mit der Vorbereitung zur endlichen Durchführung des wesentlichsten Theiles des Strassen-Gesetzes, und durch vier Jahre war sie durch wiederholte Gesetzesablehnungen hintangehalten!

¹⁾ Wie bereits erwähnt, hat dieselbe Bestimmung keinen Anstand zu der am 3. November 1868 erfolgten Sanction des neuen Strassengesetzes geboten!

Hingegen erhielt das Gesetz über die einzelnen Landesstrassen am 18. März 1866 die A. H. Sanction, nachdem es bereits in der 1864er Session vom Landtage beschlossen, damals aber A. H. Ortes nicht sanctionirt wurde, weil der diesfällige Landtagsbeschluss unter der bestimmten Voraussetzung der gleichzeitigen Sanction des unter Einem hiezu vorgelegten Mauthgesetzes gefasst war, diese Voraussetzung aber nicht in Erfüllung ging, nachdem die Mauthtarife zu hoch erschienen sind und die Einbeziehung der Mauthbefreiungen in dieses Gesetz wegen der Competenz des Reichsrathes beanständet wurde.

Nichts zeigte die Entbehrlichkeit der Seitens der Regierung so beharrlich in Anspruch genommenen Form eines Landesgesetzes für die Landesstrassen deutlicher, als — die Praxis. Als nämlich in der 1864er und 1865er Session das Gesetz über die einzelnen Strassen angenommen war, stellte der Landtag in die Landesfonds-Voranschläge pro 1865 und ebenso dann auch pro 1866 die entsprechenden Summen ein. Ungeachtet nun die Sanction das erste Mal gar nicht und das zweite Mal erst im Monate März 1866 erfolgte, so wurden diese Strassen doch aus dem Landesfonde dotirt und genau so erhalten, als ob sie schon damals Landesstrassen gewesen wären. Die Regierung konnte die Verwendung des Landesfondes für bestimmte Strassen, nachdem sie einmal die Einhebung der Landesumlage in der beschlossenen Höhe genehmigt hatte, nicht beanständen, ja, sie hat sogar ausdrücklich bei der Bemessung der Höhe der pro 1865 auszuschreibenden Kreisfonds-Umlagen auf diese Bedeckung eines Theiles der Strassen-Auslagen aus dem Landesfonde Rücksicht genommen.

Würde die Regierung die Kreisfonde gleich dem Landesfonde u. s. w. übergeben haben, so hätte die Thätigkeit der Landes-Vertretung in Strassensachen bereits im Jahre 1861 begonnen. Dieselbe wäre sodann zur Zeit der Berathung des Strassengesetzes mit den erforderlichen Erfahrungen ausgerüstet gewesen, und würde ihrerseits in der Lage gewesen sein, auf manche in der Regierungsvorlage enthaltenen Punkte nicht einzugehen, welche bei der practischen Durchführung Hindernisse boten. Jedenfalls hätte der Landtag die Möglichkeit gehabt, dem Drängen der Regierung auf die in vielfacher Beziehung so hinderliche Form der Landes-Gesetzgebung damit ausreichend zu

begegnen, dass er von der Erklärung von Landes- und Bezirks-Strassen ganz abgesehen, und die Verwaltung der Kreisfonde bis auf weiteres fortgeführt hätte. Allein die Regierung übergab die Kreisfonde im Jahre 1861 nicht, indem sie vorgab, dass dieselben nicht aus Landesmitteln entstanden seien, sowie, dass sie insolange nicht der Landes-Vertretung übergeben werden können, als nicht bestimmt ist, dass in Nieder-Oesterreich keine Kreis-Vertretungen eingeführt werden. Diese Auffassung musste um so auffälliger erscheinen, als der Regierungs-Vertreter in der ersten Session diese Fonde ebenfalls als ein Uebergabs-Object bezeichnet, die Voranschläge für das Jahr 1862 vorgelegt und die Landes-Vertretung zur Ausschreibung der Umlage aufgefordert hatte.

Nachdem nun diese Uebergabe erst mit dem im Strassengesetze vom 21. Mai 1863 vorgesehenen Zeitpunkte, d. i. am 1. August 1863, erfolgte, erhielt die Landes-Vertretung, erst $2\frac{1}{4}$ Jahre nachdem sie in's Leben getreten war, die zwei bereits früher aus dem Landesfonde erhaltenen Objecte ausgenommen, einen Wirkungskreis in Strassensachen, und hatte sie, wie eben auseinander gesetzt wurde, auch dann noch insoferne mit Schwierigkeiten bis zum Ende der Wahlperiode zu kämpfen, als nicht einmal die Categorisirung der Strassen innerhalb dieses Zeitraumes vollzogen war, die Feststellung der Voranschläge fast durchgängig nur spät erfolgte, u. s. w., u. s. w.

Was nun die Einrichtungen bei der Strassen-Verwaltung betrifft, welche von der Landes-Vertretung getroffen worden sind, so muss zunächst bemerkt werden, dass man an der vorgefundenen Organisation bis Ende des Jahres 1864 nichts änderte. Diese bestand in 18 Administrationen, welche theils von Bezirks-Bauämtern ¹⁾, theils von Bezirks-Aemtern ²⁾ unter Intervention der Bezirks-Bauämter geführt worden sind. In einem einzigen Falle — Mariazeller-Strasse — bestand eine Privat-Administration, jedoch ebenfalls einem Bezirks-Amte ³⁾ unterstellt. In mehreren Fällen war die Administration auf eine

¹⁾ Bruck a. d. Leitha, Hitzing, Korneuburg, Poysdorf und Wr.-Neustadt.

²⁾ Feldsberg, Horn, Krems, Waidhofen a. d. Thaya und a. d. Ybbs, Gammig, Herzogenburg, Mautern, Neulengbach, St. Peter, Scheibbs, Tulln.

³⁾ St. Pölten.

einzigste Strasse und in mehreren auf einen Complex von Strassen ausgedehnt. Als Hilfsorgane amtirten im V. U. W. W. und zum Theile auch O. W. W., sowie O. M. B. sogenannte Wegmeister¹⁾, dann im V. U. M. B. und grösstentheils auch im V. O. M. B. Strassen-Commissäre und in dem erstgenannten Viertel unter denselben noch Obereinräumer, welche ausser der eigenen Wegstrecke noch eine Anzahl anderer Einräumer zu überwachen hatten. Die Strassencommissäre waren keine eigens angestellten Organe, sondern in der Regel Vertrauensmänner aus der Bevölkerung. Sie bezogen zuweilen Remunerationen, hatten aber an der eigentlichen Strassenverwaltung gar keinen Antheil, indem sie lediglich zur Aufsicht verwendet werden sollten. Weil sie aber eben den Geschäften fremd gestellt blieben, deshalb verschwand ihre Wirksamkeit an vielen Orten ganz, so dass meistens von der Existenz des Strassen-Commissärs gar nichts bekannt war.

Während nun in andern Ländern diese oder ähnliche vorgefundenen Einrichtungen wegen Mangel eigener Organe beibehalten worden sind, und die Landes-Vertretungen mit den l. f. Organen weiter verwalteten, organisirte der n. ö. Landtag den technischen Landesdienst und insbesondere die Strassenverwaltung ganz selbstständig.

Nachdem schon im Jahre 1863 zwei Ingenieure zur Besorgung der bei der Centralleitung vorkommenden technischen Geschäfte bestellt worden sind, wurden 1864 für den unmittelbaren Dienst am Lande weitere fünf Ingenieure²⁾ berufen. Diese exponirten technischen Landesorgane hatten aber keineswegs

¹⁾ Empirisch gebildete Techniker — grössten Theils gewesene Unterofficiere militärisch-technischer Korps — mit verschiedenen Gehaltsbeziügen 3 — 500 fl. und sogenannten Weggeldern. Diese Einrichtung wurde in den 1850er Jahren bei Organisirung des Staatsbau-Dienstes für die ärarischen Strassen zuerst getroffen; dormalen gibt man sie ebendort wieder auf.

²⁾ Mit den Amtssitzen zu Bruck a. d. Leitha und Wr.-Neustadt im V. U. W. W., zu Scheibbs im V. O. W. W., zu Krems im V. O. M. B. und zu Korneuburg in V. U. M. B. Daran wurde im J. 1867 insoferne etwas geändert, als die Stelle in Bruck a. d. Leitha einging, und der Amtssitz des Ingenieurs für das V. O. W. W. von Scheibbs nach St. Pölten verlegt wurde. Uebrigens muss dabei noch bemerkt werden, dass die nächst Wien gelegenen Strassen von den dort stationirten Ingenieuren versehen wurden.

die Strassenverwaltung selbst. Es wurde vielmehr principiell der Grundsatz aufgestellt, dass sie nur die Cellaudirungen vorzunehmen und überhaupt die Controlle darüber zu führen hatten, dass die Strassen in gutem Zustande erhalten werden. Die unmittelbare Strassenaufsicht, sowie die Verrechnung und sämtliche Auszahlungen führten die für jede einzelne Strasse eigens bestellten Administratoren. Dieselben waren Vertrauensmänner aus der bei der betreffenden Strasse betheiligten Bevölkerung, denen für ihre Mühewaltung und insbesondere für ihre baaren Auslagen Pauschalien bewilligt wurden. Durch vorhinein bewilligte Verlagsgelder¹⁾, und durch die Gestattung eine Reihe von Ausgaben innerhalb der Grenzen des Voranschlages bewerkstelligen zu können, sowie dadurch, dass den Administratoren eine gewisse Selbstständigkeit — sie waren den Ingenieuren keineswegs unterordnet, hatten aber die Verantwortung für Massregeln zu tragen, die sie etwa gegen den Rath derselben treffen würden, die Einräumer waren von ihnen zu bestellen und konnten auch von ihnen entlassen werden — eingeräumt wurde, gelang es, eine wesentliche Vereinfachung des Strassengeschäftes für die Centralleitung herbeizuführen, ungeachtet die unmittelbare Aufsicht der Strassen, die vorher eigentlich nur unvollkommen bestanden hat, in der nöthigen Ausdehnung ermöglicht wurde.

Der Werth dieser Einrichtungen lag vorzüglich darin, dass nun die obere Aufsicht nicht mehr als Nebenaufgabe, wie vorher, sondern als der eigentliche Beruf der Landes-Ingenieure ausgeübt wurde, insbesondere aber darin, dass durch eine permanente Aufsicht der Einräumer den Strassen jene unausgesetzte Pflege zugewendet werden konnte, welche allein wesentliche Ersparnisse, namentlich in der Verwendung von Schottermaterialie herbeizuführen vermag. Auch kann nicht verkannt werden, dass durch die Abnahme der Geldgebahrung von den Ingenieuren diese nicht nur vor der fast permanenten übeln Nachrede geschützt

¹⁾ Die Beiträge für die Schotter-Lieferungen wurden den Unternehmern bei den Steuerämtern separat jedoch auch vorhinein und der Art angewiesen, dass dieselben nach Massgabe der vollzogenen Lieferung über einfache Vidirungen der Strassen-Administratoren behoben werden konnten.

werden, sondern auch durch die Uebertragung dieses Geschäftes an einen aus der Mitte der unmittelbar betheiligten Bevölkerung hervorgegangenen Vertrauensmann die bisher oft nicht vorhandene Ueberzeugung von dem wirklichen Bedarf einer Strasse in der Bevölkerung hervorgerufen wurde.

Das öffentliche Urtheil über diese Einrichtungen war, in Folge der bald danach eingetretenen Wirkungen eines besseren Zustandes der Strassen, wohl zustimmend, allein insoweit gleichwohl Bedenken Raum gebend, als der Kostenaufwand zu bedeutend erschien.

Der Landtag hat auch diese Frage eingehend erörtert und hat sich dabei nachfolgendes Resultat herausgestellt. Die für die frühere Aufsicht getragenen Kosten bezifferten sich im Jahre 1863, wo die Verwaltung noch in Händen der Statthalterei war, mit 13.522 fl. und in der 14monatlichen Verwaltungsperiode 1864, wo die Leitung der Geschäfte bereits an die Landes-Vertretung abgegeben war, mit 14.600 fl. Im Jahre 1865, das ist eben in dem ersten Jahre, wo die neuen Einrichtungen Platz griffen, wurden für die Ingenieure an Gehalten und Reisepauschalien 20.433 fl. ausgelegt. Danach stellt sich nun allerdings eine Mehrausgabe von 6911 fl. gegen das Jahr 1863, 7933 fl. gegen das Jahr 1864 (wenn man nur eine 12monatliche Periode mit 12.500 fl. annimmt) heraus. Für das Jahr 1866 wurden die Reisepauschalien der Ingenieure, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen in etwas herabgemindert, so dass deren Gesamtbezüge nur mehr 16.606 fl. betragen. Danach stellt sich die Mehrausgabe gegen 1863 nur mehr mit 3084 fl. und gegen 1864 mit 4106 fl. heraus. Dieser Mehraufwand wäre aber schon damit hinreichend gerechtfertigt, dass die Ingenieure zu vielen Bauten und Geschäften mitwirkten, welche sich nicht auf die Strassenconservation bezogen und dass namentlich die bei der Centralleitung bestellten Ingenieure zu vielen administrativen Arbeiten verwendet wurden, zu deren Verschung eben andere Organe hätten berufen werden müssen. Allein der weit gewichtigere Rechtfertigungsgrund liegt darin, dass der Strassenzustand anerkanntermassen ein besserer war, und gleichzeitig die Gesamt-Erhaltungskosten geringer wurden. In dieser Beziehung constatirte der Landtag, dass dieselben Strassen, welche im Jahre 1863

402.139 fl. 64 kr. und 1864, bereits nach Richtigstellung für 12 Monate, 407.503 fl. 19 kr. erforderten, im Jahre 1865 nur 368.563 fl. 66 kr. und 1866 387.104 fl. 57 kr. kosteten, so dass sich beim Vergleich mit 1865 ein Ersparniss herausstellt gegen 1863 mit 33.575 fl. 98 kr., ferner gegen 1864 mit 38.939 fl. 53 kr. und bei der Parallele mit 1866 gegen 1863 mit 15.035 fl. 7 kr., sowie gegen 1864 mit 20.398 fl. 62 kr.; Ersparnisse, wo die Gesamtkosten für die Ingenieure ihre mehr als ausreichende Bedeckung finden ¹⁾).

So sehr sich demnach diese Einrichtungen im Allgemeinen bewährt haben, so verschloss sich die Landes-Vertretung doch nicht der Nothwendigkeit von einigen Aenderungen. Dieselben stellten sich nun in soweit als wünschenswert heraus, als die Strassen-Administratoren, obwohl sie nicht Beamte und besoldet waren, doch in mehren Fällen, lediglich darum, weil sie eben ernannt wurden — wobei leicht eine Fehlwahl getroffen sein mochte, gewiss aber der Neid von dritten Personen hervorgerufen wurde, — nicht mehr die Stellung als Vertrauensmänner auch der Bevölkerung einnahmen, welche ihnen um so nothwendiger war, als ein Theil ihrer Geldgebarung ihnen selbstständig überlassen bleiben musste und sie daher mannigfachen Anfeindungen ausgesetzt waren. Die Landes-Vertretung erachtete, dass dem vorgebeugt werde, wenn diese Functionäre von der Bevölkerung selbst gewählt würden, wo dann auch die Unannehmlichkeit wegfiel, Ernennungen vorzunehmen, deren Unfehlbarkeit natürlich nie zu verbürgen ist. Es erschien dies vereinbar mit den Strassen-Ausschüssen, welche, nach dem bereits erwähnten modificirten Strassengesetze, für die Strassen-Concurrenz-Bezirke gewählt werden sollten. Damit bot sich zugleich der Vortheil, dass die der Landes-Vertretung unmittelbar zustehende Strassen-Verwaltung (d. i. nur die der Landesstrassen) nicht mehr einer einzelnen Person, sondern einem ganzen Ausschusse, daher auch mit erhöhtem Vertrauen, eventuell

¹⁾ Ausser den Auslagen für die Ingenieure sind allerdings noch die Kosten für die Administratoren zu erwähnen. Da jedoch dieselben in den Auslagen für die einzelnen Strassen jeweilig miteinbezogen sind, so kann um so weniger von einer Mehrauslage die Rede sein, als ja, wie eben gesagt, der Conservationsaufwand sammt diesen Kosten für die Administratoren noch ein geringerer war, als in den früheren Jahren.

ohne Rechnungslegung, lediglich gegen ein bestimmtes Pauschale, also unter wesentlichen Geschäfts-Vereinfachungen übergeben werden kann. In Würdigung dieser Umstände beschloss der Landtag, die in das bereits erwähnte Strassen-Nachtrags-Gesetz vom 13. December 1866 einbezogene Bestimmung, dass künftighin die Verwaltung der Landesstrassen den Bezirks-Strassen-Ausschüssen übergeben werden kann. Nachdem nun dieses Gesetz erst mit 1. Jänner in's Leben trat, konnte auch diese Bestimmung in der 1. Wahlperiode, nicht Platz gegriffen haben und wird erst die Folge zeigen, inwiefern dieselbe die Aufstellung der Strassen-Administratoren ganz oder grössten Theils entbehrlich macht ¹⁾).

Zur Beurtheilung inwiefern für die Provinz Nieder-Oesterreich durch Strassen überhaupt — abgesehen von ihrem Zustande — bis zum Jahre 1863 vorgesorgt war, und was an diesem Verhältnisse seither geändert wurde, mögen hier einige statistische Daten ihren Platz finden.

Seit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts gab es in Nieder-Oesterreich 131 Meilen Strassen, die aus Staatsmitteln erhalten wurden. Es lässt sich nicht läugnen, dass hiemit der Anfang im Strassenwesen überhaupt gemacht wurde, denn es kann als ausgemacht auch für die ersten fünf Decenien dieses Jahrhunderts gelten, dass, wenn nicht aus Staats- oder Privat-Mitteln eine Strasse errichtet wurde, dies nur den Gemeinden oder eigentlich den bis zum Ende des fünften Decenniums bestandenen Herrschaften überlassen blieb, um — in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen nicht zu geschehen. Aus dem Grunde lässt es sich erklären, warum unter diesen Staatsstrassen sich auch solche befinden, welche keineswegs wegen eines grösseren Verkehrs oder wegen der Verbindung mit anderen Kronländern, sondern in Berücksichtigung von Staatsbesitzungen (Waldungen) seinerzeit hergestellt wurden.

Bei dem in unserer Zeit zu Tage tretenden Bestreben, den

¹⁾ Im Jahre 1867 wurde von dieser Bestimmung nur in vereinzeltten Fällen Gebrauch gemacht. Im Jahre 1868 wurde die Verwaltung der Landes-Strassen grösstentheils bereits den Bezirks-Strassen-Ausschüssen übergeben. Eine Ausnahme wurde bisher nur noch mit mehreren Strassen nächst Wien sowie mit mehreren neugebauten Strassen gemacht.

Staatschatz von allen Lasten zu befreien, zu denen er nicht strenge berufen ist, hat man nun allerdings den Versuch gemacht, eine Anzahl solcher Strassen zu excammeriren. Hiebei ging man von der Ansicht aus, dass künftighin nur mehr die, die Hauptstadt mit den Grenzen, d. i. mit andern Provinzen verbindenden Strassen aus Staatsmitteln erhalten werden sollen. Der Landtag hat sich bezüglich der diesfälligen 38 Meilen betreffenden Vorlage Ende 1865 gegen die sofortige Uebernahme dieser Strassen und bei der Erneuerung derselben — im Jahre 1866 — dahin ausgesprochen, dass mit dieser Excammerirung nicht vor Ende 1868 vorgegangen, dann dass ein entsprechender Theil der an diesen Strassenzügen liegenden Wiener Linienmauthen dem Landesfonde zugewiesen, endlich dass die Donaubrücke bei Stein auch fernerhin als Staatsobject behandelt werde ¹⁾.

Ausser den Staatsstrassen gab es noch 48 Meilen Privatstrassen. Darunter befanden sich auch mehrere Meilen in der nächsten Umgebung der kaiserlichen Lustschlösser, die von dem Hofärar erhalten wurden, endlich aber auch die Eingangs dieser Abtheilung über Strassen-Angelegenheiten erwähnte, aus dem Landesfonde anlässlich eines sehr bedeutenden Elementarereignisses hergestellte und erhaltene (Kremsthal-) Strasse.

Mit dem Ende der Patrimonial-Herrschaften 1850 musste für die Strassen in einer andern Weise vorgesorgt werden. Es geschah dies aus den, nach dem Umfange der damals in's Leben getretenen Bezirks-Hauptmannschaften mittelst besonderer Umlagen gebildeten Bezirksfondem. Dieselben bestanden, wie bereits erwähnt, zu verschiedenen gemeinschaftlichen Auslagen, aber vorzüglich auch zu Strassenkosten. Zum ersten Male wurden aus öffentlichen Geldern Beiträge zu den sogenannten Vicinalstrassen — wozu damals eben Alles zählte, das nicht Staatsstrasse war — geleistet. Dieselben konnten der Natur der Sache nach nicht gross sein, und es mussten sehr bedeutende Naturalleistungen ergänzen.

¹⁾ Diesen Wünschen wurde entsprochen und demgemäss erklärte der Landtag sich in der 1868er Session, vorbehaltlich der Eintheilung der einzelnen Strassen in die verschiedenen Categorien von Landes- und Bezirksstrassen, zur Uebernahme mit Ende 1868 bereit.

Indessen ist gar nicht zu läugnen, dass in diese Periode der Anfang des eigentlichen Strassenwesens fällt, und dass dort, wo energische Bezirks-Hauptleute an der Spitze standen, viel geschah. Als nun bei der Auflösung der Bezirks-Hauptmannschaften die Bezirksfonde aufhörten und in Kreisfonde zusammengezogen wurden (1854), welche bald die ausschliessliche Bestimmung zu Strassenzwecken erhielten, da war in einer Baziehung ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des Strassenwesens in Nieder-Oesterreich geschehen, weil nunmehr auf ein systematisches Ineinandergreifen der einzelnen Strassen gesehen werden konnte, und weil die den Strassen zugewendeten Zuflüsse regelmässig zur Verfügung waren; aber bei der Unzulänglichkeit des einen oder andern Kreisfondes — je nach der Höhe der Steuersummen — und bei dem zwar nicht überall, aber gleichwohl sich geltend machenden Bestreben alle Auslagen aus demselben zu bestreiten, sowie bei der vorherrschenden Neigung der Strassen-Concentration um die Kreis-Hauptorte, war das Insleben-treten der Kreisfonde nicht für alle Gegenden des Landes von gleichmässig guten Folgen.

Im V. O. W. W. musste man sich so ziemlich mit dem beschränken, was schon da war, d. i. mit den in den Längenthälern vorhandenen und nur in einen besseren Zustand zu versetzenden Strassen. Im V. U. M. B., wo ein sehr schlechter Strassenzustand war, so dass noch vor nicht allzulanger Zeit mehrere Tagreisen erforderlich gewesen sind, um kurze Strecken zu Wagen zurück zu legen, und wo die Natur den Strassenbau durch Bergrücken, welche sich quer durch's Land ziehen, sehr erschwert, die Strassenerhaltung aber bei dem auf ganze Distrikte ausgedehnten Mangel an Schotter gewiss nicht erleichtert, — hier entwickelte das Kreisamt durch die Tracirung der wichtigsten Strassen eine allerdings nicht zu unterschätzende Thätigkeit. Allein die verfügbaren Kräfte reichten, ungeachtet die Gemeinden für mehrere dieser neuen Strassen gegen ein geringes Entgelt den Schotter beistellen mussten, zur soliden Herstellung nicht aus, und es war, insofern als dann nur mehr durch die grössten Anstrengungen bei der Conservation nachgeholfen werden konnte, der Zukunft eine grosse Leistung anheim gegeben. — Die Extreme in dem Strassenzustande fanden sich aber in dem V. O. M. B. und V. U. W. W.

vor. Einerseits war in dem letzteren Kreise seit den ältesten Zeiten durch eine grössere Cultur, vorzüglich aber durch die verschiedenen industriellen Anlagen ein besserer Strassenzustand vorhanden, anderseits geschah aber auch mehr für das Strassenwesen, und war diess aus mehrfachen Gründen mit weniger Schwierigkeiten als anderwärts verbunden. Die Gegend ist zu zwei Drittheilen eben, und hat grossentheils Schottergrund, dann ist die Steuersumme, welche zur Kreisumlage zu dienen hatte, um mehr als das Dreifache grösser als im V. O. M. B. so, dass mehr Mittel zur Verfügung waren, und endlich ist man hier nicht nur mit grosser Energie vorgegangen, sondern hat man es auch insbesondere verstanden, die Gemeinden sowohl beim Bau als bei der Erhaltung der Strassen zu Naturalleistungen herbeizuziehen, dadurch aber nicht sowohl die Preise für Schotter herabzudrücken als auch die Mittel des Fonds selbst zu schonen und zu anderen Leistungen bereit zu halten. —

Ganz entgegen gesetzt waren aber die Verhältnisse im V. O. M. B. Es gab eigentlich im ganzen Kreise vordem nur eine grössere öffentliche Strasse. Die ungünstigsten Terrainverhältnisse und in einigen Gegenden auch Schottermangel erschwerten Strassenbau und Erhaltung, die Strassenumlage war bei derselben Höhe wie in den andern Kreisen, wegen der geringen Steuersumme sehr unausgiebig, die Bevölkerung wurde zu Naturalleistungen nicht herbei gezogen, und endlich wurden die vorhandenen Gelder fast ausschliesslich zum Bau von Strassen nächst Krems verwendet, so dass der überwiegende Theil des Kreises aller Strassen nahezu baar vorgefunden wurde. —

Dem entsprechend war die Anzahl der Meilen Kreis-Strassen oder der aus den Kreisfonds subventionirten Gemeindestrassen in jedem Viertel. Im Jahre 1863, das ist in dem letzten Jahre der früheren Strassenverwaltung wurden ganz oder theilweise aus den Kreisfonds erhalten, im:

V. O. M. B.	54 $\frac{7}{8}$	Meilen
V. U. M. B.	74 $\frac{7}{8}$	„
V. O. W. W.	79 $\frac{2}{8}$	„
V. U. W. W.	86 $\frac{4}{8}$	„

also im Ganzen 295 $\frac{4}{8}$ Meilen.

Der Landtag war nun bemüht durch Neubauten und denselben gleichkommende Reconstructionen von einer Anzahl Gemeindewegen, oder schwer fahrbarer Strecken anderer Strassen, die Anzahl der Verbindungswege möglichst zu vermehren, oder die Benützung der vorhandenen zu erleichtern. In dieser Beziehung sind als neu hergestellt anzuführen, im:

V. O. M. B.	27 $\frac{1}{8}$	Meilen
V. U. M. B.	25 $\frac{3}{8}$	„
V. O. W. W.	10 —	„
V. U. W. W.	15 $\frac{6}{8}$	„
	<hr/>	
	also zusammen	78 $\frac{2}{8}$ Meilen,

eine Leistung, bei der insbesondere berücksichtigt werden muss, dass sie sich eigentlich nur auf die letzten 3 Jahre vertheilt.

Bei der Auswahl der zu reconstruirenden und neu zu erbauenden Strassen wurde anfänglich wohl nur von Fall zu Fall vorgegangen. Allein alsbald erkannte man die Nothwendigkeit, eines planmässigen Vorganges. Es wurde daher nach der bereits erwähnten commissionellen Verhandlung mit allen Gemeinden ein Strassennetz entworfen, mit dessen Entwicklung allmählig vorgegangen werden sollte. Als daher im Jahre 1866 plötzlich Nothstandsbauten in der Ausdehnung von mehr als 30 Meilen in Angriff genommen werden mussten, konnte sofort dabei im Sinne des Strassennetzes vorgegangen werden. Nach demselben sollten sich die Strassen vertheilen.

auf das V. O. M. B. mit	101·4	Meilen
„ „ V. U. M. B. „	102·5	„
„ „ V. O. W. W. „	108·8	„
„ „ V. U. W. W. ¹⁾ „	83·3	„

Es erscheinen daher im Ganzen 396 Meilen

¹⁾ Dass im V. U. W. W. nach dem Strassennetze keine Vermehrung, sogar eine Verminderung gegen den Stand von 1863 eintreten soll, hat seinen Grund darin, dass nicht alle früher aus dem Kreisfonde subventionirten Gemeinde-Strassen in das Netz aufgenommen worden sind und dass andererseits die in diesem Viertel liegenden Landesstrassen durchaus aus der Reihe der Kreisstrassen genommen wurden, was z. B. im V. O. M. B. keineswegs der Fall war.

in demselben aufgenommen. Rechnet man noch dazu die 113 Meilen Landesstrassen, so stellt sich das vom Lande abhängige Gesamtstrassennetz mit 509; also mit 214 Meilen mehr heraus, als im Jahre 1863.

Zählt man ferner die 131 Meilen Staatsstrassen und 19 Meilen von den erwähnten Privatstrassen, die eben nicht in die Kategorie der Landes- oder Bezirks-Strassen eingetheilt worden sind, dazu, so ergibt sich die Gesamtsumme von 659 Meilen öffentlicher Strassen.

Berechnet man, in welchem Verhältnisse diese Anzahl zu dem Flächeninhalte und zu der Einwohnerzahl steht, so ergibt sich ¹⁾, dass nicht ganz zwei Meilen Strassen auf eine Quadratmeile und auf ungefähr 4000 Seelen (von der Bevölkerung des flachen Landes ²⁾) kommen. In welchem Verhältnisse demnach Nieder-Oesterreich bezüglich seiner Strassen zu den andern Provinzen der öst. Monarchie sich befindet, das

1)

Kreise	Staats-	Landes-	Bezirks-	Privat-	Strassen Zusammen	Es entfallen auf eine Quadrat-					Auf je 1000 See- len entfällt eine Strassenlänge	Anmerkung
	Strassen					Staats-	Landes-	Bezirks-	Privat-	Gesamten Strassen		
	Meilenlänge					Strassen						
						in Meilen						
U. W. W.	58.9	24.4	83.2	13	179.6	0.75	0.31	1.05	0.17	2.32	0.422	In dieser Vergleichung wurde die Einwohnerzahl von Wien in die Rechnung nicht einbezogen.
O. W. W.	25.7	26.1	108.8	4.5	165.1	0.29	0.29	1.21	0.05	1.09	0.526	
U. M. B.	23.5	34	102.5	1.5	161.5	0.27	0.29	1.18	0.02	1.95	0.520	
O. M. B.	22.9	28.9	101.4	—	153.2	0.26	0.32	1.14	—	1.74	0.487	
Summe	131	113.4	396	19	659.4	0.18	0.12	1.25	0.05	1.90	0.488	

²⁾ Die Bevölkerung der Hauptstadt ist hier nicht mitgerechnet. Würde dies aber geschehen, so wäre das Verhältniss ein noch viel ungünstigeres.

geht am deutlichsten aus der hier angeschlossenen Tabelle ¹⁾ hervor. Darnach stellt sich heraus, dass Nieder-Oesterreich, was die Repartirung der vorhandenen Strassen nach dem Flächeninhalt betrifft, nur den östlich gelegenen, sowie den Gebirgsländern, d. i. einerseits Galizien, Bukowina, Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen und Dalmatien, anderseits Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol an Strassen überlegen ist, dagegen den Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober-Oesterreich, Krain und Istrien darin zurücksteht. Diese Parallele mit den andern österreichischen Provinzen ist aber thatsächlich eine noch viel ungünstigere, wenn man nicht das erst zur Verwirklichung für die Folge bestimmte, sondern das factisch vorhandene Strassen-netz von Nieder-Oesterreich der Vergleichung zu Grunde legen würde und wenn man bei den andern Provinzen, die seit jener Berechnung hinzugekommenen neuen Strassen noch mitberechnet. Ein Vergleich endlich mit andern europäischen in der Cultur vorgeschrittenen Ländern würde bei der grossen Vervollkommnung des Communicationswesens ebendort insbesondere zeigen, dass Nieder-Oesterreich — das noch vor nicht langer Zeit den traurigen Ruhm hatte, unmittelbar vor den Thoren der Hauptstadt

¹⁾ Nach Czörnigs Handbuch „das östr. Budget für 1862.“

Namen der Kronländer	Flächen- inhalt in Quadratmeil.	Aerial- Strassen	Andere Strassen	Strassen Zusammen	Entfällt sonach auf eine Quadrat- meile je eine Strassenlänge von Meilen
		.Länge in Meilen à 4000 ^o			
Ober-Oesterreich	208.47	90.61	110.82	1.094.43	5.25
Salzburg	124.52	47.03	46.02	93.05	0.75
Steiermark	390.19	110.01	553.15	663.16	1.83
Kärnten	180.26	65.73	122.00	187.73	1.04
Krain	173.57	70.41	309.00	376.41	2.17
Triest, Görz u. Gradiska, Istrien	138.82	75.79	400.44	476.23	3.43
Tirol und Vorarlberg	509.82	173.92	123.40	297.32	0.58
Böhmen	902.85	560.02	1.808.36	2.368.38	2.62
Mähren	386.29	160.37	682.23	788.60	2.04
Schlesien	89.45	43.74	143.64	187.38	2.09
Galizien	1.362.06	393.60	819.40	1.213.00	0.88
Bukowina	181.61	53.92	211.35	265.27	1.46
Dalmatien	222.30	117.50	173.25	290.75	1.35
Ungarn	3.727.67	514.42	1.876.93	2.191.38	0.64
Croatien und Slavonien	334.92	68.37	96.75	165.12	0.50
Siebenbürgen	954.85	159.99	450.19	610.18	0.64

nahezu unfahrbare Strassen zu haben, und in dem ungefähr der 4. Theil (V. O. M. B.) dem Verkehre gar nicht aufgeschlossen war — auch dann noch auf eine Erweiterung seines Strassennetzes zu denken hat, wenn einst dasselbe, wie es dormalen noch als Programm besteht, in Ausführung gekommen sein wird. —

Bei dem Umstande als Nied.-Oesterreich durch die Donau fast regelrecht in zwei Hälften getheilt ist, sowie auch die March theilweise die Grenze gegen Ungarn bildet und endlich aus den Voralpen kommend, ansehnliche Flüsse einzelne Theile des Landes durchschneiden, ist der Brücken besonders zu gedenken.

Vorerst ist zu erwähnen, dass sich der Landtag des beklagenswerthen Umstandes, dass die Donau nur an einer Stelle, d. i. bei Floridsdorf, u. z. durch einen bei Eisgängen stets gefährdeten 219 Klafter langen Holzbau überbrückt ist, wohl bewusst war. Nicht nur, dass auf raschere Abfertigung der verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, soweit dies eben bei dem grossen Andränge möglich ist, eingewirkt wurde, sondern es wurde auch die endliche Herstellung einer Steinbrücke bei Wien und zweier anderer Brücken nächst der Hauptstadt in's Auge gefasst. Was die Herstellung eines stabilen, den Wassergefahren nicht preisgegebenen Donau-Ueberganges betrifft, hängt dies lediglich von der Donauregulirung ab, von der später gesprochen werden wird. Die Landes-Vertretung konnte daher hierauf nur indirect einwirken. Ebenso war es wegen Benützung des Ueberganges der Wien-Znaimer Eisenbahn nur möglich, auf die Opportunität hinzuweisen, die Brücke auch zugleich für den Wagen Verkehr und für Fussgänger zu erweitern. Ungeachtet dessen, und obwohl in wiederholten Zuschriften der Regierung dies anerkannt wurde, hat das 1866 im Amte gewesene Ministerium dennoch bei der betreffenden, ohne Zustimmung der Reichsvertretung erteilten Eisenbahn-Concession diesen für die Hauptstadt so wichtigen Umstand ausser Acht gelassen. Es musste dies umso mehr befremden, als bei der Feststellung der Franz Josef-Eisenbahn mit dem Uebergange bei Tulln darauf allerdings Rücksicht genommen und festgestellt worden war, dass die Eisenbahn-Gesellschaft gegen Vergütung der Mehrkosten zur Verbreiterung der Brücke verpflichtet wurde. Der Landtag sorgte auch dafür, dass die Mehr-

kosten ¹⁾ gedeckt wurden und daher das Unternehmen mit Ende der Wahlperiode, als gesichert erscheinen durfte ²⁾.

Eine Brücke von ansehnlicher Länge (260° lang) ist ferner die Marchbrücke zwischen Schlosshof und Neudorf. Dieselbe war bis zum Jahre 1848 Privat-Object; damals abgebrannt, wurde sie 1855 aus den Landesfondem von Ungarn und Nieder-Oesterreich (mit dem Betrage von 126.000 fl.) hergestellt. Laut §. 2 des Gesetzes vom 18. März 1866 wurde diese Brücke bezüglich der auf Nieder-Oesterreich entfallenden Hälfte als Landes-Object erklärt. Sie wurde neuerlich anlässlich der preussischen Invasion abgebrannt. Der Staat wird dafür, sowie für einige andere Brücken, die gleichfalls damals zerstört worden sind, den Ersatz nach dem ermittelten Werthe leisten ³⁾.

Rücksichtlich der kleineren Brücken über die übrigen Flüsse ist nur des Brückenbaues bei Kematen im Zuge der Strasse von Waidhofen a. d. Ybbs nach Amstetten zu erwähnen, nachdem dieselbe über 40° lang, ganz von Stein und in einer bedeutenden Höhe zur Umgehung der früheren Berge so gebaut wurde, dass der mittlere Pfeiler über 100' hoch ist ⁴⁾.

Anbelangend die Kosten für den Strassen- und Brückenbau, sind dabei die Conservation und der Neubau oder die demselben gleichkommende Reconstruction zu unterscheiden. Betreffend die Erhaltungsauslagen, bieten die Kosten für die Landesstrassen den besten Anhaltspunkt zur Beurtheilung, nachdem dieselben jedenfalls bedeutender sind als

¹⁾ Dieselben wurden bei dem projektirten Holzbau mit 110.000 fl. approximativ geschätzt; davon erklärte der Landtag 60.000 fl. auf den Landesfond zu übernehmen, während 50.000 fl. von der Stadt Tulln zugesagt worden sind.

²⁾ Bei dem Umstande, dass man 1868 die Idee einer steinernen Brücke aufnahm, die dabei für die Verbreiterung erforderlichen Mehrkosten vom Landtage und von der Stadt nicht aufgebracht werden können, ist dies dormalen noch immer sehr in Frage.

³⁾ Die kleineren Brücken wurden noch 1866 hergestellt. Bezüglich der Marchbrücke wurden noch Verhandlungen wegen des Standortes geführt. Die Wiederherstellung dürfte 1870 erfolgen.

⁴⁾ Es verdient bemerkt zu werden, dass der Bau nur 55.400 fl. kostete. — Noch im Jahre 1866 beschlossen, aber erst 1867 ausgeführt wurde ferner ein 25 Klafter langer Steinbrückenbau über die Traisen bei Lilienfeld (18.400 fl.).

die Auslagen für Strassen zweiten Ranges und daher auch ein Durchschnitt aller Strassen eine geringere Jahresquote ergeben würde. Für die Landesstrassen wurde nun für eine Meile 2500 fl. im Jahre 1865 und 2351 fl. im Jahre 1866¹⁾ ausgegeben²⁾.

Hiermit sind die Staatsstrassen zu vergleichen, welche im Jahre 1863, wo man bereits mit dem Deckmateriales ausserordentlich zurückhielt u. s. w., bei 130 Meilen 729.670 fl. kosteten, wonach auf eine Meile circa 5500 fl. entfallen. Wenn man auch Brückenauslagen in Abrechnung bringt, dann wenn man auch erwägt, dass die ärarischen Strassen in der Regel breiter und frequenter sind, welch' letzteres Moment wohl auch nur für einige gelten und damit aufgewogen sein dürfte, dass auch einige Landesstrassen eine grössere Frequenz haben, — so dürfte doch nicht in Abrede gestellt werden, dass die letzteren billig erhalten wurden.

Die Gesamtkosten für Strassen-Erhaltung und Bau betragen somit:

	Landesfond	Kreisfond	Zusammen
1861:	44.047 fl.	397.913 fl.	441.960 fl.
1862:	28.948 fl.	492.294 fl.	521.242 fl.
1863:	168.797 fl.	457.652 fl.	626.449 fl.
1864:	195.150 fl.	520.958 fl.	716.109 fl.
1865:	424.994 fl.	230.451 fl.	655.446 fl.
1866:	538.739 fl.	385.142 fl.	923.882 fl.

Zusammen . . . 3,885.090 fl.

Dieselben minderten sich in etwas durch die Mauthen

¹⁾ Im Jahre 1867 stieg der Bedarf wieder auf 2514 fl., wobei zu berücksichtigen kommt, dass mehrere neuerbaute, eine wesentliche Nachschotterung in Anspruch nehmende Strassenstrecken (10 Meilen) in diesem Jahre übernommen waren.

²⁾ Im Jahre 1865 war bei 92 Meilen präliminirt 280.000 fl.; ausgegeben wurden 230.620 fl. 7 1/2 kr., daher das Ersparniss 49.380 fl. betrug; 1866 präliminirte man bei 94 Meilen 247.120 fl., das Erforderniss war 221.325 fl. 78 kr., daher sich ein Ersparniss von 25.795 fl. herausstellte; 1867 präliminirte man bei 104 Meilen 265.280 fl., welcher Summe sich, bei dem Umstande, als man den Bedarf bereits richtiger zu beurtheilen vermochte und dass 10 Meilen neugebaute Strassen sehr viel Schotter in Anspruch nahmen, das Erforderniss bereits mit 261.451 fl. 35 kr. näherte, so dass nur mehr ein Ersparniss von 3826 fl. eintrat.

herab. Bezüglich deren stellte das Landes-Gesetz vom 21. Mai 1863 fest, dass die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen in die Competenz der Landesgesetzgebung gehören ¹⁾. So wenig der Landtag sich für das Mauthwesen eingenommen zeigte, und so sehr die mit demselben zusammenhängenden Geschäfte dieses Besteuerungssystem als irrationell zeigten, so schien doch fast unmittelbar nach der Uebernahme der Strassenverwaltung nicht der Moment an die Verzichtleistung dieser Einnahmen zu gehen. An dem Systeme vorläufig festhaltend, hielt es der Landtag für zweckmässig, ein für alle Mal die Bemauthung der Landesstrassen festzustellen, während dieselben bei den Concurrrenz- (Bezirks-) Strassen von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung und nur über Ersuchen der Strassen-Ausschüsse bewilligt werden sollte. Zugleich wurde für die Mauthen bei den Landesstrassen die Aufhebung der gewöhnlichen Brückenmauthen und dagegen die Erhöhung des Tarifes von 2 kr. auf 3 kr. per Pferd und Meile beschlossen ²⁾. Der Landtag ging dabei von dem Grundsatz aus, dass Brücken in demselben Masse zur Strasse gehören, wie Stützmauern, Canäle und andere Objecte, und dass es insbesondere unbillig ist, nicht den Verkehr auf der ganzen Strasse, für den die Brücke eben auch unerlässlich ist, sondern nur eine kurze Strecke zu besteuern. Das diesfällige, erst in der 1864er Session beschlossene Gesetz wurde theils wegen dieser Bestimmung, theils wegen Aufnahme der Mauthbefreiungen nicht sanctionirt. Nachdem dasselbe jedoch mit Ausscheidung der letzteren (Bezugnahme auf die bei Staats-Mauthen geltenden Befreiungen) in der 1865/66er Session abermals angenommen war, wurde es von dem 1866 amirenden Ministerium der A. H. Sanction dennoch zugeführt ³⁾. (17. Mai 1866). Die Mauthennahmen betragen:

¹⁾ Die Regierungsvorlage behauptete zwar das Recht für den Staat, allein der Landtag bequeme sich dieser Auffassung nicht an.

²⁾ Bei den Mauthen für die Kreisstrassen wurden Tarife unter 2 bis 4 kr. vorgefunden. Der Tarif von 2 kr. ist in dem Reichsgesetze vom Jahre 1853, womit die für die andern Länder bestehenden Bestimmungen auch für Ungarn als gültig erklärt wurden, sozusagen als Normal-Tarif aufgestellt worden.

³⁾ Bisher waren bemauthet von den Landesstrassen $79\frac{7}{8}$ und von den ehemaligen Kreisstrassen $63\frac{7}{8}$ Meilen. Das Erträgniss stellte sich daher per

	Landesfond	Kreisfond	Zusammen
1861:	—	101.081 fl.	101.081 fl.
1862:	—	103.488 fl.	103.488 fl.
1863:	8950 fl.	114.679 fl.	123.630 fl.
1864:	9058 fl.	120.344 fl.	129.402 fl.
1865:	78.517 fl.	29.485 fl.	107.902 fl.
1866:	75.623 fl.	28.464 fl.	104.088 fl.

Die Gesamt-Ausgabe für Strassen und Brücken in der Periode 1861/66 im Betrage von 3,885.091 fl. minderte sich demnach durch die Mautheinnahmen auf 3,215.497 herab. Es lässt sich nicht läugnen, dass diese Summe eine sehr bedeutende ist und dass dem n. ö. Landtage das Zeugniß einer erheblichen Anstrengung für diese productive Auslage nicht versagt werden kann. Allein so vorthailhaft diese auch angewendet wurde, so anerkennend und dankbar die öffentliche Meinung diese Thätigkeit des Landtages anerkannte, so sehr muss es betont werden, dass hierin noch eine grosse Aufgabe zu lösen ist, um das Land nur von seinem Rufe weniger und schlechter Communicationen zu befreien und der Bevölkerung, insbesondere auch der Hauptstadt die Wohlthat guter Zufahrtsstrassen mindestens nur in dem Ausmasse zu gewähren, wie dies in den Nachbar-Provinzen Mähren und Oberösterreich der Fall ist. —

Auch zu Wasserbauten wurden die Kräfte des Landes und zwar umsomehr in Anspruch genommen, als Regulirungen der Gewässer entweder nicht existirten oder die vorhandenen viel zu thun übrig liessen.

Bei mehreren Gewässern, wie z. B. bezüglich des Perschling- so wie des grossen und kleinen Tullner-Baches, dann der Thaia, Ybbs und Zaya kam es zu einem thatsächlichen Eingreifen nicht, da rücksichtlich des erst- und letztgenannten Baches die Ausarbeitung der Projecte sowie Erhebungen anderer Art stattfinden mussten, welche vor Schluss der Wahlperiode nicht beendet waren, und da bezüglich der Thaia und Ybbs Hindernisse eintraten, die von der Landesvertretung nicht

Meile im Durchschnitt mit 833 fl. 9 kr. heraus. Bei den Staatsstrassen ergibt sich von den reinen Wegmauthen (die Linienmauthen Wiens abgerechnet) per Meile ein Betrag von circa 1200 fl. Die Marchbrücke war mit 14 kr. per Pferd bemauthet und ist diese Einnahme beim Landesfond einbezogen.

bewältigt werden konnten. Bei diesen beiden Flüssen wurden Beiträge ¹⁾ zur Wiederherstellung der Regulirungs- und zur Herstellung der erforderlichen neuen Schutzwerke bewilligt, ohne dass sie zur Verwendung kamen. Bei der Ybbs, wo es sich vorzüglich um den Schutz der gleichnamigen Stadt handelte, waren die Verhandlungen über die einzuleitende Concurrenz mit Schluss der Wahlperiode noch nicht beendigt. Bei der Thaia trat der Umstand in den Weg, dass dieselbe an der mährischen Grenze liegt, zum Theile sie selbst die Grenzlinie bildet, und dass daher umsomehr im Einvernehmen mit dem Nachbarlande vorgegangen werden musste, als einerseits bei der regulirten Strecke (nächst Laa) mährische Gemeinden bei der schon bestehenden Concurrenz bethelligt sind und anderseits zwischen dieser Strecke und der letzten Meile des Flusslaufes, welche wieder ganz und gar in Nieder-Oesterreich liegt, sich eine gänzlich in Mähren liegende Strecke befindet. Leider wurde bei der mährischen Landes-Vertretung nicht die gleiche Bereitwilligkeit zur Ordnung dieser Frage vorgefunden. Der mährische Landtag machte dieselbe von der Marchregulirung abhängig. Für diese wurde zwar die Ausarbeitung eines Projectes in Angriff genommen, allein weder war dasselbe vor Ablauf der Wahlperiode beendigt, noch war die mährische Landes-Vertretung wie die diesseitige bereit, zur Wiederherstellung der bedrohten Regulirungswerke einen Beitrag zu leisten. Somit stagnirte diese Angelegenheit, und ist das sehr zu bedauern, da es sich dabei um eine Grundfläche von 10.000 Joch handelt, die durch die seinerzeit durchgeführte Regulirung aus Sumpfland zu fruchtbaren Aeckern umgestaltet wurden, nunmehr aber durch die zunehmende Verengung des Flussprofils und die immer grösseren Wasserrückstauungen wieder nach und nach devastirt werden, so dass die grossen Summen, welche ursprünglich und seither darauf verwendet wurden, allmählig ganz unnütz verausgabt sein werden. Die Landes-Vertretung war sich dieser traurigen Verhältnisse wohl bewusst ²⁾, allein sie war leider

¹⁾ Für die Thaia 20.000 fl. in der II. und für die Ibs 4000 fl. in der IV. Session.

²⁾ Zeuge dessen der auf Grund der weitzurückgehenden Verhandlungen, sowie auf Grund besonderer technischen Erhebungen bereits in der 1863er Session erstattete umständliche Bericht.

nicht in der Lage, die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen ¹⁾. Die Verwaltung des Thais-Regulierungsfondes und die Leitung der bezüglichlichen Angelegenheiten hatte das k. k. Bezirksamt Laa und die k. k. n. ö. Statthalterei. Die Landes-Vertretung wirkte auf die Einsetzung eines von der betheiligten Bevölkerung gewählten Ausschusses ein und nahm die Oberleitung für sich in Anspruch. Die k. k. Statthalterei stimmte dem zu, allein es ergab sich zwischen den mährischen und n. ö. Gemeinden wegen der Anzahl und Repartirung der Comitém Mitglieder eine Meinungsdifferenz, die erst bis nach Vollendung der von der Landes-Vertretung angeregten Inundationsausmittlung, daher nicht vor Schluss der Wahlperiode ausgetragen werden konnte.

Bezüglich mehrerer anderer Flüsse wurden Subventionen zur Durchführung partieller Schutzwerke bewilligt, so bezüglich der Krems, dann der Pielach und Traisen. Die Krems wurde anlässlich des nach dem grossen Wolkenbruche im Jahre 1855 stattgehabten Strassenbaues in der unteren Strecke regulirt. Zur Erhaltung dieser Werke und zur theilweisen Fortsetzung in der oberen Strecke wurden Beiträge geleistet.

Die Pielach befindet sich in nicht regulirtem Zustande. Zur Herstellung eines Schutzwerkes nächst Grafendorf und Ranersdorf wurde ein Beitrag von 1500 fl. bewilligt.

Eine solche Unterstützung im Betrage von 6000 fl. wurde verschiedenen an der Traisen liegenden Gemeinden bewilligt, und zwar für die unterste Strecke bei Stollhofen und Traismauer dann für die Strecke zwischen der Ochsenburger Brücke und dem Windpassinger Gemeindegebiete.

Ein ganz abgesondertes Regulirungs-Object bildet der im V. U. M. B. liegende Russbach, mit all' seinen Nebenbächen u. s. w. in einer Länge von mehr als 20 Meilen und auch in der regulirten Strecke über 8 Meilen lang. Die Verwaltung befand sich in Händen der k. k. Statthalterei, die Concurrenz

¹⁾ In der 1868er Session wurde auf Grund der seither revidirten Februar-Verfassung §. 12 lit. n des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, die Regierung angegangen, in der nächsten Reichsrathsession ein die beiden Länder Mähren und Nieder-Oesterreich zur gemeinschaftlichen Durchführung der Thaisregulirung verpflichtendes Reichsgesetz einzubringen.

leistete Beiträge, welche zur Bestreitung der Räumung und sonstigen Kosten, besonders bei grösseren Dammdurchbrüchen nicht genügten und der Korneuburger Kreisstrassen- sowie der Landesfond leisteten Vorschüsse. Bereits im Jahre 1862 nach dem grossen Frühjahrs-Hochwasser wurde die Landes-Vertretung von der k. k. Statthalterei zur Intervention eingeladen. Dieselbe erfolgte und waren mannigfache Vorschläge, insbesondere aber eingehende technische Erhebungen über die diesem Regulirungs-Objecte zu Grunde liegenden Uebel die Folge. Bei dem Umstande als der Landesfond alljährlich einen Beitrag von 3000, später von 4000 fl. leistete, nahm die Landes-Vertretung die Verwaltung des Russbachfondes und die Leitung der Russbach-Regulirungs-Angelegenheiten für sich in Anspruch. Dieselbe fand auch mit dem Jahre 1866 statt. In Folge eines bis auf den Ursprung der Regulirung zurückgehenden Berichtes wurde das am 1. Mai 1867 A. H. sanctionirte Gesetz über die Einsetzung eines eigens unter der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses den Russbachfond verwaltenden, aus der Mitte der beteiligten Bevölkerung gewählten Ausschusses beschlossen. In Folge dessen ist eine Aenderung der Umlage im Verhältnisse zum Nutzen u. s. w., dann aber auch die sich als unumgänglich nothwendig herausstellende Einbeziehung der oberen Strecken durchführbar und wird nunmehr auch die Frage der regelmässigen Räumung, Dammerhöhung und Verbesserung, sowie Durchstechung mehrerer Serpentinaen im Einvernehmen mit der Bevölkerung zu lösen sein.

Wichtiger waren die durch die Leitharegulirung hervorgerufenen Geschäfte.

Nachdem die Leitha zwischen Neunkirchen und Trautmannsdorf vor längerer Zeit regulirt war, bestimmten mehrere Hochwässer in den 1850er Jahren die Regierung zur Fortsetzung der Regulirung. Mit einem zum grossen Theile aus dem Landesfonde gedeckten Aufwande wurde ein neues Bett bei Pachfurt unterhalb Bruck a. d. Leitha gegraben und sollte die alte Leitha als Mühlbach verwendet werden. Für die Fortsetzung von Pachfurt bis zur Landesgrenze war dies Project mit Zugrundelegung des gleichen Systems und mit Beseitigung mehrerer Mühlen (Gesamtkostenbetrag circa 420.000 fl.) bereits vorbereitet und auch

principiell genehmigt. Ehe noch die fertige Strecke eröffnet werden konnte, trat das 1862er Hochwasser ein. Durch dasselbe hatten mehrere an dieser Strecke liegende Ortschaften sehr gelitten. Drängte nun einerseits der Wunsch eine Wiederholung dessen für die Folge zu verhüten zur Eröffnung des neuen Bettes, so stand dem wieder der Protest der unterhalb Pachfurt liegenden Gemeinden entgegen, der durch die begründete Furcht vor einer Vermehrung der Wassergefahr, insolange eben in der untern Strecke der serpentinirende Flusslauf heibehalten wurde, — hervorgerufen worden ist. Bei dem Umstande nun, als die Mittel zur Fortsetzung der Regulirung von Pachfurt abwärts, abermals aus dem Landesfonde beschafft werden sollten, lud die Statthalterei die Landes-Vertretung erst zur Flüssigmachung eines weiteren Vorschusses von 20.000 fl. für die Vollendung und Erhaltung der Strecke Trautmannsdorf-Pachfurt, und etwas später zur Entscheidung über die Frage der Fortsetzung der Regulirung von Pachfurt abwärts ein. Indem dem ersteren Ersuchen Folge gegeben wurde, entschied sich die Landes-Vertretung unter den obwaltenden Verhältnissen allerdings für die Fortsetzung — aber nicht nach dem von der k. k. Baubehörde vorbereiteten Projecte. Nachdem nämlich eine Enquête von erfahrenen Hydrotechnikern eingeleitet wurde, erkannte man das Durchstechen der vorhandenen Serpentin, dann das Eindämmen nur dort, wo der Werth der zu schützenden Grundstücke im richtigen Verhältnisse zu den Herstellungskosten steht, ferner das Belassen der für die Gegend sehr nothwendigen Mühlen gegen Erbauung eines geeigneten Wehres für ausreichend. In dem Bestreben, noch vor dem nächsten Frühjahrhochwasser die Eröffnung des Trautmannsdorfer Bettes bewerkstelligen zu können, wurde, ungeachtet so manche Förmlichkeiten dabei zu überwinden waren, dann ohne dass ein Detailproject vorgelegen wäre oder sonstige Vorbereitungen mit Accords- und Grundeinlösungs-Verhandlungen eingeleitet werden konnten, ja ohne dass die Landes-Vertretung bereits über eigene technische Organe verfügte, 20 Durchstiche — Verkürzung des Flusslaufes um 1800 Klft. — mit den entsprechenden Dämmen in einer Gesammterdbeugung von 23.000 Kub.-Klft., sowie der Beton-Wehrbau bei Rohrau (23.000 Zentner) in weniger als 3 Monaten durchgeführt! Somit konnte, ungeachtet die Arbeiten erst im

Herbste ¹⁾ angefangen worden sind, doch noch vor Eintritt des eigentlichen Winters das neue Flussbett von Trautmannsdorf abwärts eröffnet werden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf circa 90.000 fl., so dass mit dieser in so kurzer Zeit ausgeführten, und seither bei mehreren Hochwässern vollkommen bewährt befundenen Arbeit 330.000 fl. dem Lande erspart und der Gegend die Mühlen erhalten wurden.

Mit dem am 11. Juni 1863 A. H. sanctionirten Gesetze wurde bestimmt, dass sowohl von den Herstellungs- als Erhaltungskosten ²⁾ der Landesfond zwei und die Anrainer ein Drittheil beizutragen haben. Rücksichtlich der oberen Leitha blieb das alte Concurrrenz-Verhältniss, wonach der ärarische Wasserbaufond auch fernerhin die Hälfte der Kosten beizutragen hat, aufrecht.

Die Leitung der Leitha-Regulirungs-Geschäfte ist für den ganzen Fluss, die oberste Strecke (Schwarzafluss) mit eingerechnet, an die Landes-Vertretung übergegangen. Rücksichtlich der Schwarza wurde auf die Finalisirung der Feststellung der Concurrnzen in einzelnen Sectionen, wo dieselbe noch in der Schwebe war, eingewirkt und bewilligte der Landtag Subventionen zur Durchführung mehrerer Schutzbauten.

Für die Leitha wurden demnach anlässlich der Regulirung definitiv 280.030 fl. 56½ kr. und vorschussweise 39.778 fl. 5½ kr. dann an Jahrbeiträgen von 1863—1866: 12.031 fl. 17 kr. auf den Landesfond übernommen.

Was endlich die Donau-Regulirung betrifft, so hat der Landtag dieser grossen Frage in vier Sessionen beharrlich seine Aufmerksamkeit zugewendet. Er stellte an die Regierung das Ersuchen: 1. nach Feststellung eines einheitlichen Regulirungsplanes für das ganze Land mit Zuziehung von Vertretern der Interessenten; 2. nach Näherlegung des Hauptstromes gegen Wien, unter voller Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen sowohl für die Hauptstadt als für das Marchfeld, endlich 3. nach Bezeichnung derjenigen Arme, deren Abbauung Privaten überlassen werden könnte. Auf Grund der A. H. Entschliessung vom

¹⁾ Am 15. September 1862 geschah der erste Schaufelstich. In grösserem Umfange konnten die Arbeiten erst Ende September aufgenommen werden.

²⁾ Dieses Beitragsverhältniss wurde jedoch nur für die nächsten 10 Jahre festgestellt.

4. Februar 1864 trat am 24. Februar 1866 (!) die mit Vertretern der Interessenten verstärkte Ministerial-Commission zur Berathung des einzuhaltenden Regulierungsplanes zusammen. Ihre Thätigkeit wurde durch die Kriegsereignisse des Jahres 1866 unterbrochen. Der Landtag sprach in seiner letzten Session um so dringender den Wunsch nach deren Wiederzusammentritt, unter Wiederholung der erwähnten Punkte, nochmals aus. Wenn das grosse Werk der Näherlegung der Donau gegen Wien, sowie die Verhütung von Ueberschwemmungen der Hauptstadt und des Marchfeldes in der nächsten Zeit in Angriff genommen und durchgeführt wird, dann hat der n. ö. Landtag in seiner ersten Wahlperiode den Grundstein zu einem der grössten Unternehmen unserer Zeit gelegt ¹⁾.

Die Thätigkeit der n. ö. Landes-Vertretung in Strassen- und Wasserbauten umfasste das ganze Land, wie ja eben die Donau-Regulirung insbesondere zu Nutzen und Frommen seines Mittelpunktes, der Hauptstadt Wien, im Auge behalten war. Mögen auch die Auslagen gross gewesen sein, sie waren productive, sie

¹⁾ Das Sistirungs-Ministerium hat diese volkswirtschaftliche Frage nicht gewürdigt. Bereits erklärte der Vertreter des k. k. Staatsministeriums in einer am 19. Jänner 1867 wegen Fixirung des Donauüberganges der Wien Laaer-Eisenbahn unter Intervention eines Mitgliedes der Landesvertretung abgehaltenen Sitzung, dass die Näherlegung der Donau aus strategischen Gründen unzulässig befunden wurde! Von dem nachfolgenden Ministerium wurde im Juni 1867 die Ministerial-Commission wieder zusammen gerufen. Dieselbe beendete ihre Thätigkeit am 27. Juli 1868, indem sie mit allen gegen 2 Stimmen sich für die Berücksichtigung der Wünsche des Landtages aussprach. Erwähnt muss werden, dass aus Baden, England und Preussen Hydrotechniker von Bedeutung berufen worden waren, welche dieses Votum unterstützten. Unter der energischen Leitung des seit 1868 amtierenden Ministeriums geruhten Se. Majestät die Regulirung der Donau mit Näherlegung des Hauptstromes am 12. September 1868 zu genehmigen und eröffnete die Regierung in der 1868er Landtagssession mittelst einer eigenen Vorlage beim Reichsrathe die Uebernahme 1 Drittheiles der Kosten Seitens des Staates befürworten zu wollen, wenn andererseits das Land und die Stadt Wien je 1 Drittheil der Auslage übernehmen. Der Landtag erklärte sich bereit und beschloss diesfalls ein die finanzielle Seite der Frage regelndes Gesetz. Kurz darauf fasste der Wiener Gemeinderath einstimmig denselben Beschluss. Der Behandlung und entgeltigen Regelung derselben Angelegenheit im Reichsrathe wird dermalen noch entgegen gesehen.

haben das lauteste Zeugniß dafür abgelegt, dass die zur Verwaltung des Landesvermögens gelangten frischen Kräfte den Verkehr von alten Hindernissen befreien zu müssen glaubten!

VII. Verschiedene Gegenstände.

Im Sinne der §§. 18 und 19 der Landesordnung hat sich der Landtag noch mit vielen Gegenständen beschäftigt, welche in den vorstehenden, nach Haupt Gesichtspunkten fest gestellten Abtheilungen ihren Platz nicht gefunden haben. Von diesen Gegenständen sollen hier noch mehrere besprochen werden.

Nach dem §. 26 der Gemeindeordnung gehört die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Regierung brachte auch in der 1864er Session den Entwurf einer eigenen Bauordnung ein. Da nun einerseits diese Vorlage kurz vor Schluss der Session geschah, und einer Berathung nicht mehr unterzogen werden konnte, anderseits aber für die Zeit nach dem damals bevorgestandenen Insultreten des neuen Gemeindegesetzes eine Vorkehrung getroffen werden musste, hat der Landtag die k. k. Statthalterei angegangen, die verschiedenen älteren diessfalls bestehenden Verordnungen zu sammeln und den Gemeinden bis zur Erlassung einer Bauordnung bei Ausübung des erwähnten Wirkungskreises als Leitfaden an die Hand zu geben. Die genannte Landesstelle kam diesem Wunsche nach, die Sammlung wurde mit einer Unterstützung aus dem Landesfonde in Druck gelegt und jeder Gemeinde zugemittelt.

In der 1865/66er Session kam dann unterm 28. März 1866 das Landesgesetz über eine Bauordnung zu Stande. Dasselbe hatte auf die Hauptstadt keine Anwendung. Bezüglich einer Bauordnung für Wien wurde der endgiltig vom Gemeinderathe dieser Residenzstadt angenommenen Vorlage bis zum Ende der Session vergeblich entgegen gesehen ¹⁾

¹⁾ In der 1868er Session kam auch die Bauordnung für die Hauptstadt zu Stande. Dieselbe wurde am 2. December 1868 A. H. sanctionirt.

Die nach dem Militär-Einquartierungs-Gesetze vom 15. Mai 1851 der Bevölkerung Nied.-Oesterreichs in Wien und andern Landestheilen auferlegte Last wurde vom Landtage als eine so drückende angesehen, dass er eine Erleichterung zu gewähren beschloss. In dieser Beziehung ging er aber von der Idee der Erbauung einer grossen Caserne ab, ungeachtet zu dem Zwecke von der früheren Landesfonds-Verwaltung schon mehrere Jahre Beträge in den Landesfonds-Voranschlag einbezogen waren, weil sich aus eingehenden bis in die älteste Zeit zurückgehenden Erhebungen herausgestellt hat, dass Casernen nur als Aufforderung zu ihrer Belegung angesehen und nebenher doch immer noch Truppen in den Wohnhäusern einquartiert werden. Dagegen entschloss sich der Landtag zur Erhöhung der bisher vom Staate geleisteten Einquartierungs-Entschädigungsbeträge in der Art, dass eine Landeszulage immer nur gleichzeitig mit dem Staatsbeitrage, u. z. vorschussweise vom Militär-Aerar getragen werde¹⁾. Die diessfälligen Bestimmungen wurden in den von Sr. Majestät am 28. Februar 1863 A. H. sanctionirten Gesetze aufgenommen²⁾. Die hiedurch vom Lande übernommene Last ist in Friedensjahren keineswegs unerschwinglich, steigert sich jedoch in Kriegszeiten, wie eben das Jahr 1866 gezeigt hat, auf solche Weise, dass dadurch die Landesmittel vollends in Anspruch genommen werden³⁾. Wenn man bedenkt, dass diese Zuzahlung

¹⁾ Diese Zuzahlungen aus Landesmitteln beziffern sich per Tag und Kopf: für einen Officier in Wien und dem weiteren Marschbezirke 24, sonst 14 kr.; für die Mannschaft gleichmässig in allen Orten 6 kr. und in Fällen, wo der Mann vom Quartierträger verpflegt werden muss, noch überdies: in Wien 8 kr., in den zum weiteren Marschbezirke gehörigen Orten 7 kr. und in allen übrigen Orten 6 kr., endlich für je 1 Pferd gleichmässig in allen Orten 2 kr.

²⁾ In Folge eines bei der Durchführung dieses Gesetzes entstandenen Zweifels wurde durch ein am 17. März 1866 A. H. sanctionirtes Landesgesetz festgestellt, dass diese Entschädigung aus Landesmitteln auch den Gemeinden gebührt, insoferne sie die den einzelnen Quartierträgern obliegende Last der Einquartierung erfüllen.

³⁾ Für das Jahr 1866 kostete die Militär-Einquartierung dem Lande 794.723 fl. 72 $\frac{1}{2}$ kr. und in Folge des Kriegsjahres betrug sie auch 1867 noch 156.649 fl. 26 $\frac{1}{2}$ kr. während sich diese Auslage in früheren Jahren bezifferte mit 25.404 fl. im Jahre 1863, 33.223 fl. im Jahre 1864 und 26.667 fl. im Jahre 1865. Ausserdem stiegen die vom Lande nach Landes-Gesetzblatt

füglich nur gleichzeitig mit dem Staatsbeitrage, also im Wege der militärischen Organe ausgezahlt werden kann, und die einzelnen Beträge in der Regel wieder nur durch untergeordnete Gemeindeorgane den Quartierträgern ausgefolgt werden, dass daher erfahrungsmässig die höhere Gesamttentschädigung den letzteren keineswegs immer und regelmässig zukömmt, so entsteht allerdings die Frage, ob nicht bei dem Umstande, als dieser Aufwand zu dem damit erreichten Nutzen kaum in dem richtigen Verhältnisse zu stehen scheint, eine Veränderung in diesen Bestimmungen in der Folge sich als zweckmässig darstellen möchte.

Auch kommt hier noch zu erwähnen, dass der Landtag die Einbeziehung einer Reihe von Ortschaften nächst Wien in dem sogenannten weiteren Marschbezirk der Hauptstadt bewirkte, wodurch denselben eine grössere Entschädigung vom Staate gesichert ist, sowie, dass sich die Landes-Vertretung wiederholt bei der Regierung über Ansuchen einzelner Gemeinden wegen Abwechslung und Verringerung der Einquartierungslast verwendete.

Ebenso stellte der Landtag aus zwei besonderen Anlässen Ansuchen an die Regierung wegen Erleichterung der Heerespflicht für die Studierenden, da nämlich nach dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858 die Studierenden der Ober-Realschulen und technischen Lehranstalten nur dann vom Militärdienste befreit waren, wenn sie durchgängig Vorzugsclassen hatten, während von den Schülern des Ober-Gymnasiums nur die zurückgelegte Maturitätsprüfung, bei den Hörern der Universität aber das Zeugniß über ein zurückgelegtes Colloquium oder über eine Staatsprüfung (Rigorosum) gefordert wurde, so petirte der Landtag für die erstere Gattung von Studierenden um Aufhebung dieser Beschränkung umsomehr, als es eben bei den verschiedenen heterogenen technischen Fächern viel schwieriger ist, durchgängig Vorzugsclassen zu erhalten. Die Regierung fand sich jedoch nicht bestimmt, diesem Antrage Folge

Nr. 3 von 1855 theilweise zu tragenden Kosten für Militär-Vorspann im Jahre 1866: 46.481 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr., während sich dieselben beliefen auf im Jahre 1861: 26.922 fl., 1862: 25.041 fl., 1863: 10.530 fl., 1864: 5613 fl. und 1865: 5625 fl.

zu geben¹⁾. Dagegen war die Landes-Vertretung glücklicher mit dem ebenfalls an die Regierung gestellten Ansinnen, die Schüler des Ober-Gymnasiums, wenn sie noch vor Ablegung der Maturitätsprüfung in das stellungspflichtige Alter kommen, bis dahin, und die Schüler der Landes-Ackerbau- und Weinbau-Schulen bis zur Vollendung ihrer Studien zu beurlauben und die letzteren sodann zur Militär-Gestüts-Branche zu assentiren.

Unter die verschiedenen Auslagen, welche bei einem der Hauptcapitel noch nicht besprochen wurden, dürfte die Stiftung für im Krieg Verwundete, deren Witwen und Waisen, mit einem Capital von 5000 fl. (drei, höchstens fünf Pensionen; die Vermehrung derselben bei einem Wachsen des Capitals ist vorbehalten) gehören. Ebenso ist zu erwähnen, dass der Landtag die von den Ständen aus den Domesticalfonden dotirten Plätze in den Militärintituten (Militär-Erziehungshäuser ausgenommen), sowie in dem Officierstöchter-Institute zu Hernals aus dem Landesfonde ferner erhalten zu wollen erklärte. Dasselbe beschloss er bezüglich des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien, während er die betreffenden Plätze in dem Erziehungs-Institute der englischen Fräuleins zu St. Pölten, sowie in der theresianischen Academie in Wien, welche ebenfalls nicht auf Grund von Stiftungen bestanden hatten, nicht mehr zur Besetzung gelangen liess.

Als Unterstützungen, welche der Landtag der Kunst zuwendete, mögen die Beiträge zu dem in Wien erbauten Künstlerhause (6000 fl.), sowie zu dem Fonde für Errichtung eines, dem Andenken des Tondichters Schubertgewidmeten Denkmals (500 fl.) hier noch erwähnt werden.

Zu wiederholten Malen beschäftigte sich der Landtag mit der Steuergebühren- und Zinsenfrage.

Rücksichtlich der Grundsteuer gab der Landtag über die in der zweiten Session an ihn ergangene Aufforderung der Regierung sein Gutachten ab über die Vorlage der von der diessfälli-

¹⁾ Es musste dies um so mehr auffallen, als der Herr Staatsminister, in dessen Ressort nach der damaligen Geschäftseintheilung sowohl die Heeresergänzungs- als Studien-Angelegenheiten gehörten, sich bestimmt fand im Landtage, dessen Mitglied er war, den Dank der Studierenden für den citirten Landtagsbeschluss besonders zum Ausdrucke zu bringen.

gen Immediat-Commission entworfenen Instruction für die Revision des in Nied.-Oesterreich bestehenden Grundsteuer-Catasters. Hiebei wurden jedoch auch die Anschauungen des Landtages über die Grundsätze für den im Reichsrathe einzubringenden Gesetzentwurf „über die Revision, beziehungsweise Reform der Grundbesteuerung und über die Behebung der diessfalls in den Steuergrundlagen bestehenden Ungleichheiten“ bekannt gegeben. Nach denselben sprach sich zwar der Landtag gegen den in früherer Zeit projectirt gewesenen Realitäten-Werthcataster und für die Beibehaltung des Parcellen-Grundertrags-Catasters aus, betonte es aber als das Wichtigste, dass bei Durchführung der Revision des Catasters den Steuerträgern selbst durch ihre ausgiebige Theilnahme an den Landes-, Kreis- und Bezirks-Commissionen ein entscheidender Einfluss gesichert werde. Die sehr eingehende Darstellung schloss mit dem Wunsche, dass bei dieser Reform an den im Patente vom 23. December 1817 hervorgehobenen Gesichtspunkten d. i. „die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch ein richtiges Ausmass der Grundsteuern bedingte Aufmunterung der Landescultur und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte“ festgehalten werde.

Hinsichtlich der Verzehrungssteuer beschloss der Landtag aus Anlass eines aus der Mitte des Landtages gestellten Antrages: „Es sei das h. k. k. Finanzministerium zu ersuchen, von weiterer Steigerung der Forderungen an Verzehrungssteuer für Wien bei nicht geänderten Verhältnissen abzustehen und die Zuziehung von Vertrauensmännern aus den betreffenden Gemeinden bei Behandlung der Verzehrungssteuer mit einzelnen Steuerpflichtigen zu veranlassen.“

Bezüglich der Einkommensteuer wurde der Landtag gleichfalls zu einem Einschreiten veranlasst. Als nämlich das Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf beschlossen hatte, wonach künftighin die Eisenbahnen u. s. w., deren Einkommensteuer in Folge des Umstandes, dass sie in Wien ihren Geschäftssitz haben, bisher daselbst bemessen worden war, je nach den Ländern und Gemeinden in dem Masse besteuert werden sollen, als dieselben von diesen Unternehmungen berührt werden, legte der Wiener Gemeinderath eine dagegen gerichtete Denkschrift vor. Der Landtag übermittelte dieselbe nun der Staatsregierung, indem er den darin

entwickelten Ansichten vollkommen beipflichtete und auf das eindringlichste befürwortete, dass an den bisher beobachteten, dem Rechte wie den volks- und staatswirthschaftlichen Interessen entsprechenden Grundsätzen in Ansehung der Bemessung und Erhebung der Landes- und Gemeindegzuschläge zur Erwerb- und Einkommensteuer um so sicherer festgehalten werde, je unausführbarer die beantragte Abänderung derselben sich darstellt¹⁾.

Ueber einzelne, im Landtage gestellte Anträge hat derselbe ferner im Sinne der §§. 18 und 19 der Landesordnung beschlossen:

1. Die Staatsregierung zu ersuchen, dem Reichsrathe „ein Gesetz zur Reform der Wucher- und Zinsengesetze²⁾ vorzulegen, und eine weitere Vorlage einzubringen, dass nach §. 9 der kais. Verordnung vom 9. Februar 1858 die cumulativen Waisencassen³⁾ angewiesen werden, Darleihen — unter Vorbehalt der halbjährigen Kündigung — auf Annuitäten von 10, 20 oder 30 Jahren zu geben, wobei dem Schuldner freigestellt werde, mehrere Annuitäten auf einmal zu entrichten.“

2. An die Regierung den Antrag zu stellen: Dieselbe wolle dem Reichsrathe ein „die volkswirthschaftlichen nicht minder als die fiscalischen Interessen berücksichtigendes, vor Allem aber vereinfachtes Gebühren- und Stempelgesetz⁴⁾ zur verfassungsmässigen Behandlung vorlegen.“

¹⁾ Wenn die Einkommensteuer der Eisenbahnen und anderer industrieller Gesellschaften nach den verschiedenen Ländern u. s. w. vertheilt wird, so verliert der n. ö. Landesfond nach einer ungefähren Schätzung bei der bisherigen Umlage eine Einnahme von jährlich mindestens 70.000 fl. — Bekanntermassen erhielt der erwähnte Gesetzesentwurf die Zustimmung des Herrenhauses nicht.

²⁾ Die Regierung hat diesem Wunsche nicht entsprochen. Erst von dem 1868 in's Amt getretenen Ministerium, wurde derselbe aufgenommen und erhielt das diessfällige Gesetz am 14. Juni 1868 die A. H. Sanction.

³⁾ Diesem Ansinnen ist bisher nicht entsprochen worden.

⁴⁾ Das letzte diessfällige Gesetz datirt vom 29. Februar 1864 und ist demnach allerdings nach diesem Ersuchen zu Stande gekommen. Ob durch dasselbe aber die volkswirthschaftlichen Interessen ihre Berücksichtigung gefunden haben, möge hier unerörtert bleiben, dass jedoch damit keine Vereinfachung herbeigeführt wurde, dürfte schon jetzt behauptet werden können, nachdem es sich dabei keineswegs um ein neues Gesetz, sondern nur um Modificationen einiger gesetzlichen Bestimmungen handelte.

3. „Der n. ö. Landtag erkennt als Bedürfniss für Oesterreich unter der Enns, dass die Entscheidung über schwere Verbrechen, sowie über alle politischen und die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen Geschwornengerichten¹⁾ zugewiesen werde, und er ersucht das k. k. Ministerium eine diesem Bedürfnisse entsprechende neue Strafprocess-Ordnung dem Reichsrathe zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen.“

4. „Es sei die Regierung zu ersuchen, wenigstens in Nieder-Oesterreich mit bedingnisweisen Entlassungen von Sträflingen²⁾ aus den Strahäusern vor gesetzlicher Regelung der Gefängnisreform und den Strafvollzugsanordnungen auch nicht versuchsweise vorzugehen.“

Bezüglich der Vermehrung der Eisenbahnen auch in Nieder-Oesterreich hat die Landes-Vertretung nicht unterlassen, beizutragen, soweit dies eben in ihrem Wirkungskreise gelegen war. So wurden über Einladung der Regierung als höchst wünschenswerthe Bestandtheile des Eisenbahnnetzes bezeichnet ausser den beiden Hauptbahnen, d. i. der durch das Waldviertel ziehenden Franz-Josefs- und der Wien-Laaer-Eisenbahn, die Seitenbahnen *a)* von der Franz Josefsbahn nach Krems, *b)* von St. Pölten nach Mautern, *c)* von Leobersdorf über Kaumberg und Wilhelmsburg nach St. Pölten, *d)* von Gramat-Neusiedl nach Wiener-Neustadt und *e)* von Reichramming über Weyer und Waidhofen a. d. Ybbs nach Aschbach, sowie von St. Peter nach Steyer. Die Concessionirung³⁾ der Franz Josefsbahn und die endliche Inangriffnahme dieses Baues hat der Landtag wiederholt bei der Regierung befürwortet.

¹⁾ In dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt bestimmen die Artikel 10 und 11, dass die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten mündlich und öffentlich sind, sowie, dass bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworene über die Schuld des Angeklagten entscheiden.

²⁾ So weit bekannt wurde, fanden Entlassungen von Sträflingen in der That nur nach Ablauf ihrer Strafzeit, oder nach A. H. Gnadenakten statt.

³⁾ Dieselbe erfolgte mittelst des Reichsgesetzes vom 9. August 1865 und ist in demselben die Verpflichtung zur Erweiterung der Brücke gegen Ersatz der Mehrkosten aufgenommen.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der Landtag die von der Regierung nach §. 19 der Landes-Ordnung gewünschten Gutachten über eine neue Grundbuchsordnung, sowie über den Gesetzentwurf über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer¹⁾ in sehr ausführlicher Weise erstattete, dagegen die 1865 gemachte Vorlage eines Entwurfes über die politische Organisirung als nicht entsprechend ablehnte, einerseits sich vorbehaltend, Vorschläge zu machen, „wenn die Möglichkeit der verfassungsmässigen Behandlung solcher Vorschläge wieder vorliegen wird“, und anderseits den Wunsch ausprechend, dass die politische Organisation in Nieder-Oesterreich zugleich mit der Organisirung der Justiz- und Steuerbehörden und im verfassungsmässigen Wege der Gesetzgebung vorgenommen werde.²⁾

VIII. Landesvermögen.

Unter die im Jahre 1861 von der Staats-Verwaltung übernommenen Geschäften gehört selbstverständlich die Verwaltung der beiden Hauptfonde, d. i. des Grundentlastungsfondes und des speciellen Landesfondes.

Was nun den Grundentlastungs-Fond betrifft, so wurde derselbe erst mit 1. November 1861 übernommen, nachdem vorher entschieden werden musste, in wieferne die Grund-

¹⁾ Es erübrigte in der betreffenden Session nicht mehr die Zeit, das von dem Spezial-Ausschusse erstattete Gutachten durchzuberathen. Der Landtag begnügte sich, dasselbe der Regierung zur Kenntniss zu bringen. In der 1868 im Abgeordnetenhause eingebrachten diessfälligen Regierungs-Vorlage sind die Hauptgrundzüge dieses Gutachtens angenommen.

²⁾ Durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 „über die Reichsvertretung“ wurde anerkannt, dass die Grundzüge dieser Organisirung im Wege der Reichsgesetzgebung zu erfolgen haben. In der That erflossen die Gesetze vom 10. Juli 1868 über die Organisirung der politischen Behörden und vom 11. Juni 1868 über die Organisirung der Gerichte erster Instanz. Diese Organisirung trat mit 31. August 1868 ins Leben, somit gleichzeitig für die politischen und Justiz-Behörden. Rücksichtlich der Steuerbehörden trat eine Aenderung bisher nicht ein.

entlastungs-Fonds-Cassa fernerhin auch nur von Monat zu Monat aus den im Wege der k. k. Steuerämter eingehenden Umlagsgeldern „nach Bedarf“ dotirt, und der Ueberschuss wie bisher gegen Erlag der Empfangscheine an die Staats-Depositencassa abgeführt werden solle. Die Landes-Vertretung weigerte sich unter dieser, in Folge eines Staatsministerial-Erlasses gestellten Bedingung die Verwaltung des Grundentlastungs-Fondes anzutreten, indem sie geltend machte, dass ihr nach der Landesordnung die unbeschränkte Verwaltung dieses Fonds gebühre, die gestellte Bedingung aber ein sehr wesentliches Recht der Regierung vorbehalten. Obwohl das k. k. Staatsministerium ursprünglich sich für diese Beschränkung ausgesprochen hatte, liess es von derselben in Folge der vom Landes-Ausschusse dagegen erhobenen Verwahrung ab und wurde sonach der Grundentlastungs-Fond zu dem genannten Zeitpunkte übernommen.

Bereits in der ersten, nur wenige Sitzungen umfassenden Session hat der Landtag den Umstand in's Auge gefasst, dass die Staats-Depositencassa bedeutende Beträge — damals bei 9 Millionen bekannt — an den Grundentlastungs-Fond schulde. Es wurde sich daher gleich bei der Uebernahme vorbehalten, wegen der Rückzahlung dieser Schuld mit dem Staate in Verhandlung zu treten. Bei derselben war das k. k. Finanz-Ministerium Anfangs nur zu solchen Ratenzahlungen bereit, dass der Fond nach Ablauf der zu der ganzen Geschäftsabwicklung bestimmten Zeit von 40 Jahren befriedigt wäre und wollte die Staatsverwaltung auch die Verbindlichkeit übernehmen, Mehrbeträge in einzelnen Fällen des Bedarfes zu leisten. Es gelang dem Landes-Ausschusse jedoch, das Zugeständniss der Rückzahlung in 20 Annuitäten zu erreichen und trat diese Vereinbarung, nachdem die ganze Schuld des Staates ziffermässig mit 9,173.043 fl. 77 kr. richtig gestellt war, und nachdem der Landtag seine Zustimmung gegeben hatte, mit dem Jahre 1865 in's Leben.

Ausserdem hat die Landes-Vertretung wiederholt auf die Beendigung der Arbeiten der noch in Thätigkeit vorgefundenen Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commissionen in Gaming und Wiener-Neustadt, sowie in Waidhofen an der Ybbs gedrungen. Die letztere beendigte auch ihre Geschäfte während der Wahlperiode, so dass mit deren Ablauf nur noch die ersteren in

Thätigkeit waren. Bei der Aufregung, welche eben in Gaming auf Seite der Verpflichteten gegen die ehemalige Herrschaft vorwaltete ¹⁾, betonte der Landtag insbesondere die Dringlichkeit der Beendigung der dortigen Erhebungen und waren auch in dem Falle Ende 1866 alle Anstalten getroffen, dass dort ebenfalls dem Abschlusse derselben ehestens entgegengesehen werden konnte ²⁾. Es kann somit die begründete Hoffnung ausgesprochen werden, dass in Nieder-Oesterreich in nicht allzu ferner Zeit die Grundlasten-Ablösungen durchgängig ausgemittelt sein werden.

Der richtigen Liquidirung der k. k. Steuerämter bei der Vorschreibung der von den Verpflichteten geleisteten Einzahlungen wurde die erforderliche Aufmerksamkeit in der Art zugewendet, dass in Fällen besonders grosser Rückstände oder wo sonstige Bedenken vorlagen, Seitens des Landes-Ausschusses eigene Untersuchungs-Commissionen zur Richtigstellung der Bücher entsendet worden sind. Auch wurde durch Gewährung von Remunerationen an die bei den k. k. Steuerämtern mit den Grundentlastungs-Geldern beschäftigten Beamten, dann durch die Bewilligung von Aushilfskräften für Rechnung des Grundentlastungsfondes auf raschere Einzahlungen hingewirkt.

Für besonders berücksichtigungswerthe Fälle hat der Landtag den Landes-Ausschuss ermächtigt, Fristen und Nachsichten für die von den Verpflichteten einzuzahlenden Beträge und insbesondere Nachsichten von auferlaufenen Verzugszinsen zu bewilligen. Davon wurde namentlich in den Fällen, wo durch Misswachs und Elementarunfälle, dann durch Epidemie und Seuche, sowie in Folge der Invasion die Zahlungsfähigkeit notorisch verringert war, Gebrauch gemacht.

Bezüglich der von allen Steuerträgern des Landes gleichmässig zur Grundentlastung zu leistenden Beiträge ist zu erwähnen ³⁾, dass für das Jahr 1861, wo noch die Regierung die

¹⁾ Als vorzüglichste Ursache dieser Aufregung erscheint der Umstand, dass das Hauptgrundbuch durch längere Zeit nicht aufgefunden werden konnte.

²⁾ Die Commission in Wr.-Neustadt stellte ihre Thätigkeit am 16. November, und jene in Gaming am 23. Dezember 1867 ein.

³⁾ Die gesammte, nach dem Verlosungs-Plane innerhalb 40 Jahre, vom Jahre 1856 angefangen, rückzuzahlende Schuldsomme wurde mit 45.045,000 fl. B. V. angenommen. (Demgemäss wurden Obligationen im Nennwerthe von 46.942,927 fl. ausgegeben). Davon waren bis Ende 1866 eingelöst:

betreffende Umlage festgesetzt hat, $9\frac{1}{2}$ kr. von jedem Gulden directer Steuer eingehoben wurden ¹⁾. Seitens der Landes-Vertretung wurde diese Landes-Umlage bemessen:

für das Jahr 1862	mit	8 kr.
„ „ „ 1863	}	mit je 6 „
„ „ „ 1864		
„ „ „ 1865		
„ „ „ 1866		
„ „ „ 1867	mit	4 „

Die vom Lande durch diese Umlage zu leistende Schuld wurde auf den Zeitraum von 40 Jahren vertheilt, so, dass vom Jahre 1856 angefangen bis 1895 jährlich 810,000 fl. abzustatten sind.

Nachdem nun bei der Höhe der in Nieder-Oesterreich entrichteten directen Steuern im Betrage von über 13 Millionen eine Umlage von 6 kr. zur Aufbringung dieser Jahresquote genügt, so stellte sich die von der Staatsverwaltung eingehobene Umlage als zu gross heraus. Bei Bemessung derselben für das Jahr 1862 wurde sie bereits nur mehr mit 8 kr. bestimmt. Dagegen ist der Landtag für die folgenden 4 Jahre auf 6 kr. herunter gegangen. Die nächste Veranlassung zu diesem Schritte hat die Nothwendigkeit gegeben, die Umlage für den Landesfond zu erhöhen, und es muss als zweckmässig bezeichnet werden, dass diese Erhöhung mit einer andererseits zulässigen Herabminderung beim Grundentlastungs-Fonde compensirt und somit die Gesamtleistung des Landes nicht gesteigert wurde.

Auch wurde dadurch nur in den Jahren 1863 und 1864 eine Verringerung der zum börsenmässigen Einkauf von Obligationen bestimmten Summe herbeigeführt, nachdem vom Jahre 1865 angefangen, die Forderung an die Staats-Depositencassa zur Begleichung gelangte und der ganze Betrag zum Einkauf von Obligationen verwendet werden konnte. Ueberdies könnte dieser Einkauf

Durch Verlosung	fl. 5.400,040
Durch börsenmässige Einlösung . . . „	4.628,070
Durch Annullirung	58,270
<hr/>	
Daher zusammen	10.086,380 fl.

¹⁾ In den früheren Jahren waren diese Umlagen wie folgt bemessen: 1851 : 5, 1852 : 9; 1853 : 9; 1854 : 9; 1855 : $9\frac{3}{4}$, 1856 : $9\frac{3}{4}$; 1857 : $9\frac{3}{4}$; 1858 : 7 1859 : $9\frac{1}{2}$; 1860 : 8; 1861 : $9\frac{1}{2}$; 1862 : 8; 1863 : 6; 1864 : 6; 1865 : 6 1866 : 6 kr.

auch ganz unterbleiben, ohne dass dadurch die Verpflichtungen des Fonds leiden würden, da derselbe ursprünglich gar nicht vorgesehen war und die Mittel dazu lediglich nur durch grössere Landesumlagen und durch Vorausbezahlungen der Verpflichteten beschafft wurden. Aus dem letzteren Grunde konnten daher auch ungeachtet der geringeren Umlagen in den Jahren 1863 und 1864 solche Einkäufe stattfinden, wie dieselben auch in den Jahren 1865 und 1866 vorgenommen wurden. Es konnte diess sogar für das Jahr 1867 ebenfalls mit einem Betrage von nahezu 200.000 fl. in Aussicht genommen werden, ungeachtet die Landesumlage bis auf 4 kr. herabgemindert wurde. Dem Rechte der Obligationsbesitzer wurde demnach dadurch nicht nahe getreten und ebensowenig wurden die Verpflichtungen des Landes dadurch hintangesetzt, dass für das Jahr 1867 eine um weitere 2 kr. geringere Umlage ausgeschrieben wurde, als zur Aufbringung jener zur Abzahlung der Landesschuldigkeit innerhalb 40 Jahren berechneten Jahresquote von 810.000 fl. erforderlich ist, nachdem eben in früheren Jahren um so viel höhere Umlagen ausgeschrieben worden waren, und nicht nur die Verpflichtungen des Fonds erfüllt, sondern auch noch darüber hinausgehende Rückkäufe vorgenommen werden konnten.

Dass übrigens für 1867 nur 4 kr. ausgeschrieben wurden geschah ausdrücklich nur für dieses Jahr und war dies lediglich nur veranlasst durch die höhere Umlage, welche für den Landesfond anlässlich des vorausgegangenen Kriegsjahres erforderlich wurde, ein Ereigniss, das nach dreijähriger Missernte, und in Begleitung von Epidemie und Elementarunfällen, die Steigerung der Gesamtleistung des Landes in diesem Zeitpunkte ganz unmöglich machte.

Ueber den Vermögensstand des n. ö. Grundentlastungsfondes mag die nachfolgende Tabelle den entscheidenden Aufschluss gewähren.

Vermögens-Stand

des n. ö. Grundentlastungs-Fondes in den Jahren 1861 bis einschliesslich 1866.

	bei Beginn		am Schlusse		Vermögens			
	des Jahres				Vermehrung		Verminder.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1861								
Stand der Activa	44,066.947	75 ¹ / ₂	42,254.393	46 ¹ / ₂	—	—	1,812.554	29
Im Verleiche mit der Summe der Passiven	43,523.446	56	42,728.731	42	—	—	794.715	14
ergibt sich eine	543.501	19 ¹ / ₂	474.337	95 ¹ / ₂	—	—	1,017.839	15
1862								
Stand der Activa	42,254.393	46 ¹ / ₂	42,721.036	56	466.643	9 ¹ / ₂	—	—
Im Verleiche mit der Summe der Passiven	42,728.731	42	42,045.373	51	—	—	683.357	91
ergibt sich eine	474.337	95 ¹ / ₂	675.663	5	1,150.001	1/2	—	—
1863								
Stand der Activa	42,721.036	56	41,879.620	88	—	—	841.415	68
Im Verleiche mit der Summe der Passiven	42,045.373	51	41,084.655	28	—	—	960.718	23
ergibt sich eine	675.663	5	794.965	60	119.302	55	—	—
1864								
Stand der Activa	*41,948.160	52	40,569.820	13	—	—	1,378.340	39
Im Verleiche mit der Summe der Passiven	41,084.655	28	39,613.183	68 ¹ / ₂	—	—	1,471.471	59 ¹ / ₂
ergibt sich eine	794.965	60	956.636	44 ¹ / ₂	93.131	20 ¹ / ₂	—	—
1865								
Stand der Activa	*40,569.862	13	39,575.230	19 ¹ / ₂	—	—	994.651	93 ¹ / ₂
Im Verleiche mit der Summe der Passiven	39,613.183	68 ¹ / ₂	38,435.802	22 ¹ / ₂	—	—	1,177.381	46
ergibt sich eine	956.678	44 ¹ / ₂	1,139.427	97	182.749	52 ¹ / ₂	—	—
1866								
Stand der Activa	39,575.230	19 ¹ / ₂	38,911.703	57	—	—	663.526	62 ¹ / ₂
Im Verleiche mit der Summe der Passiven	38,435.802	22 ¹ / ₂	37,664.683	77 ¹ / ₂	—	—	771.118	45
ergibt sich eine	1,139.427	97	1,247.019	79 ¹ / ₂	107.591	82 ¹ / ₂	—	—
Zusammenziehung pro 1861 bis incl. 1866	543.501	19 ¹ / ₂	1,247.019	79 ¹ / ₂	634.936	96	—	—
Hiezu durch Rectifizirung in den Jahren 1864 und 1865	—	—	—	—	68.581	64	—	—
Summe					703.518	60		

Die Activa dieses Fonds bestanden am Schlusse des Jahres 1866 aus :

a) der Schuld der Verpflichteten	3,718.139 fl.	13 ¹ / ₂ kr.
b) " " des Landes	12,326.089 "	93 "
c) " " des Staates	13,860.167 "	32 "
d) " " der Staatsdepositencasse	8,679.645 "	61 "
e) den aushaftenden Vorschüssen und bei anderen Cassen schwebend verbliebenen Geldern . . .	27.881 "	04 ¹ / ₂ "
f) dem Cassareste	299.780 "	53 "
Summe	38,911.703 "	57 "

Die Passiva bestanden aus :

a) im Umlaufe befindlichen Grundentlastungsobligationen sammt aushaftenden Interessen	37,653.195 fl.	7 $\frac{1}{2}$ kr.
b) liquidirten aber nicht bedeckten Forderungen der Berechtigten für Urbariallasten und Laudemialbezüge, rückständigen Renten hievon, rückständigen Regiekosten und Vorauszahlungen der Verpflichteten	11.488	70 "
Summe	37,664.683	77 $\frac{1}{2}$ "

Der Landesfond wurde mit 31. Juli 1861 in die unbeschränkte Verwaltung der Landes-Vertretung übernommen. Es muss bemerkt werden, dass dabei 313.070 fl. in Barem und 339.470 fl. in Obligationen vorhanden waren.

Nachdem neben dem Landesfonde der Domesticalfond fortbestanden hatte, beschloss der Landtag die Auflösung desselben, indem die vorhandenen Capitalien ¹⁾ in den Landesfond übertragen wurden, und indem ferner bestimmt wurde, dass künftighin die dem Domesticalfonde eigenthümlich gehörigen Drittelsteuer-Entschädigungsrenten-Beträge von jährlich 4971 fl. 9 kr., beziehungsweise von 2852 fl. 14 kr., dann die Urbarsteuer-Entschädigungsrenten-Beträge von jährlich 16 fl. 67 kr. in den Landesfond einzufliessen haben.

Rücksichtlich der Geldgebarung mit dem Landesfonde muss vorerst der Landes-Umlagen Erwähnung geschehen.

In dem letzten von der Regierung festgestellten Voranschlage (d. i. pro 1861) war die Umlage mit 8 kr. für jeden Gulden directer Steuer festgestellt ²⁾. Für das Jahr 1862, wo eigentlich

¹⁾ Dieselben bestanden in

Nat.-Anlehen-Oblig. per	fl. 19,000.—
n. ö. Grundentl.-Oblig. per	" 10,850.—
Bankpfandbriefe	" 9,000.—
an barem Geld.	" 146.46

²⁾ Seit dem Bestande des Landesfonds gab es folgende Umlagen:

im Jahre 1851 für Wien 2 $\frac{1}{2}$ kr., für das flache Land 3 kr.	
" " 1852 " " 2 $\frac{3}{4}$ " " " " " " 4 $\frac{1}{4}$ "	
" " 1853 " " 3 " " " " " " 4 "	
" " 1854 " " 5 " " " " " " 6 "	
" " 1855 " " 5 $\frac{1}{4}$ " " " " " " 6 $\frac{1}{4}$ "	
" " 1856 " " 5 $\frac{3}{4}$ " " " " " " 6 $\frac{3}{4}$ "	
" " 1857 " " 5 $\frac{1}{4}$ " " " " " " 6 $\frac{1}{4}$ "	

eine Aenderung mit dem noch von der Regierung vorgelegten Voranschlage gar nicht vorgenommen wurde, blieb die Umlage dieselbe. Für die Jahre 1863 und 1864 jedoch, wo die Voranschläge (im Jahre 1861 hatte das Erforderniss 970.564 fl. betragen) zum Theil wegen der Auslagen für die Landes-Vertretung ¹⁾, vorzüglich aber wegen der Kosten für Schulen ²⁾ und öffentliche Bauten ³⁾ auf 1,405.400 und 1,649.000 fl. gestiegen waren, musste die Umlage bereits um 2 kr. erhöht werden. Nachdem aber vom Jahre 1862 angefangen um 1½ kr. an Umlage für den Grundentlastungsfond weniger ausgeschrieben wurde, war die Gesamtleistung des Landes im Jahre 1862 um 1½ kr. weniger und vom Jahre 1863 angefangen um ½ kr. höher. In den Jahren 1865 und 1866 stieg die Landesfonds-Umlage abermals um 2 kr., da die Kosten für die Strassen sich auf 512.790 fl. steigerten. Wie bereits erwähnt, wurde gleichzeitig auch mit der Umlage für den Grundentlastungsfond von 8 auf 6 kr. herabgegangen, so dass ungeachtet der Landesfonds-Umlage von 12 kr. die Gesamtleistung des Landes doch nur 18 kr. betrug. Hiezu konnte sich um so eher entschlossen werden, als das Land — mit Ausnahme von Wien — auf einer andern Seite die Herabminderung an der Steuerleistung beinahe in gleichem Massstabe erfuhr. Es bestanden nämlich noch aus der Zeit der Kreisämter vom Jahre 1854 her die sogenannten Kreisstrassen-fonde ⁴⁾. Nachdem nun eine Anzahl von Strassen (als Landes-

im Jahre 1858 für Wien 5¼ kr., für das flache Land 5 kr.

„ „ 1859 „ „ „ „ „ „ „ „ 7⁹/₁₀ „

„ „ 1860 „ „ „ „ „ „ „ „ 7 „

¹⁾ Hiefür waren pro 1863 90,200 fl. und pro 1864 (14 monatliche Periode) 110,400 fl. veranschlagt, während für das Vorjahr diese Auslage fehlte.

²⁾ Hiefür waren pro 1863: 65,773 fl. und pro 1864 (14monatliche Periode) 103,683 fl. veranschlagt, während für das Vorjahr diese Auslage gar nicht vorkam.

³⁾ Hiefür waren pro 1863 239,150 fl. pro 1864 (14monatliche Periode) 234,000 fl. dagegen pro 1861 nur 67,272 fl. veranschlagt.

⁴⁾ Als im Jahre 1851 Bezirks-Hauptmannschaften eingeführt wurden, bestanden auch Bezirks-Umlagen und Fonde, aus denen Recrutirungs- und Cimentirungs- und andere gemeinschaftliche Auslagen, insbesondere auch für Strassen bestritten wurden. Als im Jahre 1854 die Bezirks-Hauptmannschaften aufgelöst wurden, zog man diese Bezirks-Fonde in Kreis-Fonde zusammen und wurden dieselben ausschliesslich zu Strassen-Fonde erklärt. Die diessfälligen Umlagen waren, so lange diese Fonde bestanden:

strassen) auf den Landesfond übernommen wurden, (daher auch die bedeutende Steigerung der Auslagen bei diesem), so konnten anderseits die Kreisfonde erleichtert werden. In der That betrug die Herabminderung der Kreisfonds-Umlage in den Vierteln O. M. B. u. O. W. W. 2 kr. (von 6 auf 4 kr.) in dem Viertel U. M. B. $2\frac{1}{2}$ kr. ($2\frac{1}{2}$ von 5 kr.) und in dem Viertel U. W. W. $1\frac{1}{2}$ kr. ($5\frac{1}{2}$ von 7 kr.) Leider musste für das Jahr 1867 abermals eine Steigerung der Landesfonds-Umlage um weitere 2 kr., d. i. von 12 auf 14 kr., beschlossen werden. Die Ursache dazu lag lediglich in der grossen Ausgabe für Militär-Einquartierung und Vorspann aus Anlass des 1866er Krieges. Wie aber bereits bei Besprechung der Umlagen für den Grundentlastungsfonds erwähnt, wurde diese, in Berücksichtigung der ungünstigen, zur Erhöhung der Gesamtleistung nicht geeigneten Zeitverhältnisse, wieder um 2 kr. herabgemindert, so dass die Umlage für Grundentlastungs- und Landesfonds zusammengenommen den Betrag von 18 kr. wieder nicht überschritt.

Die Thatsache, dass die Ursache der für das Jahr 1865 vorgenommenen Erhöhung der Umlage des Landesfondes fast nur in den gesteigerten Strassenauslagen gelegen war, hat Veranlassung zur Erörterung der Frage über die Gleichmässigkeit der Umlage für alle Orte und Steuergattungen gegeben. Da nämlich von den Vertretern der Stadt Wien geltend gemacht worden ist, dass dieselbe weder vor noch während derselben dem Bestande der Kreisfonde zu den Strassen auf dem flachen Lande — einzelne periodische Beiträge in den letzten Jahren abgerechnet — beigetragen habe, während sie nunmehr in Folge des Strassengesetzes überhaupt, insbesondere aber wegen der Landesstrassen mittelst ihrer bedeutenden Beisteuern zum Landesfonde stark in die Theilnahme gezogen werde; wurden von verschiedenen Seiten Anträge gebracht, entweder die in Wien besonders vertretene Hauszinssteuer in Nied.-Oester. von der Landesfonds-Umlage auszunehmen oder die Umlage für die Stadt Wien um 1 kr. niedriger zu bemessen.

	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861—64	1865 u. 1866
V. U. W. W.	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{37}{100}$	$5\frac{25}{100}$	$5\frac{25}{100}$	$3\frac{1}{2}$	5	7	$5\frac{1}{2}$
V. O. W. W.	$3\frac{1}{2}$	$6\frac{12}{100}$	$5\frac{25}{100}$	7	5	$6\frac{1}{2}$	6	4
V. U. M. B.	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{37}{100}$	$3\frac{5}{10}$	$3\frac{5}{10}$	3	3	5	$2\frac{1}{2}$
V. O. M. B.	$3\frac{1}{2}$	$6\frac{12}{100}$	$5\frac{25}{100}$	$5\frac{25}{100}$	5	5	6	4

Aus der oben geschehenen Anführung der Umlagen seit 1851 geht hervor, dass letzterer Unterschied in den Jahren 1853—57 in der That bestand, derselbe 1852 sogar $1\frac{1}{2}$ kr. und gleich im ersten Jahre, 1851, $\frac{1}{2}$ kr. betrug, so dass also in den ersten 7 Jahren die Landesfonds-Umlage für die Stadt Wien principiell geringer bemessen wurde. Der Landtag erkannte aber in beiden Anträgen eine Gefährdung des Principes der gleichmässigen Besteuerung im ganzen Lande, lehnte dieselben daher ab, und beschloss: „der Landesfondszuschuss sei noch ferner, wie bisher, auf alle Steuergattungen gleichmässig umzulegen“. Weiters wurde sich aber für Gewährung einer Summe von 75.000 fl. als Beitrag zur Erhaltung jener Strassen innerhalb Wien's, die als Fortsetzung der Landesstrassen angesehen werden können, entschieden ¹⁾.

Unter den einzelnen, dem Landesfonde obliegenden Zahlungen befindet sich auch die Post „Landesschulden“, für welche in allen Voranschlägen eine, über 57.000 fl. betragende Summe einbezogen erscheint. Diese Schulden stellen sich sozusagen als das Passivum des ehemaligen Domesticalfondes heraus und datiren daher aus älterer Zeit, und zwar: 1. aus der Schuld vom Jahre 1767 (4,466.100 fl. 18 kr. C. M. ausgegeben), ursprünglich mit 4, seit dem Finanzpatente des Jahres 1811 aber nur mehr mit 2 Procent in Wiener Währung verzinslich ²⁾; 2. aus dem Dominicalanlehen vom Jahre 1799 (ausgegeben mit 446.065 fl. Obligationen), ursprünglich mit 6, seit dem Finanzpatente vom Jahre 1811 mit 3 Procent in Wiener Währung verzinslich ³⁾; 3. aus dem Zwangsanlehen vom Jahre 1805 (6,161.268 fl. C. M. Bancozettel ausgegeben) ursprünglich mit 6, seit dem Finanz-

¹⁾ Diese Bestimmung wurde übrigens in das Landesgesetz vom 18. Mai 1866, womit die Landesstrassen festgestellt wurden, ausdrücklich aufgenommen.

²⁾ Die älteren ständ. Schulden — durchaus entstanden aus der Leistung der dem Lande obliegenden Leistungen oder aus der Erwerbung von Vermögensrechten des Domesticalfondes (als zum Ankauf der Urbar- oder Drittelsteuer, sowie zum Erlag des Vicedomischen Kaufschillings) — wurden auf Grund des A. H. Patentes vom 1. Mai 1766 in diese 4proz. Schuld convertirt.

³⁾ Diese Schuld ist eigentlich eine Kriegssteuer gewesen, zu der sich aber die Dominicalbesitzer freiwillig erboten hatten. Sie war daher ursprünglich eine Specialschuld der Gültenbesitzer, wurde aber später dadurch eine Domesticalschuld, dass zu ihrer Tilgung, sowie zur Bestreitung der Zinsen ein besonderer Zuschlag auf den Dominical-Steuergulden eingehoben wurde.

patente vom Jahre 1811 mit 3 Procent in Wiener Währung verzinslich¹⁾; 4. aus dem 5procentigen Anlehen vom Jahre 1805 aus der freiwilligen Conversion eines Theiles des letztgenannten Anlehens entstanden (115.481 fl. Bancozettel ausgegeben), seit dem Finanzpatente vom Jahre 1811 nur mehr mit 2½ Procent in Wiener Währung verzinslich; 5. aus dem Zwangsanlehen vom Jahre 1809 (sogenanntes Angles'sches Anlehen, von dem ein Betrag von 863.182 fl. in Silber ausgegeben wurde), ursprünglich mit 6 Procent in Silber, seit dem Finanzpatente vom Jahre 1811 mit 3 Procent in Wiener Währung verzinslich²⁾; 6. aus dem zur Einlösung ständischer Tratten ausgegebenen 2procentigen Anlehen des Jahres 1811 (1809) im Nominalbetrage von 1,477.100 fl. Wr. Währung.

Was nun die Tilgung dieser Schulden betrifft, so wurde für die ad 1 aufgeführte ein eigener Amortisationsfond gebildet

¹⁾ Die unter 3—6 angeführten Schulden datiren aus der Zeit der französischen Invasion. In derselben oblag es dem ständ. Verordneten-Collegium die dem Lande auferlegten Kriegscontributionen zu beschaffen. Das Collegium ging jedoch dabei nur mit Zustimmung des in Wien verbliebenen l. f. Hofcommissärs vor. Auch waren den Verhandlungen, die diesen Anlehens-Aufnahmen vorausgingen, Vertreter des Magistrates der Stadt Wien beigezogen, da dieselbe das grösste Interesse an der regelmässigen Aufbringung der Contribution hatte; wesshalb auch bestimmt wurde, dass ein später zu ermittelnder Theil von ihr zu tragen sei. — Das ad 3 erwähnte Anlehen wurde unter Garantie der Stände mit Patent vom 2. Dezember 1805 ausgeschrieben, in der Art, dass die Besitzer von Dominicalrealitäten, sowie die Hauseigenthümer der Stadt Wien, mit dem einjährigen Betrage ihrer Steuer, sämmtliche Bewohner Wiens, die 100 fl. oder mehr Wohnungsmiethe bezahlten, mit einem halbjährigen Zinsbetrage, endlich die Geistlichkeit, die Wechsler, die verschiedenen Gremien mit einem vom Hofcommissariate festgesetzten Pauschalbetrage beizutragen hatten.

²⁾ Die dem Lande Nieder-Oesterreich im Jahre 1809 auferlegte Kriegscontribution betrug — bei einem durchschnittlichen Silbercourse von 300 fl. — 23,344,321 fl. 20 kr. Bancozetteln. Die Beschaffung geschah auf die verschiedenste Art, durch Requisitions- und Hypothekar-Tratten, sowie durch ein Zwanganlehen, das durch die fünffache Dominicalsteuer hereingebracht wurde. Das ad 5 erwähnte, ebenfalls dazu gehörige Anlehen — von dem frz. Intendanten Angles, der die betreffenden Anordnungen traf, benannt — wurde in Wechseln auf fremde Plätze, auf die Banquiers und Kaufleute Wiens in Silber ausgeschrieben, und musste das Land die Garantie zur Zahlung, aber nur die eine Hälfte, übernehmen, während die andere Hälfte von der Stadt Wien übernommen wurde.

alljährlich dotirt mit 50, später 55000 fl., die durch Umlage auf das ganze Land aufgebracht wurden) und aus demselben bis zum Jahre 1831, wo seine Thätigkeit eingestellt worden ist, ein Betrag von 1,908.812 fl. eingelöst, so dass am Schlusse des genannten Jahres noch 2,557.287 fl. 24 kr. im Umlauf waren und zur ferneren Verzinsung verblieben.

Die ad 2 aufgeführte Schuld wurde durch eine eigene Umlage auf den Dominicalsteuergulden eingelöst. Da aber diese Einnahme während der Kriegsjahre auch zu andern Zwecken verwendet wurde, so waren mit dem Jahre 1831 noch 68.909 fl. uneingelöst, ungeachtet solche Obligationen auch aus dem ad 1 angeführten Amortisations-Fonde durch Rückkauf an der Börse eingelöst wurden.

Seitdem durch das A. H. Patent vom Jahre 1819 die Verlosung der älteren Staatsschuld angeordnet wurde, wodurch den Staatsgläubigern ein theilweiser Ersatz für den ihnen in Folge des Finanz-Patents vom Jahre 1811 zugefügten Schaden in Aussicht gestellt war, hatten auch die Stände von Nieder-Oesterreich angesucht den Inhabern der ständischen, von den Anlehen aus den Jahren 1767 und 1799 herrührenden Obligationen gleichfalls einen Ersatz gewähren zu dürfen. Zwar wurden die diesfalls gemachten Vorschläge nicht acceptirt, allein im Jahre 1840 wurde die Einbeziehung dieser Obligationen in die Verloosung der älteren Staatsschuld in der Art gestattet, dass 904.946 fl. 54 kr. Obligationen ständischer Schulden gegen den gleichen Betrag von verloosbaren Obligationen der älteren Staatsschuld, welche Eigenthum des Domestical-Fondes waren, getilgt wurden und nur der noch verbleibende Theil der Schuld per 1,721.249 fl. 30 kr. in die Verloosung der älteren Staatsschuld eingetheilt wurde. Während bei diesem Arrangement ausdrücklich die Bestimmung getroffen wurde, dass die Zinsen, inso lange die Obligationen nicht gezogen sind, auch ferner vom Domestical-Fonde zu tragen sind, behielt sich die Staatsverwaltung vor, für die durch diese Eintheilung der ständischen Obligationen in die Verloosung der älteren Staatsschuld den Ständen gewährte Unterstützung den Ersatz seiner Zeit in Anspruch zu nehmen.

Soviel über die sogenannte ältere ständische Schuld, welche

bereits bei dem Inslebentreten der Landes-Vertretung nahezu getilgt war ¹⁾).

Anbelangend die Tilgung der Invasionsschuld, fand dieselbe nur theilweise, und zwar durch Credit-Operationen des Staates, durch besondere Landesumlagen und durch Abstattung von Jahresquoten aus dem bereits erwähnten Amortisations-Fonde ²⁾ statt, so dass sich Ende des Jahres 1866 in Händen des Publicums befanden:

vom	3	proct.	Anlehen	vom	Jahre	1805	2,752.514	fl.	44	kr.	
„	3	„	„	„	„	1809	749.485	„	—	„	
„	2	1/2	„	„	„	1805	82.315	„	—	„	
„	2	„	„	„	„	1811	1,444.361	„	24	„	
							daher in Summa	5,028.676	fl.	8	kr.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass das Land den Anspruch auf den vollen Rückersatz hat, da ja diese Schulden nur im Reichsinteresse contrahirt wurden. Die Stände haben diesfalls auch wiederholt reclamirt, und zwar nicht nur wegen Uebernahme des noch vorhandenen Restes der Schuld, sondern auch wegen Rückersatzes aller jener Beträge, die zur Einlösung des bereits getilgten Theiles dieser Schulden aus Landesmitteln aufgewendet worden sind. Die Staatsverwaltung hat diese Forderungen auch keineswegs abgelehnt, aber zu einer Richtigstellung der Ziffer sowie zu einem Uebereinkommen bezüglich der Abzahlungsmodalitäten war es gleichwohl nicht gekommen ³⁾. Der Landtag hat

¹⁾ Ende 1866 blieben vom Jahre 1767 noch ungetilgt: 250 fl.

²⁾ Dessen Thätigkeit stellte man mit dem Jahre 1840 ein, und wurden die vorhandenen Gelder zum Bau des Landhauses verwendet.

³⁾ Durch ein Hofdekret vom Jahre 1810 wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass die von den Franzosen gemachten Ausschreibungen zum Ausgleich geeignet wären, wegen des Schlüssels hiezu aber die weitere A. H. Entschliessung erst nachfolgen werde. Im Jahre 1811 wurde durch ein Hofdekret der Stadt Wien, die von den Ständen aufgefördert worden war, ihren Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen, dies aber wegen Mangel an Mittel nicht thun zu können erklärte — die Zusicherung ertheilt, dass Verhandlungen wegen dieses Ausgleiches im Zuge seien, und das Erforderliche zur Deckung der geleisteten und noch zu leistenden Zahlung angeordnet werden würde. Es wurde dann durch ein weiteres Hofdekret vom Jahre 1832 mitgetheilt, dass die Frage, nach welchem Verhältniss die Provinz und die Stadt Wien zu dem gesammten Invasionsanlehen zu concurriren haben werden, dann ob und in

sich daher verpflichtet gefühlt, diese Angelegenheit wieder aufzunehmen. In der zweiten Session beauftragte er den Landes-Ausschuss „einen ausführlichen Bericht über die bestehende Domesticalschuld sowie Vorschläge zu deren Regelung zu erstatten.“ Auf Grund dieses Berichtes ¹⁾ hat der Landtag den Landes-Ausschuss in der dritten Session weiters beauftragt „mit dem k. k. Finanz-Ministerium wegen Uebernahme der ständischen Invasionsschulden auf den Staat und Anerkennung der dem Lande Nieder-Oesterreich aus denselben zustehenden Ersatzansprüche in Unterhandlung zu treten und das diesfalls getroffene Uebereinkommen dem Landtage“ zur Ratification vorzulegen. Dies ist in den beiden noch eingetretenen Sessionen der Wahlperiode nicht geschehen, nachdem einerseits vor der Geltendmachung der Anforderungen dieselben einer genauen ziffermässigen Revision unterzogen werden mussten, und nachdem dieselbe Ueberprüfung bei einer vom Staate aus einem andern Titel abgeleiteten Forderung an das Land vorzunehmen, übrigens das Kriegsjahr 1866 zur Durchführung der ersteren Ansprüche nicht geeignet war.

Die vom Staate an das Land gestellten Ansprüche wurden aus den noch nicht finalisierten Abrechnungen des sogenannten „Landwehr-Fondes“ aus der Periode vom Jahre 1808 bis letzten October 1818 abgeleitet. Die Landes-Vertretung fand diese Angelegenheit in der Schwebe, da das ständische Verordneten-Collegium im Jahre 1859 von der k. k. Statthalterei ersucht worden war, zu der Liquidirungs-Commission Abgeordnete zu

wie weit diese Schuld auf den Staatsschatz zu übernehmen wäre, nach Herablangung eines in Händen Sr. Majestät befindlichen Operates über das Invasions-Schuldenwesen einer umständlichen Erörterung unterzogen werden würde. Mit dem Hofdekret vom Jahre 1841 wurde den Ständen bedeutet, Se. Majestät habe anzuordnen geruht, es seien die Verhandlungen über die Rückvergütung der ständischen Invasionsschuld da, wo sie haftet, mit allem Nachdrucke zu betreiben, daher diese Angelegenheit postenweise, da wo sie haftet, aufzunehmen und in Vortrag zu bringen sei. Der letzte Verkehr endlich, der mit der Staatsbehörde diesfalls statthatte, war die 1847 erfolgte Erledigung einer Eingabe der Stände um endliche Entscheidung in Betreff der Invasionsschulden, dahin gehend, dass die Verhandlungen über die Regelung der aus den Invasionsepochen herrührenden Domesticalschuld noch nicht beendet seien.

¹⁾ Demselben sind die vorstehenden Daten über die Landesschuldverhältnisse entnommen.

entsenden, welche in Ausführung der A. H. Entschliessung vom 20. Mai 1828 wegen provincieller Abrechnung und Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche des Aerars und der Landwehr-Fonde reactivirt worden war, diese Beschickung zwar stattfand, aber bei der Verhandlung eine specielle Prüfung der Allegate durch die einzelnen Commissions-Mitglieder sich als nothwendig herausstellte, und nachdem nunmehr im August 1860 der ganze Act mit den Bemerkungen der Vertreter des Militär-Aerars sowie mit den Erläuterungen der Staatsbuchhaltung an das Verordneten-Collegium gelangte, wo derselbe im April 1861 bei der Geschäftsübergabe noch unerledigt vorgefunden wurde.

Im Jahre 1862 sprach das k. k. Staats-Ministerium den Wunsch nach Beschleunigung dieser Angelegenheit aus, indem zugleich bemerkt wurde, dass zwischen den Centralstellen die Vereinbarung getroffen wurde, dass es sich bei der diesfälligen Abrechnung nicht um Anforderung einer Baarzahlung des sich etwa ergebenden Guthabens des Staatsschatzes, sondern nur um die nicht länger zu verschiebende Austragung einer Rechnungs-Verhandlung und schliesslich um ein Compensations-Object für den Fall handle, als das Land eine Anforderung an den Staatsschatz zu stellen in der Lage war.

Die Landes-Vertretung erachtete aber bei der Höhe der vom Staate gestellten Anforderung — 287.782 fl. 26 kr. von der Staatsbuchhaltung und 310.501 fl. $3\frac{3}{10}$ kr. von den Vertretern des Militärärars beziffert, — den Gegenstand keineswegs auf Kosten einer eingehenden Prüfung, Seitens der Landesbuchhaltung übereilen zu sollen. In der That stellte sich bei der genauen Prüfung heraus, dass das Operat mit Ignorirung bereits stattgehabter Abrechnungen für die Periode 1808—1812 zu weit zurückgreife und das dasselbe die liquiden Forderungen des Landes nicht berücksichtigt habe. Nach der Berechnung der Landes-Buchhaltung stellte sich bei einer genauen Abrechnung zwischen Staat und Land aus diesem Anlasse eine Forderung des letzteren an den ersteren ¹⁾ heraus. In dieser Richtung wurde nun die Aeusserung an die Regierung erstattet. Hierüber wurde neuerlich commissionell ver-

¹⁾ Dieselbe wurde ursprünglich mit 27.452 fl. $9\frac{3}{8}$ kr. W. W., später nach Würdigung der Gegenbemerkungen, mit 11.529 fl. $90\frac{5}{20}$ kr. beziffert.

handelt und stellte sich als das Endergebniss heraus, dass der Staat seine Forderung mit 236.925 fl. 21 kr. richtig stellte. Die betreffende Note der k. k. Statthalterei vom 22. April 1866 theilte mit, dass das k. k. Staats-Ministerium einverständlich mit dem Kriegs- und Finanz-Ministerium beschlossen habe, diese liquidirte Forderung als Compensationsobject für eventuelle Forderungen des Landes Nieder-Oesterreich an das Aerar vormerken zu lassen und diese Abrechnung hiemit als abgethan zu erklären. Die Landes-Vertretung erklärte aber, sich mit dieser Liquidirung vorläufig nicht einverstanden erklären zu können.

Indem hier noch bemerkt wird, dass wegen Kürze der 1866er Session der Gegenstand nicht zur Verhandlung gelangte und somit weitere Schritte der nächsten Wahlperiode vorbehalten blieben ¹⁾, fügt man noch hinzu, dass der Landtag den an die Stadt Wien aus Anlass von deren Betheiligung an dem Zwangsanlehen vom Jahre 1805 und an dem zur Einlösung der Tratten im Jahre 1811 ausgegebenen Anlehen eine Forderung nicht stellen zu sollen glaubte, nachdem die diesfälligen Ansprüche verjährt sind, dass aber die Stadt Wien vom Jahre 1812 angefangen, die Hälfte der Jahreszinsen für das Angles'sche Anlehen (1809) regelmässig an den Landesfond abführte.

Als Gegensatz zu diesen vorgefundenen Passiven sind die vorgefundenen Activen des Landesfondes zu erwähnen. Von der Aufzählung verschiedener in Raten rückzuzahlender Darlehen kann hier wohl Umgang genommen werden. Hervorgehoben müssen dabei aber die dem Landesfonde gehörigen Realitäten werden. Dazu ist in erster Linie das Landhaus zu zählen, das an der Stelle des alten Landhauses in den Jahren 1838—1845 von den Ständen mit den dem Amortisationsfonde entnommenen Geldern im Betrage von circa 800.000 fl. erbaut worden ist. Die Landes-Vertretung fand dieses Gebäude mit mehreren unentgeltlich untergebrachten kaiserlichen Aemtern und Vereinen, sowie

¹⁾ In der 1868er Session wurde beschlossen, die vom Staate aus Anlass der Landwehr-Ausrüstungskosten geltend gemachten Forderung von 236.925 fl. 21 kr. für den Fall als Compensationsobject gelten zu lassen, wenn die aus den Invasionsjahren 1805 und 1809 dem Lande Nieder-Oesterreich gebührenden Forderungen an das Aerar im Betrage von 5,251.986 fl. 74 kr. ö. W., und 5,028.676 fl. 10 kr. in Obligationen anerkannt würden.

mit Naturalwohnungen für einen Landesbeamten (Syndikus) und den Hausinspector besetzt. Auch hatte das ständische Verordneten-Collegium in der letzten Zeit seiner Wirksamkeit dem Herrenhause des Reichsrathes eine Reihe von Localitäten zu seinen Bureaux sowie die Landtagssäle zu den Berathungen unentgeltlich überlassen.

Die Landes-Vertretung bestand jedoch auf der Entrichtung eines Zinsbetrages für das Herrenhaus, nachdem die Kosten für dasselbe nicht von Nieder-Oesterreich allein getragen werden können, bewirkte die Ausquartierung der kais. Aemter, verlieh die beiden Naturalwohnungen nicht weiters, unterbrachte die auch fernerhin in unentgeltlicher Unterkunft belassenen Vereine zum Theile in minder werthvollen, theilweise erst adaptirten Localitäten¹⁾, und vermietete die auf diese Art gewonnenen Räumlichkeiten, so dass, während für das Gebäude im Jahre 1860 an Miethe nur 1050 fl. eingenommen wurden, dieser Betrag im Jahre 1866, ungeachtet die Kanzleien des Landes-Ausschusses wesentlich grössere Räume in Anspruch nahmen, und ungeachtet die Regiekosten nicht beträchtlich vermindert wurden²⁾, sich auf 12.907 fl. steigerte.

Die zweite, dem Landesfonde gehörige und für diesen schon während seines Bestandes erworbene Realität ist ein im Jahre 1855 zur Unterkunft der Gensdarmerie, um den Betrag von 120.067 fl. gekauft, in der Wiener Vorstadt Landstrasse gelegenes und im Jahre 1857 mit einem Kosten-Aufwande von 79.558 fl. 28 kr. erweitertes Gebäude sammt Garten.

Ungeachtet durch die mit dem 1. September 1860 eingetretene Reducirung des Standes der Gensdarmerie die Verpflichtung des Landes zur Unterbringung von Officieren und Mann-

¹⁾ Der Landwirthschafts-Gesellschaft und dem zoologisch-botanischen Vereine wurden die früheren Localitäten belassen. Dem Vereine der Landeskunde, dem central-statistischen Vereine und dem Kreuzervereine wurden Localitäten in einem Trakte des Erdgeschosses angewiesen.

²⁾ Die Stelle eines Hausinspektors, eines Heizers und zweier Hausknechte wurden nicht besetzt, dagegen die Stelle eines Hausbesorgers creirt. Die baaren Ausgaben für die Ersteren betragen im Jahre 1860: 2470 fl. 50 kr.; die letzteren im Jahre 1866: 859 fl. 50 kr., daher darin allein ein Ersparniss von 1611 fl. erzielt wurde, wozu aber noch 1000 fl. kommen, die für die Vermietung der durch diese Reducirung verfügbaren Localitäten erzielt wurden.

schaft wesentlich geringer war, fand die Landes-Vertretung doch noch im Sommer 1861 sämmtliche Räumlichkeiten in Verwendung der Gensdarmerie, und war insbesondere die k. k. Gensdarmerie-General-Inspection in dem Gebäude erst seit Frühjahr 1861 untergebracht. Die Landes-Vertretung drang, wie bereits erwähnt (siehe Capitel über „öffentliche Sicherheit“) auf Einschränkung der Gensdarmerie-Organen und insbesondere auch auf Entrichtung von Zins für die Gensdarmerie-General-Inspection, nachdem die Kosten für dieselbe nicht vom Lande Nieder-Oesterreich allein getragen werden könnten. Der auf diese Weise gewonnene Zins belief sich auf 6085 fl., wobei jedoch bemerkt werden muss, dass die erforderlich gewordene Adaptirung 12.456 fl. 11 kr. kostete.

Die Landes-Vertretung constatirte ferner, dass ausserdem dem Landesfonde noch das Eigenthum auf die Hälfte der Gensdarmerie- und Finanzwach-Caserne in Ober-Hollabrunn zukomme, nachdem im Jahre 1855 mit Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen für den Landes- und Finanzwach-Fonds auf einem zum k. k. Bezirksamts-Gebäude in Ober-Hollabrunn gehörigen Grunde das diesfällige Gebäude hergestellt wurde. Die vom Landesfonde diesfalls getragenen Kosten betragen 4795 fl. 61½ kr. Nachdem dieses Verhältniss anlässlich von Reparaturkosten, die aus dem Landesfonde in Anspruch genommen wurden, actenmässig ermittelt wurde, drang die Landes-Vertretung auf die grundbücherliche Sicherstellung des Eigenthumsrechtes des Landesfondes. Derselben stellten sich Schwierigkeiten entgegen, nachdem der Grund und Boden Eigenthum des Aerars war, und das Ministerium in einen Verkauf der entsprechenden Hälfte desselben nicht willigen, sondern nur zugestehen wollte, dass das Recht der Landes-Vertretung, die Gensdarmerie in der Hälfte des fraglichen Gebäudes unterzubringen, so lange eben ein Gensdarmerieposten in Ober-Hollabrunn besteht, grundbücherlich einverleibt werde. Nachdem aber erklärt wurde, darauf nicht eingehen zu können, wurde sich endlich geeinigt, dass auf dieser Realität die Erklärung der Staatsverwaltung grundbücherlich einverleibt werde, dass das Recht der Landesvertretung, die Gensdarmerie in diesem Staatsgebäude, insolange in Ober-Hollabrunn ein Gensdarmerieposten besteht, unterzubringen, anerkannt werde; dass ferner für den Fall als die Widmung dieses Gebäudes zur Unterbringung

der Gensdarmerie von der Staatsverwaltung aus was immer für Ursachen geändert werden sollte, die betreffende Gensdarmerie- und Finanzwach-Gebäude-Hälfte für andere vom Landesfonde zu bestreitende Zwecke verwendet werden könne, und dass, wenn dies unthunlich sein sollte, der n. ö. Landesfond eine angemessene von beiden Theilen zu vereinbarende Vergütung des Werthes der dem Landesfonde entgehenden Benützung des obigen Gensdarmerie- und Finanzwach-Gebäudetheiles als Entschädigung aus dem Staatsschatze zu fordern berechtigt sei. Der nach der Reducirung des Gendarmerie-Status entbehrlich gewordene Theil dieser Haushälfte wurde für Rechnung des Landesfondes vermietet.

Neuerworben in das Eigenthum des Landesfondes wurde ausser einer Anzahl von Mauthhäusern noch die zum Zwangsarbeitshaus adaptirte Realität in Weinhaus (siehe Capitel über öffentliche Sicherheit).

Ueber den Vermögensstand des nied.-österr. Landesfondes mag die nachfolgende Tabelle Auskunft geben.

Das Ergebniss der Gebahrung des n. ö. Landesfondes in den Jahren 1861 bis inclusive 1866 stellt sich folgender Weise dar:

Summe der reellen Einnahmen	8,909.338 fl. 58 kr.
" " " Ausgaben	8,646.545 fl. 73½ kr.
Es beträgt somit die reelle Mehreinnahme	<u>162.792 fl. 84½ kr.</u>

Hiezu die Vermehrung der Rückstände bei den Einnahmen:

zu Anfang des Jahres 1861	133.608 fl. 34½ kr.	
" Ende " " 1866	<u>441.109 fl. 72 kr.</u>	307.501 fl. 37½ kr.
		<u>470.294 fl. 22 kr.</u>

Die Vermehrung der Rückstände bei den Ausgaben beträgt:

zu Anfang des Jahres 1861	226.664 fl. 34 kr.	
" Ende " " 1866	<u>1,136.279 fl. 40 kr.</u>	909.615 fl. 6 kr.

Mithin ergibt sich eine Vermögensverminderung von 439.320 fl. 84 kr.

Werden nun von dieser Summe, die in den Jahren 1861

bis inclusive 1866, verlost n. ö. Domesticall-Obligationen pr. 185.148 fl. 55 kr. W. W. oder

in Oe. Währ. umrechnet mit 77.762 fl. 54½ kr.

abgezogen, so stellt sich mit Ende 1866 die auch

jenseits durch den Vermögensstand ausgewiesene

Abnahme des Fondsvermögens von 361.558 fl. 29½ kr.

heraus.

Vermögens-Stand

des n. ö. Landesfondes in den Jahren 1861 bis einschliessig 1865.

	bei Beginn		am Schlusse		Vermögens			
	des Jahres				Vermehrung		Verminder.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1861								
Stand der Activa	3,070.738	48	3,100.811	43	30.072	95	—	—
Im Vergleich mit der Summe der Passiven	1,445.378	91	1,463.087	88	17.708	97	—	—
ergibt sich eine Vermögensvermehrung	1,625.359	57	1,637.723	55	12.363	98	—	—
1862								
Stand der Activa	3,100.811	43	3,176.790	17½	75.978	74½	—	—
Im Vergleich mit der Summe der Passiven	1,463.087	88	1,467.420	18	4.832	30	—	—
ergibt sich eine Vermögensvermehrung	1,637.723	55	1,709.369	99½	71.646	44½	—	—
1863								
Stand der Activa	3,176.790	17½	3,014.770	65	—	—	162.019	52½
Im Vergleich mit der Summe der Passiven	1,467.420	18	1,386.744	13	—	—	80.676	5
ergibt sich eine Vermögensverminderung	1,709.369	99½	1,628.026	52	—	—	81.343	47½
1864								
Stand der Activa	3,014.770	65	3,325.245	65½	310.475	½	—	—
Im Vergleich mit der Summe der Passiven	1,386.744	13	1,399.744	6	12.999	93	—	—
ergibt sich eine Vermögensvermehrung	1,628.026	52	1,925.501	59½	297.475	7½	—	—
1865								
Stand der Activa	3,325.245	65½	3,563.173	29½	237.927	64	—	—
Im Vergleich mit der Summe der Passiven	1,399.744	6	1,468.799	12	69.055	6	—	—
ergibt sich eine Vermögensvermehrung	1,925.501	59½	2,094.374	17½	168.872	58	—	—
1866								
Stand der Activa	3,563.173	29½	3.714.904	49	151.731	19½	—	—
Im Vergleich mit der Summe der Passiven	1,468.799	12	2,451.103	21½	982.304	9½	—	—
ergibt sich eine Vermögensverminderung	2,094.374	17½	1,263.801	27½	—	—	830.572	90
pro 1861 bis incl. 1866	1,625.359	57	1,263.801	27½	—	—	361.558	29½

Einer besondern Erwähnung bedarf die Ausschreibung der Umlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond. Nach dem §. 22 der Landesordnung ist der Landtag zur Beschlussfassung solcher Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf 10 Procente berufen. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Umlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. Der Fall, dass in Abwesenheit des Landtages der Kaiser allein oder mit Zustimmung des Landes-Aus-

schusses diese Zuschläge festzustellen hat, ist nicht vorgesehen. Gleichwohl wurde für die Jahre 1862 und 1863 in einer andern Weise vorgegangen. In der kurzen 1861er Session konnte eine Berathung des Landes-Budgets nicht vorgenommen werden. Der Landtag ermächtigte nun den Landes-Ausschuss hiezu, indem er denselben zu diesem Zwecke durch weitere 6 Mitglieder verstärkte, und indem er die Maximalhöhe der Umlagen bestimmte. Eine kaiserliche Genehmigung zu diesem ausnahmsweisen Vorgang wurde nicht eingeholt, wohl aber wurde dieselbe der von diesem verstärkten Landes-Ausschuss vollzogenen Ausschreibung zu Theil. Zugleich muss bemerkt werden, dass Seitens der Regierung die citirte Bestimmung der Landesordnung keineswegs so ausgelegt wurde, dass das Recht der Landes-Vertretung der Ausschreibung bis zu 10 Procent für jeden Fonds an sich, sondern gemeinschaftlich für alle Fonde zu gelten habe.

Der verstärkte Landes-Ausschuss hatte jedoch dieses Recht der Ausmittlung der Landesumlagen nur für 1862 erhalten. Für das Jahr 1863 war eben nicht vorgesorgt. Als nun der letzte Monat des Verwaltungsjahres 1861/1862 begonnen hatte, ohne ohne dass der Landtag zur Ausübung seines verfassungsmässigen Rechtes einberufen wurde, hielt sich der Landes-Ausschuss verpflichtet die Regierung geradezu darum anzugehen. Dem wurde jedoch keine Folge gegeben, indem sich die Regierung darauf berief, dass der Reichsrath tage und deshalb die Landtage nicht einberufen werden können. Wohl aber wurde der Landes-Ausschuss selbst zur Ausschreibung der pro 1862 und 1863 in dem Ausmasse des Vorjahres auszuschreibenden Umlagen unter Zustimmung Sr. Majestät eingeladen. Der Landes-Ausschuss sah sich gezwungen, davon Gebrauch zu machen, nachdem er instructionsmässig zur Erfüllung der dem Landesfonde gesetzlich obliegenden Zahlungen verpflichtet ist, und für den Fall, als er die Ausschreibung ablehnen würde, dieselbe Seitens der Regierungs-Organen vorgenommen worden, dann aber dem Landes-Ausschuss die noch schwierigere Lage bereitet worden wäre, Gelder zu verwenden, die auf Grund einer jedenfalls nicht landesordnungsmässig erfolgten Ausschreibung der Umlagen eingehoben wurden. Indem ferner bemerkt wird, dass die Ausschreibung vorbehaltlich der weitern Bestimmung des Landtages ausgeschrieben wurde

(— derselbe hat thatsächlich die Ausschreibung in der Art geändert, dass statt 8 kr. nur 6 kr. für den Grundentlastungs- und 10 kr für den Landes-Fonds ausgeschrieben wurden —), ist noch zu erwähnen, dass der Landtag in der unmittelbar darauf folgenden 1863er Session „die für 1863 gegen die verfassungsmässige Competenz geschehene Ausschreibung der Umlagen für diesen einzelnen Ausnahmefall absolvirend“ genehmigt hat.

Ein ganz gleicher Vorgang musste mit den für 1865 auszuscheidenden Kreisstrassen-Fonds-Umlagen (siehe Strassen-Angelegenheiten) eingehalten werden, indem der Landes-Ausschuss auch hier diese Umlagen, jedoch unter Berufung auf die A. H. Entschliessung ausschrieb. Auf den Vorschlag der Regierung einzurathen, in wieferne in Folge dieser Ausschreibung eine Abänderung der vom Landtag pro 1865 beschlossenen Landesfonds-Umlage eintreten könne, wurde jedoch nicht eingegangen, und wurde in Folge dessen die A. H. Genehmigung gegeben, diese letzten im vollen Umfange zur Ausschreibung zu bringen. Der Landtag genehmigte auch diese Ausschreibung und den letzterwähnten Vorgang in der 1865/1866er Session nachträglich.

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass nach dem Beispiele der Staatsverwaltung vom Jahre 1864 angefangen, das Verwaltungsjahr (früher vom 1. November bis 31. October) mit dem Solarjahr in Uebereinstimmung gebracht wurde ¹⁾.

IX. Landesverfassung.

Bei der Besprechung der Thätigkeit des Landtages in Beziehung auf die eigene Constituirung und Bestellung seiner Organe, sowie in Hinsicht auf die Entwicklung und Sicherstellung verfassungsmässiger Zustände muss vorerst erwähnt werden, dass gleich bei der Aufstellung der Geschäfts-Ordnung eine

¹⁾ Die neue Einrichtung begann eigentlich mit 1865, denn das Jahr 1864 als Uebergangsjahr, fing mit 1. November 1863 an und hörte mit 31. Dezember 1864 auf, umfasste also eine 14monatliche Periode.

Meinungsdifferenz mit der Regierung sich darüber ergab, inwiefern das Recht derselben durch ihre Vertreter bei den Verhandlungen aller Ausschüsse theilnehmen zu können, ausgesprochen werden solle. Der Landtag anerkannte nicht, dass aus dem §. 37 der Landes-Ordnung, der dem Statthalter oder den von ihm bestellten Commissären das Recht einräumt, „im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen“ dieselbe Befugniss auch für die Ausschüsse abgeleitet werden könne und es wurde, ungeachtet des Widerspruches der Regierungs-Vertreter, in die Geschäftsordnung bloß aufgenommen, das Recht in allen Ausschüssen, bei allen Berathungen über Angelegenheiten der Landesgesetzgebung zu erscheinen, um in Ansehung von Regierungsvorlagen oder sonstigen Berathungsgegenständen Aufklärung und Auskunft zu geben, jedoch ohne der Schlussverhandlung und Abstimmung beizuwohnen. Gleich in der ersten Session wurde ferner ein die Immunität der Landtagsabgeordneten für ihre Thätigkeit im Landtage und seinen Ausschüssen u. s. w. feststellendes Gesetz berathen. Allein dieser Entwurf erhielt die A. H. Sanction nicht, nachdem das alsbald vom Reichsrathe beschlossene diesfällige für denselben, sowie für alle Landtage gleichmässig geltende Gesetz vom 3. October 1861 die Erlassung eines Specialgesetzes entbehrlich machte. — Das Recht der Entscheidung ob wegen der Verurtheilung eines Abgeordneten in Folge eines Pressvergehens derselbe sein Wahlrecht verloren und der Statthalter das Recht hat, ohne den Landtag weiters zu fragen, eine Neuwahl auszuschreiben, — bewahrte sich der Landtag anlässlich eines vorgekommenen Falles, in dem er sich zwar auch für den Verlust des Mandates und für die Ausschreibung einer Neuwahl aussprach, aber das Recht der Entscheidung darüber für sich in Anspruch nahm. — Die Zuerkennung von Diäten an die Landtagsabgeordneten, welche in der Landesordnung nicht vorgesehen ist, wurde in der zweiten Session mit der weiteren Bestimmung beschlossen, dass einerseits kein Abgeordneter darauf verzichten könne, und anderseits bei einer länger als 8 Tage dauernden Unterbrechung der Landtagssitzungen dieser Bezugs sistirt wird. Im Uebrigen muss bemerkt werden, dass die jeweiligen Inhaber der 3 Virilstimmen mit Rücksicht darauf keine Diäten beziehen, dass der Landtagsbeschluss nur von Abgeord-

neten spricht, sie aber nach dem Wortlaute des §. 3 der Landesordnung allerdings Mitglieder des Landtages, nicht aber gewählte Abgeordnete sind.

Hinsichtlich der Bestellung seiner Organe hat der Landtag den Landes-Ausschuss mit einer Dinstesinstruction versehen, den Status der demselben beizugebenden Beamten, sowie die Normalien für dieselben, wie die Dienstespragmatik, der Gebühren tarif für Uebersiedlungen und Reisegebühren, dann die Bestimmung über die Art der Pensionierung u. s. w. festgestellt.

Ueber die Frage, wer über die Form der Kundmachung der Landesgesetze (Landesgesetzgebung) zu entscheiden hat, entwickelte sich ebenfalls eine verschiedene Anschauung zwischen Landtag und der Regierung. Der erstere nahm die Bestimmung, wer über die Art der Publicirung von Landesgesetzen zu entscheiden hat, eben auch für die Landesgesetzgebung in Anspruch. Die Regierung erachtete aber, dass diese Bestimmung nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen könne und erwirkte diesfalls, unmittelbar zu demselben Zeitpunkte der diesfälligen Verhandlung im Landtage, eine auf Grund des §. 13 der Februarverfassung in diesem Sinne erlassene A. H. Verordnung. Der Landtag erklärte sich aber auch dann in dieser Frage competent, und ersuchte die Regierung, „hierüber auch die Beschlussfassung des h. Reichsrathes und eventuell die Entscheidung Sr. k. k. Apost. Majestät nach §. 11 der Reichsverfassung einzuholen.“ Die Regierung ist jedoch diesem Ersuchen nicht nachgekommen, ungeachtet dasselbe in einer zweiten Session wiederholt wurde.

Was die Entwicklung der Landesverfassung betrifft, so beschränkt sich dieselbe nur auf wenige Punkte. Ungeachtet nämlich um mehrfache Abänderungen, namentlich der Landtags-Wahlordnung petitionirt wurde, und ungeachtet der Landtag wiederholt Ausschüsse einsetzte, die sich mit der Revision der Landesverfassung beschäftigen sollten, wurde doch auch nicht einmal der Versuch zu einer wesentlicheren Abänderung gemacht. Viel mochte dazu die Unfertigkeit der staatlichen Verhältnisse der Monarchie beigetragen haben, jedenfalls aber war auch die Haltung der Regierung bei den geringen Modificationen, die gleichwohl beschlossen wurden, nicht darnach angethan, um

für einen entschiedenen Vorgang einen Erfolg in Aussicht zu stellen. So wurde in vier (!) Sessionen die Abänderung des §. 17 lit. a der Landtags-Wahlordnung ¹⁾ und in zwei Sessionen die Einführung der geheimen schriftlichen Wahlen für den Landtag beschlossen, ohne dass sich die Regierung bestimmt fand, dafür die A. H. Sanction zu erwirken. Bezeichnend ist es, dass die dennoch zu Stande gekommenen Abänderungen der Landes-Verfassung, u. z. in der Richtung einer Erweiterung des Wahlrechtes, von einer Regierung begünstigt wurden, welche die Reichsverfassung untergrub, und zwar in Nachahmung der Massregeln in Frankreich dem allgemeinen Stimmrechte zusteuernd, alle Einrichtungen aber ablehnte, welche für die stetige Entwicklung der constitutionellen Principien eine sichere Garantie zu bieten schienen.

Diese factischen Abänderungen beschränken sich darauf, dass nunmehr bei den Städten und Märkten, welche noch ausser Wien unmittelbar in den Landtag wahlen (§. 12 L.-W.-O.) nicht bloß die in den 1. u. 2. Wahlkörper gehörigen, sondern alle Gemeindeglieder das Wahlrecht haben, die mindestens 10 fl. directe Steuer zahlen ²⁾ oder — und das wurde ausdrücklich auch

¹⁾ Nach §. 17 lit. a der L.-W.-O. sind Personen vom „Wahlrechte und von der Wählbarkeit zum Landtage ausgeschlossen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind.“ Nach der vom Landtage viermal vergeblich beschlossenen Abänderung wären ausgeschlossen gewesen: „Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden sind, wenn im Falle der Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretung seit dem Zeitpunkte der rechtskräftigen Verurtheilung noch nicht ein Zeitraum von 10 Jahren verstrichen ist. Das, was zwei verschiedenen Ministerien unmöglich war, schien dem seit 1868 im Amte befindlichen Ministerium so zulässig, dass dasselbe sogar eine mit dem citirten Entwürfe zusammenfallende und noch weiter gehende Regierungsvorlage in der 1868er Session eingebracht hat.

²⁾ Für Wien blieb demnach der Wahlcensus auf 20 fl. beschränkt. Die Petition des Wiener Gemeinderathes um Herabsetzung dieses Census ebenfalls auf 10 fl., wurde vom Landtage nicht beschlossen, ungeachtet die damalige Regierung (1866) eben diese Ausdehnung des Wahlrechtes Angesichts der bevorstehenden neuen Wahlen offenbar auch wünschte.

auf Wien ausgedehnt — nach ihrer persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen und dass ferner ganz dieselbe Ausdehnung des Wahlrechtes auch bezüglich der Wahlmänner Wahlen eingeräumt wurde (§. 14. L.-W.-O.).

Hierher gehört auch die Abänderung der §§. 30 und 31 des Wiener Gemeinde-Statutes, wonach künftighin Steuerrückstände kein Ausschliessungsgrund mehr von der Wahl zur Gemeinde- und daher auch zur Landesvertretung sein sollten.

Eine Ausdehnung des Wahlrechtes in gewisser Beziehung muss es ferner genannt werden, dass die Gesetze (§. 3 der Landesordnung und §. 1 des Anhanges zur Landesordnung, dann §§. 2, 4 und 8 der L.-W.-O.), womit für die Stadt Wien ein 13. Bezirk (Margarethen)¹⁾ und für den Landgemeinde-Wahlbezirk Hietzing ein 2. Abgeordneter zu wählen kommen, der A. H. Sanction zugeführt wurden.

Um aber das im §. 53 der L.-W.-O. eingeräumte Recht, dass zu einer Aenderung derselben innerhalb der 1. Wahlperiode nur die absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlussfähigen Landtages erforderlich ist, auch für die 2. Wahlperiode vorzubehalten, wurde ein darauf abzielender Zusatz zu den erstgenannten §. der L.-W.-O. beschlossen und hatte die damalige Regierung keinen Grund bei ihren Anschauungen über die Ausdehnbarkeit des Wahlrechtes dem entgegen zu treten, so dass dafür gleichfalls die A. H. Sanction erfolgte²⁾.

Nach §. 16 der Landesordnung ist der Landtag berufen gewesen, die durch §. 6 des bestandenen Grundgesetzes über die

¹⁾ Fast unmittelbar nach Schluss der letzten Session, in welcher auch dieses Gesetz berathen worden war, wurde der Landtag aufgelöst und die Neuwahlen ausgeschrieben. In dem Gemeindebezirk Margarethen war die Wahl eines der Sistirungspolitik der damaligen Regierung nicht abgeneigten Abgeordneten in Aussicht.

²⁾ Diese Abänderung erfolgte mittelst des Gesetzes vom 3. April 1866, die Modificationen des §. 3 der L.-O. und Punkt I des Anhanges zur L.-O., dann der §§. 2, 4, 8, 12 und 14 der L.-W.-O. erwachsen durch vier specielle unterm 8. Jänner 1867 erlassene Landesgesetze, sowie die Abänderung der §§. 30 und 31 des Wiener Gemeinde-Statutes durch das Landesgesetz vom 21. Jänner 1867 in Kraft.

Reichsvertretung festgesetzte Zahl von 18 Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten zu wählen. In der Ueberzeugung, dass bei dem Abgange directer Wahlen auf diesem Wege allein eine Reichsvertretung zu Stande kommen könne, hat der Landtag diese Wahlen stets vorgenommen ¹⁾. Es geschah dies auch dann, als in Folge des A. H. Manifestes vom 20. September 1865 die Reichs-Verfassung sistirt wurde, indem der Landtag entgegen den Wünschen der Regierungs-Vertreter in den Sessionen 1865/66 und 1866 die durch Todesfälle erledigten Stellen ausdrücklich durch Wahl wieder besetzte. Der Landtag verhehlte es nicht, dass er damit beabsichtige seiner Ansicht von der Rechtswidrigkeit der Sistirung am unzweideutigsten Ausdruck zu geben.

Allein, er hielt sich auch verpflichtet, dies durch ehrfurchtsvolle Adressen an den Stufen des Thrones direct auszusprechen. Sowie der Landtag in der 1. Session Sr. Apost. Majestät für die Gewährung der in der verliehenen Verfassung zur Anerkennung gelangten constitutionellen Principien den unterthänigsten Dank ausdrückte, indem er zugleich die Entwicklungs- und Ausbildungsfähigkeit der Februarverfassung betonte; so stand es ihm auch zu, gegen die Sistirung derselben einzutreten. Den Anlass gaben hiezu die Mittheilung des A. H. Manifestes vom 20. September 1865 und vom 13. October 1866, mit welch' letzterem Se. Majestät den Dank für die Haltung der Bevölkerung während der traurigen Periode des preussischen Krieges bekannt zu geben geruhten. In beiden Adressen hat der Landtag in ehrerbietiger, aber offener Sprache gegen die Sistirung der Verfassung seine Stimme erhoben und namentlich in der vom Jahre 1866 auf die Nothwendigkeit hingewiesen, durch die Reichs-Vertretung die Mittel zu suchen, welche den finanziell zerrütteten, durch die neuesten Schicksalsschläge schwer geprüften Staat zu erhalten vermögen. Der n. ö. Landtag ist mannhaft für das Verfassungsrecht der

¹⁾ Als ein Curiosum mag hier noch erwähnt werden, dass die Regierung in der 1. Session auch zur Vornahme der Wahlen von Ersatzmännern für den Reichsrath aufforderte, ungeachtet die Februarverfassung diese Einrichtung gar nicht kannte. Der Landtag kam dieser Aufforderung zwar nach, allein das Abgeordnetenhaus berief keinen Ersatzmann ein, und die Regierung bewirkte ebensowenig eine diesbezügliche Modification des Gesetzes über die Reichsvertretung.

ganzen Monarchie eingetreten und bei dem wesentlichen Einflusse, welchen diese zu rascher und allgemeiner Publicität gelangenden Verhandlungen in Wien auf die Provinzen ausübten, dürfte es wohl nicht geleugnet werden können, dass dieselben einer der stärksten Wälle waren, welche die Sistirungspolitik vorfand, dass sie ferner das glänzende Resultat bei den zu Anfang 1867 vorgenommenen neuen, fast durchgehends gegen die Sistirung ausgefallenen Wahlen vorbereiteten, und dass sie daher in erster Linie zum Sturze dieser den Gesamtstaat geradezu bedrohenden Politik mächtig beitrugen. In diesen denkwürdigen Verhandlungen wurde der Keim zum Besseren gelegt. Möge er sich mächtig entwickeln und möge namentlich die Ueberzeugung wurzeln, dass eine einmal gegebene Verfassung nicht mehr zurückgenommen werden kann, dass sie — um sich eines Satzes aus den erwähnten Debatten zu bedienen — alsbald zum lebendigen Organismus wird und „dass es tödten heisst, wenn man sistiren will den Kreislauf des Blutes und den Schlag des Herzens!“